

# Abschlussbericht

Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche  
Energiewende

Projektphase EULE III.2 Az. 37842/01-33/2

Vorbereitung zur Gründung einer unabhängigen EULE-Organisation

31.10.2024



[www.dbu.de](http://www.dbu.de)

---

Ein Gemeinschaftsprojekt von:

**regionalwerke GmbH & Co. KG (RW)**

Hauptstraße 59

84155 Bodenkirchen

Andreas Engl, Geschäftsführer

<https://www.regionalwerke.com/>

regi**o**n**a**lwerke

**Prof. Schaller UmweltConsult GmbH**

Dr. Johannes Gnädinger

Domagkstraße 1a

80807 München

<https://www.psu-schaller.de/>



psu  
Prof. Schaller UmweltConsult

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Zusammenfassung.....	5
1 Hintergrund und Zielsetzung des Forschungsprojektes .....	6
2 Umsetzung der Arbeitspakete .....	8
2.1 Arbeitspaket 4: Bundesweite Akquise von Unterstützern und Fachexperten.....	9
2.1.1 Arbeitsschritt 1: Bestandsaufnahme potenzieller Unterstützer und Fachexperten (Unternehmen, Verbände, Institutionen etc.) .....	9
2.1.2 Arbeitsschritt 2: Veranstaltungen zur Konzeptvorstellung und -weiterentwicklung....	10
2.2 Arbeitspaket 5: Aufbau einer EULE-Organisation und Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit den bundesweiten Partnern .....	12
2.2.1 Arbeitsschritt 1: EULE-Organisationsform, Satzung und Geschäftsordnung .....	12
2.2.2 Arbeitsschritt 2: EULE-Richtlinie und EULE-Verträge .....	17
2.2.3 Arbeitsschritt 3: Finanzierung .....	18
2.2.4 Arbeitsschritt 4: Gründung des EULE-Vereins.....	23
2.3 Arbeitspaket 6: Marktintegration / Fortführung Informationskonzept.....	24
2.3.1 Arbeitsschritt 1: Weiterentwicklung Homepage / Broschüre Social-Media-Konzept...	25
2.3.2 Arbeitsschritt 2: Virtuelle Veranstaltungen zur Einbindung der Akteure bzgl. der Zertifizierungsorganisation.....	27
2.3.3 Arbeitsschritt 3: Informationskonzept für die EULE-Zielgruppen .....	28
3 Ausblick .....	30

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: KNE-Workshop im Projekt "SuN-divers" in den Räumen der regionalwerke .....	11
Abbildung 2: KNE-Workshop im Projekt "SuN-divers" am Solarfeld Oberndorf.....	11
Abbildung 3: Übersicht des geplanten Aufbaus des EULE e.V. bzw. der EULE-Zertifizierungsstelle ...	14
Abbildung 4: EULE-Homepage - Landing Page .....	25
Abbildung 5: EULE-Homepage - Reiter Anlagen.....	26
Abbildung 6: Zentrale Social Media-Content Planung des EULE-Verbands .....	27
Abbildung 7: Aufbau EULE-Informationskonzept.....	28

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung von EULE-zertifizierten Anlagen und Mitgliedern der EULE-Organisation (Base-Case-Szenario) .....	19
Tabelle 2: Einnahmen EULE-Organisation vor Steuern .....	20
Tabelle 3: Auflistung Kostenstellen EULE-Organisation .....	21
Tabelle 4: Erwartete Wirtschaftlichkeit der EULE-Organisation .....	22

## Abkürzungsverzeichnis

Agri-PV	Agri- Photovoltaik
bbh	Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater ·Unternehmensberater PartGmbB
BiodivPV	Biodiversitäts-Photovoltaik-Freiflächenanlagen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Ver- braucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EULE	Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende
e.V.	eingetragener Verein
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FuE	Forschung und Entwicklung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GIS	Geoinformationssystem
IT	Informationstechnologie
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
LBV	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
LOI	Letter of Intent
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage

Für eine bessere Lesbarkeit wird in diesem Abschlussbericht das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## Zusammenfassung

Das Projekt EULE III.2 hat die Vorbereitung der Gründung einer unabhängigen EULE-Organisation zum Gegenstand. Es startete im Januar 2023 und wurde im Juli 2024 abgeschlossen. Der ursprüngliche Projektabschluss zum 3. Quartal 2023 wurde kostenneutral angepasst. Der vorliegende Schlussbericht dokumentiert den abschließenden Projektstatus und gibt eine Übersicht über die durchgeführten Arbeitsschritte.

Die drei Arbeitspakete 4, 5 und 6 konnten, wie geplant, vollständig ausgeführt werden, wenn auch mit Abweichungen zur ursprünglichen Planung aufgrund äußerer Umstände.

In Arbeitspaket 4 – Bundesweite Akquise von Unterstützern und Fachexperten – erfolgte eine Bestandsaufnahme potenzieller Unterstützer und Fachexperten für die Gründung und die Arbeit der EULE-Organisation und erste Gespräche hinsichtlich einer Gründung. Es wurden Veranstaltungen zur Einbindung der zukünftigen EULE-Akteure durchgeführt.

Eine weitere Vernetzung, sowie eine vertiefte und verstetigte Einbindung künftiger Partner ist nun, mit Vorliegen der grundlegenden Dokumente (Arbeitspaket 5, siehe unten), möglich.

Parallel wurde das Arbeitspaket 5 – Aufbau der EULE-Organisation und der Zertifizierungsstelle mit bundesweiten Partnern – in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held erarbeitet und die Gründung einer EULE-Organisation vorbereitet – und zwar in Form eines eingetragenen Vereins. Dazu wurde ein Gutachten für die geeignete Verbandsstruktur und für das operative Konzept erstellt, ferner eine Vereinssatzung und eine EULE-Richtlinie. Ergänzend wurden eine Geschäftsordnung für den EULE-Verein sowie Vorlagen für Verträge erstellt.

Das Finanzierungskonzept und das Gebührenmodell der EULE-Stelle aus Projektphase EULE II wurden überarbeitet und die bisherige Kostenschätzung aktualisiert. Die Gründung des EULE-Vereins konnte nicht stattfinden, ist aber generell vorgesehen.

In Arbeitspaket 6 – Marktintegration und Fortführung des Informationskonzeptes – wurden relevante Marketingvorbereitungen für die Markteinführung erarbeitet sowie die EULE-Homepage überarbeitet, aktualisiert und um wichtige Informationen bedarfsgerecht ergänzt.

Für die vielfältigen Aktivitäten und die sorgfältige Ausarbeitung der genannten Dokumente wurde mehr Zeit benötigt als ursprünglich geplant. Zudem ergaben sich während der Projektlaufzeit relevante politische Entwicklungen, wodurch die Laufzeit des Projektes in zwei Stufen bis Ende Juli 2024 kostenneutral verlängert wurde.

Mit Abschluss der aktuellen Projektphase EULE III.2 stehen die Statuten für die Vereinsgründung bereit. Eine weiterhin erfolgreiche Akquisition von bundesweiten Interessenten und Unterstützern sowie entsprechende politische und marktwirtschaftliche Entwicklungen vorausgesetzt, ist die Gründung des Vereins im Jahr 2025 realistisch.

## 1 Hintergrund und Zielsetzung des Forschungsprojektes

Von Februar bis Oktober 2020 lief die erste Phase **EULE I** des von der DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) geförderten Projekts EULE (Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende (AZ35210-01)), am Beispiel von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). In der EULE-Projektphase I wurde unter anderem ein belastbares Auditierungssystem zur nachvollziehbaren Bewertung der Einbindung von PV-FFA in Natur und Landschaft entwickelt.

**Die EULE-Projektphase II** (November 2020 bis September 2021) beinhaltete die Entwicklung eines in ganz Deutschland anwendbaren, praktikablen Auditsystems für bestehende und geplante PV-FFA, das für erste Zertifizierungen zur Verfügung steht. Ein weiteres Arbeitspaket in EULE II befasste sich mit der Umsetzungsstrategie. Dazu wurden Marktrecherchen über vorhandene Ökostromlabel und -produkte durchgeführt. Die Rechercheergebnisse dienen dazu, ein EULE-Stromlabel und ein EULE-Stromprodukt von anderen Marken und Produkten abzuheben und erfolgreich in den Markt zu integrieren. Es wurde eine Empfehlung für eine Organisationsstruktur einer EULE-Zertifizierungsstelle und deren Aufgabeninhalte sowie zu ihrer Finanzierung erarbeitet.

Die Projektphase III setzt sich aus zwei Teilprojekten zusammen.

Die Projektphase EULE III.1 wurde im Juni 2022 abgeschlossen. Darin wurde die technischen Voraussetzungen (EULE-IT mit Auditsoftware und GIS-Plattform) für die Einrichtung eines funktionsfähigen EULE-Zertifizierungssystems sowie für eine EULE-Zertifizierungsstelle geschaffen.

Mit der EULE-Phase III.2 und einer inhaltlichen sowie formellen Vorbereitung zur Gründung der EULE-Organisation und deren Markteinführung schließt das durchgehend von der DBU-geförderte Gesamtprojekt ab.

Nachfolgend ordnen wir das EULE-Projekt in den aktuellen politischen Kontext ein.

Das EULE-Konzept zur Bewertung des ökologischen Werts einer PV-FFA wird aufmerksam und mit wachsendem Interesse aufgenommen und zwar stets bestätigend mit dem Grundtenor „das ist selbstverständlich erforderlich und liegt auf der Hand“. EULE ist über Bayern hinaus zu einem Begriff für ein Qualitätsmerkmal sogenannter Biodiversitäts-Photovoltaikfreiflächenanlagen (BiodivPV) geworden, wie die Projektpartner bei den verschiedensten Veranstaltungen und Kontakten immer wieder feststellen konnten. Investoren für PV-FFA, darunter auch Landwirte, erkundigen sich aktiv nach EULE und interessieren sich für die entsprechende Umsetzung auf ihren Flächen. Ein erstes Ziel des EULE-Projektes, die Gewinnung von Aufmerksamkeit für die ökologische Gestaltung von PV-FFAs und die Nutzung der entsprechenden Flächen zum Schutz der Artenvielfalt, wurde somit erreicht.

Mit der im Entwurf zum Solarpaket 1 geplanten Einführung einer EEG-Förderkulisse „BiodivPV“<sup>1</sup> und einer bereits berücksichtigten Verordnungsermächtigung zur Einführung dieser Förderkulisse ergab sich während der Projektlaufzeit ein besonderer Vorteil für EULE. So erfuhr das EULE-Konzept immer mehr Aufmerksamkeit seitens der Erneuerbare Energien-Branche. Darüber hinaus fand in der Folge auch ein intensiver Austausch mit Fachexperten sowie Behörden, Verbänden und Organisationen statt,

---

<sup>1</sup> Entwurf zum Solarpaket 1, Seite 7: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/086/2008657.pdf>

unter anderem mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) sowie einer durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) geleiteten Expertengruppe. Gemeinsames Ziel war es, den Inhalt der Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Biodiv-Förderkulisse im EEG entsprechend vorzubereiten und praktische Erfahrungen in eine erfolgreiche Gesetzgebung einfließen zu lassen. Als größten Vorteil mit der möglichen Berücksichtigung von BiodivPV im EEG betrachtete das EULE-Projektteam entsprechende wirtschaftliche sowie baurechtliche Vorteile für Betreiber von PV-FFA. Diese würden die EULE-Markteinführung sowie die geplante Gründung einer EULE-Organisation enorm unterstützen.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Solarpaket 1<sup>2</sup> Ende April 2024 war der Begriff „BiodivPV“ jedoch nicht mehr enthalten. Stattdessen wurden fünf ökologische Mindestkriterien eingeführt, von denen alle PV-Freiflächenanlagen mindestens drei erfüllen müssen. Im Juli 2024 wurde dann ein Leitfaden zur Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestkriterien veröffentlicht<sup>3</sup>. Unter anderem aufgrund dieser wesentlichen und für EULE sowie den Artenschutz insgesamt nachteiligen politischen Entscheidung beantragte das EULE-Projektteam eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit, da diese politischen Entwicklungen in der aktuellen EULE-Projektphase berücksichtigt werden mussten.

Ein weiterer Grund für den Antrag einer kostenneutralen Laufzeitenverlängerung war der längere Zeitaufwand für die Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Gründung der EULE-Organisation, in Abstimmung mit bbh. Dem Antrag zur kostenneutralen Laufzeitenverlängerung bis zum 31.07.2024 wurde am 24.06.2024 stattgegeben.

---

2 Das Solarpaket 1 im Überblick, Seite 4: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solarpaket-im-ueberblick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solarpaket-im-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

3 [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

## 2 Umsetzung der Arbeitspakete

Die Projektphase III.2 erstreckte sich von Januar 2023 bis Juli 2024. Sie gliederte sich in drei Arbeitspakete (AP), welche zeitlich parallel bearbeitet wurden. Die Nummerierung erfolgte über das Projekt EULE III fortlaufend und beginnt in diesem Teilprojekt deshalb mit AP4.

Arbeitspakete EULE III.2	Arbeitsschritte	Zeitraum
<b>AP 4</b> Bundesweite Akquise von Unterstützern und Fachexperten	<b>AS 1:</b> Bestandsaufnahme potenzieller Unterstützer und Fachexperten (Unternehmen, Verbände, Institutionen etc.) <b>AS 2:</b> Veranstaltungen zur Konzeptvorstellung und -Weiterentwicklung	01/2023 – 07/2024
<b>AP 5</b> Aufbau einer EULE-Organisation und Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit den bundesweiten Partnern	<b>AS 1:</b> EULE-Organisationsform Geschäftsordnung und Satzung <b>AS 2:</b> EULE-Richtlinie EULE-Vertrag (für Betreiber und EVU) <b>AS 3:</b> Finanzierung <b>AS 4:</b> Gründung eines EULE-Vereins oder vglb.	01/2023 – 07/2024
<b>AP 6</b> Marktintegration/ Fortführung Informationskonzept	<b>AS 1:</b> Weiterentwicklung Homepage/ Broschüre Social-Media-Konzept <b>AS 2:</b> Virtuelle Veranstaltungen zur Einbindung der Akteure bzgl. der Zertifizierungsorganisation <b>AS 3:</b> Informationskonzept für die EULE-Zielgruppen	01/2023 – 07/2024



## 2.1 Arbeitspaket 4: Bundesweite Akquise von Unterstützern und Fachexperten

<b>Arbeitspaket 4: Bundesweite Akquise von Unterstützern und Fachexperten</b>	
<b>Beginn:</b> 01/2023	<b>Ende:</b> 07/2024
<b>Arbeitsschritte 1 und 2</b>	

### 2.1.1 Arbeitsschritt 1: Bestandsaufnahme potenzieller Unterstützer und Fachexperten (Unternehmen, Verbände, Institutionen etc.)

Das EULE-Konzept soll mit Abschluss der Projektphase EULE III bundesweit Anwendung finden. Hinsichtlich der Gründung einer entsprechenden Organisation zur Umsetzung des EULE-Konzeptes erfolgte in Arbeitsschritt 1 (AS 1) eine Bestandsaufnahme potentieller Unterstützer und Fachexperten, die im Vorfeld aktiv eingebunden werden sollen. Ziel ist, sie für verschiedene Rollen und Aufgaben zu gewinnen – als Gründungsmitglieder, als Vorstandsmitglieder, als Vereinsmitglieder, als beratende Experten, als Mitglieder eines ggf. einzuberufenden Beirats, als Geldgeber, zur politischen Unterstützung sowie hinsichtlich einer breiten Öffentlichkeitsarbeit, d. h. als Multiplikatoren für EULE. Ein besonderer Fokus liegt auf den Unternehmen und Verbänden der Bereiche Umwelt- und Klimaschutz, wie z. B. DNR, BUND, NABU, KNE, Ökoinstitute, Bürgerenergieverbände, Energieverbände, Landwirtschaftsverbände, BDLA oder Fraunhofer ISE. Es entsteht ein branchenübergreifender Unterstützerkreis, der sich in den jeweiligen EULE-Fachbereichen (z.B. Naturschutz, Energiewirtschaft oder Öffentlichkeitsarbeit) aktiv in die Gründung, Weiterentwicklung und Unterstützung der EULE-Organisation einbringen kann. Zu Beginn des Projektes erfolgte dementsprechend eine Bestandsaufnahme potentieller Unterstützer und Fachexperten für die Gründung und die späteren Tätigkeiten der EULE-Organisation. Es wurde eine Liste mit bestehenden und zu knüpfenden Kontakten erstellt und nach Gruppen wie z.B. Umweltverband, Energieverband, Behörden, Forschungseinrichtungen, Projektierer, Anlagenbetreiber etc. gegliedert. Zusätzlich wurden die Kontakte nach Relevanz und möglichen Rollen bei der EULE-Arbeit eingeordnet. Aus anfänglich rund 150 Adressaten wurden 18 relevante Adressaten für einen Erstkontakt kontaktiert, deren Kontaktdaten zum aktuellen Zeitpunkt nicht veröffentlicht werden können.

Diese priorisierten Personen und Institutionen wurden kontaktiert und über das Vorhaben der Vereinsgründung informiert. Die Resonanz war positiv und interessiert, teils stark interessiert, aber insgesamt noch zurückhaltend. Gründe hierfür waren in einem erforderlichen zusätzlichen Engagement zu sehen (Kapazitäten), zum anderen darin, dass grundlegende Dokumente erst im Rahmen der Projektlaufzeit erarbeitet werden mussten. Vor allem jedoch die Nichtberücksichtigung einer BiodivPV-Förderkulisse im EEG wurde zum Ende der Projektlaufzeit als nachteilig betrachtet. Im Zuge dessen konnte die geplante Konzeption, die Reife und damit die Gründungsfähigkeit erst mit der Genehmigung der Laufzeitverlängerung der Projektphase III.2 dargestellt und den priorisierten Personen und Institutionen im Entwurf vorgestellt werden.

## 2.1.2 Arbeitsschritt 2: Veranstaltungen zur Konzeptvorstellung und -weiterentwicklung

Mit Vorträgen und Workshops, online und via Präsenzveranstaltungen, wurden in AS 2 potenzielle Unterstützer über die EULE-Verbandsgründung und die geplante Verbandsarbeit sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder informiert. Es wurde eine Absichtserklärung (Letter of Intent - Lol), siehe Anlage VI, formuliert und an Schlüsselakteure versendet, in welchem die Interessen und Wünsche der Partnerinitiativen Berücksichtigung finden können. Aufgrund der unsicheren Gesetzeslage wurde im Lol als Bedingung einer Mitgliedschaft die Aufnahme einer BiodivPV-Förderkulisse im EEG berücksichtigt. Im Zuge dessen wurde ein weiterer Austausch angeboten, mit dem Ziel der Gründung einer EULE-Organisation im Jahr 2025. Zum Zeitpunkt des Projektabschlusses war das noch nicht absehbar, so dass von einer Absichtserklärung in beidseitigem Einvernehmen zunächst abgesehen wurde.

Dennoch wurde das EULE-Konzept bzw. die EULE-Richtlinie gemeinsam mit priorisierten Personen und Institutionen auf Verbesserungsmöglichkeiten untersucht und hinsichtlich der für die geplante Gründung notwendigen Qualifikation der Gründungsmitglieder optimiert.

Während der Projektlaufzeit wurden das EULE-Konzept und die vorbereitete Gründung der EULE-Organisation im Rahmen unterschiedlicher Formate vorgestellt. Priorisierte Personen und Institutionen wurden geworben und erhielten Informationen in persönlichen Gesprächen und Telefonaten, per Webkonferenz oder im Rahmen von Veranstaltungen und Workshops. Auch externe Veranstaltungen mit dem Fokus Naturschutz oder Energiewende wurden zum Aufbau eines Netzwerks genutzt, beispielsweise das Umweltpolitische Josef-Göppel-Symposium des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege e.V. am 14.04.2023 im Schloss Nymphenburg in München. Neben politischen Mandatsträgern aus Land, Bund und EU signalisierten auch Naturschutzverbände starkes Interesse am Aufbau der EULE-Organisation.

Im September 2023 fand ein eintägiger Workshop mit Projektierern und Planern von PV-FFAs statt, die das EULE-Konzept bei ihren Projekten anwenden möchten. Der EULE-Prozess wurde detailliert dargestellt und Feedback eingeholt. Die Resonanz war sehr positiv und es konnten wichtige Rückmeldungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Zertifizierungskosten und den Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der geplanten EULE-Organisation aufgenommen werden. Weitere Projektierer wurden während der Projektlaufzeit regelmäßig per Webkonferenz informiert.

Des Weiteren fand im April 2024 unter dem Titel „Naturverträgliche Solarparks“ eine Veranstaltung im Rahmen des Forschungs-Vorhabens „SuN-divers“ des KNE in Kooperation mit regionaler Ebene statt. SuN-Divers soll dazu beitragen, dass Naturschutzbelange bei der Implementierung in Solarparks auf kommunaler Ebene stärker Berücksichtigung finden<sup>4</sup>. An der Veranstaltung nahmen Vertreter aus Naturschutzbehörden und Staatsministerien, Planungsbüros, Verbänden und dem Bundesamt für Naturschutz teil. Im Anschluss an den theoretischen Teil des Workshops wurde das Solarfeld Oberndorf, das als Solarfeldbiotop der Ausgangspunkt der EULE-Entwicklung darstellt, besichtigt.

---

<sup>4</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/fue-sun-divers/>



**Abbildung 1: KNE-Workshop im Projekt "SuN-divers" in den Räumen der regionalwerke**



**Abbildung 2: KNE-Workshop im Projekt "SuN-divers" am Solarfeld Oberdorf**

Neben Projektierern, Planern und Behörden und Kommunen fand mit der GLS Bank zudem ein Austausch mit einem Kreditinstitut statt. Die GLS Bank verweist in Ihren Nachhaltigkeitskriterien (siehe Anlage VII) auf die Anwendung von EULE und ermöglicht Investoren eine Projektfinanzierung bei Anwendung eines EULE-Audits. Hinsichtlich einer Mitgliedschaft oder eines Sponsorings der künftigen EULE-Organisation zeigte sich die GLS Bank offen.

Außer der GLS Bank kann auch der Landesbund für Vogelschutz (LBV) als priorisierte Institution hinsichtlich einer Unterstützung der Gründung einer EULE-Organisation genannt werden. Bereits seit der



EULE-Projektphase 1 unterstützt der LBV die Gestaltung von BiodivPV-Anlagen und eine damit verbundene doppelte Flächennutzung, zum Schutz der heimischen Artenvielfalt. Konkret hinsichtlich der Gründung einer EULE-Organisation fand im März 2024 ein gemeinsames Treffen statt, in dessen Rahmen die bisherigen Projektergebnisse vorgestellt wurden. Im Anschluss daran, bis zum Projektabschluss, fand ein regelmäßiger Austausch statt. Dabei wurden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, auch im Rahmen von EULE-Pilotprojekten oder eines EULE-Preises für die umweltfreundlichste BiodivPV-Anlage, der beispielsweise durch die GLS Bank gestiftet werden könnte, besprochen. Hinweise zu den Voraussetzungen einer Mitgliedschaft wurden in den Projektergebnissen berücksichtigt.

## 2.2 Arbeitspaket 5: Aufbau einer EULE-Organisation und Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit den bundesweiten Partnern

<b>Arbeitspaket 5: Bundesweite Akquise von Unterstützern und Fachexperten</b>	
<b>Beginn:</b> 01/2023	<b>Ende:</b> 07/2024
<b>Arbeitsschritte 1 bis 4</b>	

In diesem Arbeitspaket wurden gezielt und umfassend Vorbereitungen für den Aufbau der funktionsfähigen EULE-Organisation und der Zertifizierungsstelle getroffen. Im Projekt wurden die erforderlichen Gutachten und Unterlagen für eine arbeitsfähige Organisationsstruktur und die für die Vereinsgründung erforderlichen Statuten ausgearbeitet. Als Arbeitsgrundlage hierfür dienten die Ergebnisse aus der EULE-Projektphase II, die hinsichtlich der beabsichtigten Gründung weiter konkretisiert wurden.

Für eine rechtssichere Ausarbeitung wurde die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held (bbh) hinzugezogen. Seitens bbh wurde zunächst ein Gutachten zur Konzeptionalisierung des EULE-Zertifizierungssystems und der Ermittlung der Rechtsform einer zugehörigen EULE-Organisationseinheit erstellt. Neben dem Gutachten wurden von bbh im sehr intensiven Austausch mit dem Projektkonsortium eine EULE-Richtlinie, eine Vereinsatzung sowie Vertragsmuster für Zertifizierungsverträge und für Kooperationsverträge mit EVUs erarbeitet.

Das Gutachten ist aus haftungsrechtlichen Gründen nicht zur allgemeinen Veröffentlichung vorgesehen und wird dem Bericht deshalb nicht als Anlage beigefügt. Der Fördergeber erhält das Gutachten zu seiner Kenntnis. Die weiteren ausgearbeiteten Dokumente sind dem Bericht als Anlagen beigefügt.

Neben der Konzeptionierung des EULE-Vereins mit bbh wurde von „regionalwerke“ in einem separaten Arbeitsschritt ein Konzept für eine mögliche Finanzierung des EULE-Vereins erstellt (siehe 2.2.3).

### 2.2.1 Arbeitsschritt 1: EULE-Organisationsform, Satzung und Geschäftsordnung

In AS 1 wurde die Frage einer geeigneten Rechtsform für die EULE-Organisation beantwortet. Es wurden außerdem die Rahmenbedingungen für einen Markteintritt zusammengestellt, beispielsweise hinsichtlich relevanter Anforderungen an Zertifizierungen, den Aufgaben der Zertifizierungsorganisation sowie aus steuerlicher Sicht. Um Rechtssicherheit zu erhalten, erfolgte in diesem Arbeitsschritt die Erstellung eines Gutachtens zur Konzeptionalisierung eines Zertifizierungssystems und hinsichtlich der

Ermittlung einer geeigneten Rechtsform der EULE-Organisationseinheit. Dazu wurde ein Vorschlag erarbeitet, wie die beabsichtigte Betätigung, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung von Zertifizierungsstandards sowie des Zertifizierungs- und Prüfungs-/Überwachungsverfahrens, rechtlich korrekt und sinnvoll ausgestaltet werden kann.

### 2.2.1.1 Gutachten

Der AS 1 beinhaltet die Entscheidung hinsichtlich einer geeigneten Rechtsform der EULE-Organisation. Dies erfolgte im Rahmen eines Gutachtens, das bbh im engen Austausch mit dem EULE-Projektteam erstellte.

Im Zuge dessen wurden zunächst unter Berücksichtigung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Entwurfes der „Green-Claims“-Richtlinie entsprechende Anforderungen an Zertifizierungssysteme sowie hinsichtlich der Aufgaben der zukünftigen EULE-Organisation ermittelt. Erfahrungen aus der EULE-Projektphase II wurden berücksichtigt und der bisher erarbeitete Ablauf der EULE-Zertifizierung dahingehend überprüft und optimiert.

#### Anforderungen an Zertifizierungssysteme<sup>5</sup>

Zertifizierungssysteme müssen nach Lauterkeitsrecht so gestaltet sein, dass sie keine Täuschung hervorrufen und eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass ein gekennzeichnetes Produkt bzw. eine gekennzeichnete Leistung wesentliche Eigenschaften aufweisen.

So werden die Vergabe durch neutrale Dritte, die Sachkompetenz der Zertifizierer, objektive und aussagekräftige Kriterien oder fortlaufende Überwachung als wesentliche Kriterien hinsichtlich der lauterkeitsrechtlichen Anforderungen genannt. Auf Hinweis von bbh sollen zudem die „RAL-Gütekriterien“ beachtet und eine Akkreditierung durch die „Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS)“ angestrebt werden. Darüber hinaus wurden die Anforderungen der im Entwurf vorliegenden „Green Claims Richtlinie“ berücksichtigt. Die EULE-Organisation müsste demnach ein Anmeldungs- und Konformitätsbescheinigungsverfahren durchlaufen. Die Vorgaben der geplanten Richtlinie sind deshalb bis zu ihrer Inkraftsetzung zu beobachten und zu gegebener Zeit im Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen.

#### Aufgaben der EULE-Organisationseinheit

Die Aufgaben der zukünftigen EULE-Organisationseinheit, welche auch durch Hinzuziehung Dritter erfüllt werden, werden wie folgt zusammengefasst:

- Festlegung und Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitskriterien zur unabhängigen Zertifizierung von PV-FFA inklusive der Bereitstellung und Weiterentwicklung der EULE-Auditsoftware
- Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren
- Beratung von Anlagenbetreiber hinsichtlich Zertifizierungsabläufen und -anforderungen
- Nutzung der EULE-Auditsoftware
- Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Zertifizierungsverfahren und Nachhaltigkeitsmaßnahmen
- Organisation und Durchführung der Zertifizierung und Beauftragung unabhängiger Auditoren
- Qualifizierung bzw. Zulassung von Gutachtern

---

<sup>5</sup> Becker Büttner Held: Gutachten Konzeptionalisierung eines Zertifizierungssystems und der Ermittlung der Rechtsform einer zugehörigen EULE-Organisationseinheit, 2024

- Organisation und Verwaltung des EULE-Fördersystems und des EULE-Labels

### Organisationsform der EULE-Organisation

Auf Grundlage der Anforderungen an Zertifizierungssysteme und der Aufgaben der EULE-Organisation wird die Organisationsform der zukünftigen EULE-Organisation betrachtet.

In einem ersten Schritt erfolgte zunächst die Bewertung der Rechtsform des Vereins mit den Varianten eingetragener Verein, nicht eingetragener Verein und wirtschaftlicher Verein. Als Fazit wird im Gutachten von bbh die Errichtung eines eingetragenen Vereins empfohlen:

„Unter Berücksichtigung des beabsichtigten Vorhabens ist vorliegend die Errichtung eines e.V. zu empfehlen: Mangels Rechtsfähigkeit ist der nicht eingetragene Verein zur Umsetzung des geplanten Konzepts nicht geeignet. Die Verleihung einer Konzession für einen wirtschaftliche Verein erfolgt nur in Ausnahmefällen. Zudem ist das Vorhaben nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern verfolgt viel mehr einen ideellen Zweck, nämlich die Förderung der umweltfreundlichen und landschaftsverträglichen Energiewende.“<sup>6</sup>

In der Folge stellt das Gutachten den eingetragenen Verein (e.V.) detailliert dar, zunächst eingehend auf die Gründung und Auflösung des Vereins. Daneben wird auf die Organe wie Mitgliederversammlung, Vorstand und optional Beirat und Ausschüsse eingegangen. Abbildung 3 zeigt einen möglichen Aufbau des EULE e.V. bzw. der EULE-Zertifizierungsstelle. Die Details hierzu werden auch in der Satzung konkretisiert.

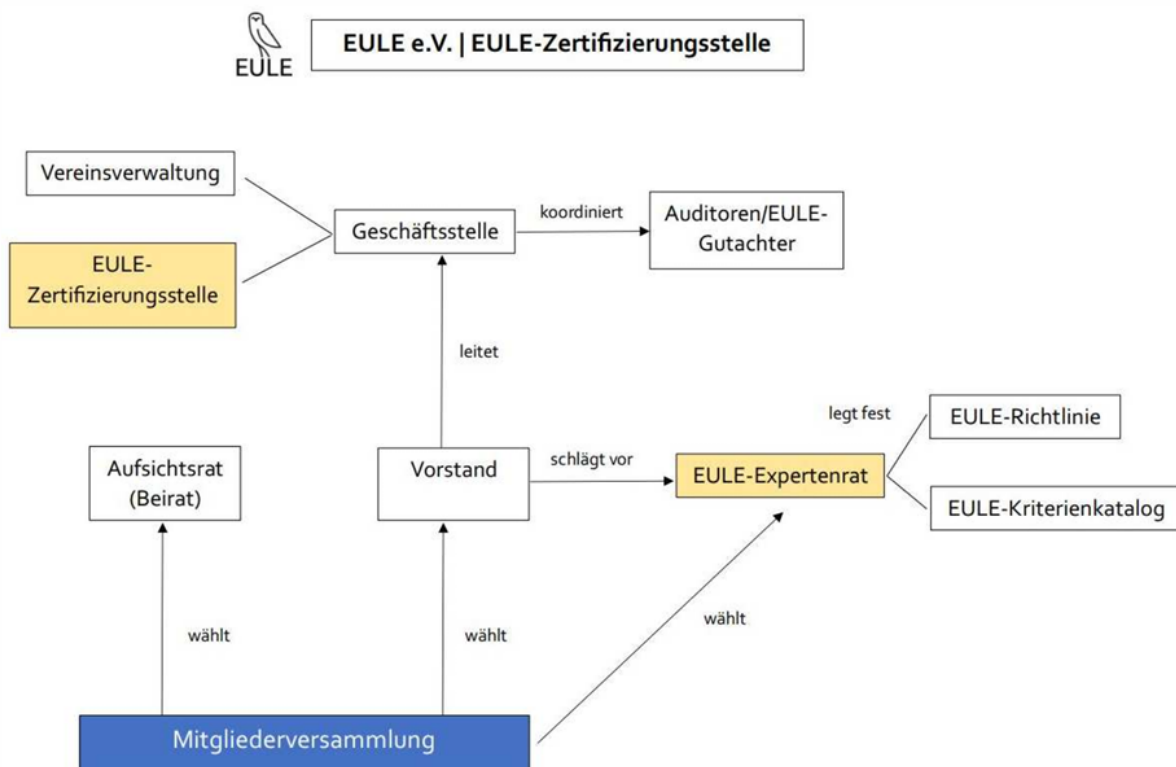


Abbildung 3: Übersicht des geplanten Aufbaus des EULE e.V. bzw. der EULE-Zertifizierungsstelle

<sup>6</sup> Becker Büttner Held: Gutachten Konzeptionalisierung eines Zertifizierungssystems und der Ermittlung der Rechtsform einer zugehörigen EULE-Organisationseinheit, 2024, S. 34

Zur Buchführungspflicht von Vereinen stellt bbh heraus, dass ein Bestandsverzeichnis in Form einer Einnahme-Überschussrechnung erforderlich ist und „(...) ein Verein, der weder gemeinnützig ist, noch sich wirtschaftlich betätigt, keine Verpflichtung zur Buchhaltung (hat), weil er keine Einnahmen hat oder diese (z. B. Mitgliedsbeiträge) in den nichtunternehmerischen Bereich fallen“<sup>7</sup>. Hinsichtlich Finanzausstattung heißt es: „Der Verein finanziert sich grundsätzlich aus Beiträgen seiner Mitglieder. Darüber hinaus ist es dem e.V. möglich, auch anderweitig Einnahmen zu erwirtschaften, so lange der ideelle Zweck im Vordergrund steht.“<sup>8</sup>

### Besteuerung

Im Gutachten stellt bbh ausführliche Informationen zur Besteuerung des e.V. zur Verfügung, hinsichtlich einer rechtssicheren Führung sowie die Abgrenzung der Kernaufgaben des Vereins, dem Zertifizierungsprozess und zusätzlich wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Eingetragene Vereine unterliegen als juristische Personen grundsätzlich der Besteuerung: „Ein rechtsfähiger Verein unterliegt der Körperschaftssteuer sowie ggf. der Gewerbesteuer. Es ist ebenfalls die Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen, sofern durch den e.V. umsatzsteuerbare Lieferungen oder sonstige Leistungen erbracht werden. Außerdem unterliegen Zuwendungen an den Verein ggf. der Schenkungssteuer.“<sup>9</sup>

Die Ausgestaltung als gemeinnütziger Verein würde zu Steuervergünstigungen führen, da sie grundsätzlich weder der Körperschafts- noch der Gewerbesteuer unterliegen. Zudem sind Leistungen des gemeinnützigen Vereins umsatzsteuerbegünstigt (7 % Umsatzsteuersatz). bbh sieht hinsichtlich des Zwecks des geplanten EULE-Vereins, dass „der Tatbestand der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 AO grundsätzlich eröffnet sein“<sup>10</sup> kann. Voraussetzung nach Abgabenordnung wäre, dass in der Satzung entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Für den Fall, dass der Verein neben den gemeinnützigen Zwecken einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten soll, ergibt sich eine partielle Steuerpflicht für diesen Teil. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb müsste sich dem steuerbegünstigten Hauptzweck unterordnen und dürfte keinen davon losgelösten Neben- oder gar Hauptzweck darstellen. Andernfalls entfielen für den Verein insgesamt die Gemeinnützigkeit. Erlaubt wäre jedoch der Zweckbetrieb, der nur vorliegt, wenn die wirtschaftliche Betätigung dazu dient den gemeinnützigen Zweck zu ermöglichen.

Des Weiteren erläutert das Gutachten detailliert die steuerliche Behandlung bei den Mitgliedern des Vereins. So ist eine vollständige Abziehbarkeit bzw. steuerliche Geltendmachung von Vereinsbeiträgen nur dann möglich, wenn die Beiträge Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen – unabhängig von der Rechtsform des jeweiligen Mitglieds.

Das Gutachten vergleicht zusätzlich die steuerliche Behandlung von Körperschaften im Unterschied zu natürlichen Personen. Insbesondere bei der Abgrenzung zur verdeckten Gewinnausschüttung sowie der Aussteller- und Veranlasserhaftung eines Vereins bei Spendenquittungen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Vereins wird ausgeführt, dass Mitgliedsbeiträge bei einem Verein – unabhängig von einer eventuellen Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit –

---

<sup>7, 8, 9</sup> Becker Büttner Held: Gutachten Konzeptionalisierung eines Zertifizierungssystems und der Ermittlung der Rechtsform einer zugehörigen EULE-Organisationseinheit, 2024, S. 37

<sup>10</sup> Becker Büttner Held: Gutachten Konzeptionalisierung eines Zertifizierungssystems und der Ermittlung der Rechtsform einer zugehörigen EULE-Organisationseinheit, 2024, S. 38

von der Ertragsbesteuerung ausgenommen sind, soweit es sich um echte Mitgliedsbeiträge handelt. Das bedeutet, dass die Mitgliedsbeiträge vom Verein zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks sowie auf der Grundlage der Satzung des Vereins und gleichermaßen für alle Mitglieder erhoben werden, bzw. gleichmäßig nach Bemessungsmaßstab errechnet werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Spenden an einen nicht gemeinnützigen Verein grundsätzlich ab einem Freibetrag der Schenkungssteuer unterliegen.

### Fazit

Die geeignete Rechtsform für die EULE-Organisation ist ein eingetragener (nicht gemeinnütziger) Verein. Von bbh wird dazu im Rahmen der Handlungsempfehlung wie folgt erläutert:

„Zur Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens ist die Gründung eines e.V. zu empfehlen, welcher als rechtsfähige juristische Person nach außen auftritt und zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal einstellen kann. Der e.V. kann dabei vorliegend grundsätzlich auch als gemeinnütziger e.V. ausgestaltet werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Ausgestaltung als gemeinnütziger Verein aufgrund der strengen Vorgaben zur Einhaltung der Gemeinnützigkeit im operativen Doing deutlich aufwändiger ist. So ist vor Gründung des Vereins eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu empfehlen, um die Qualifizierung des Vereins als gemeinnützig sicherzustellen; eine Freistellungsbescheinigung gem. § 60a AO ist einzuholen. Nach Gründung des gemeinnützigen Vereins muss stets darauf geachtet werden, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit eingehalten werden, um den regelmäßigen Prüfungen des Finanzamts standhalten zu können. Dies erfordert eine stetige Dokumentation, insbesondere über den Tätigkeitsbereich, die Einnahmen sowie die Mittelverwendung des Vereins. Fraglich ist daher, ob die deutlich aufwändigere Dokumentation und Selbstkontrolle den Nutzen, also mögliche Steuervergünstigungen aufwiegt. Dies ist insbesondere deswegen zu hinterfragen, da der e.V. – je nach Ausgestaltung des Konzepts – neben den Mitgliedsbeiträgen keine oder nur sehr geringe Einnahmen erzielen wird und insofern die Gewerbe- und ggf. auch Umsatzsteuerpflicht möglicherweise vernachlässigbar gering ist.“<sup>11</sup>

#### **2.2.1.2 Satzung**

Auf Basis der Entscheidung zur Form des eingetragenen Vereins erstellten bbh und das EULE-Projektteam einen Entwurf für eine Vereinssatzung (Anlage II). Dabei zeigten sich zum einen die Berufung eines Beirates als diskussionswürdig und zum anderen die Regelung, mit welchen Mehrheiten Entscheidungen getroffen werden können. Beides gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Vereins.

Festgelegt wurde, dass zu Beginn und mit einer noch geringen Mitgliederzahl sowie einer überschaubaren Anzahl an zu zertifizierenden PV-FFAs noch kein Beirat einberufen werden soll. Dieser Schritt kann zu gegebener Zeit und mit einer entsprechenden Größe der EULE-Organisation folgen. Über die Ernennung eines Beirates sollen die Mitglieder abstimmen, wobei dieser Schritt gemäß dem Entwurf der Satzung ohne eine hierfür notwendige Änderung der Satzung möglich ist.

---

<sup>11</sup> Becker Büttner Held: Gutachten Konzeptionalisierung eines Zertifizierungssystems und der Ermittlung der Rechtsform einer zugehörigen EULE-Organisationseinheit, 2024, S. 43 f



Daneben regelt die Satzung auch, dass Entscheidungsprozesse mit einer einfachen Mehrheit erfolgen können. Dies soll den Verein entscheidungsfreudig und besonders handlungsfähig machen.

Die Satzung sieht neben dem Beirat, der Kontrollfunktion ausüben soll, auch die Ernennung eines Expertenrates vor, der die Herausgabe und Fortschreibung der EULE-Richtlinie zur Aufgabe hat.

Details können dem Satzungsentwurf, der dem Bericht als Anlage II beigelegt ist, entnommen werden.

### **2.2.1.3 Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung wurde nicht als separates Dokument erstellt. Vielmehr ergibt sich die Geschäftsordnung des Vereins aus den erstellten Unterlagen, also dem Konzeptgutachten, der Satzung und in Teilen aus der EULE-Richtlinie.

Die Erarbeitung des Gutachtens und der Satzung erfolgten in engem Austausch mit dem EULE-Projektteam, so dass dessen praktischen Erfahrungen und Fachexpertise sowie der fachliche Input weiterer potentieller EULE-Partner und Unterstützer einfließen konnten. Es wurden somit fundierte Voraussetzungen für die Arbeit der EULE-Organisation bzw. des EULE-Vereins geschaffen. Sofern sich im Rahmen einer Vereinsgründung noch notwendige Anpassungen ergeben, können diese berücksichtigt werden, sodass die Geschäftsordnung zu gegebener Zeit anhand der genannten Quellen niedergeschrieben werden kann.

## **2.2.2 Arbeitsschritt 2: EULE-Richtlinie und EULE-Verträge**

In AS 2 wurde das Auditkonzept aus der EULE-Projektphase II in Form einer EULE-Richtlinie festgeschrieben und Entwürfe für notwendige Verträge formuliert, sowohl für Anlagenbetreiber als auch teilnehmende EUVs, die den EULE-Strom zukünftig vermarkten werden. Auch die Erstellung der EULE-Richtlinie und des Vertragswerks erfolgte mit Unterstützung von bbh.

### **2.2.2.1 Richtlinie**

Die Richtlinie beinhaltet alle wichtigen Festsetzungen rund um die Zertifizierung und dient dazu, den Ablauf der EULE-Zertifizierung zu beschreiben. Damit verbunden soll sie für alle Beteiligten transparent sowie verständlich dargestellt werden und eine einheitliche und faire Vorgehensweise gewährleisten. Sie stellt außerdem die Aufgaben der Organe der EULE-Organisation dar und geht hierbei besonders auf den Expertenrat ein. Der Entwurf der EULE-Richtlinie ist diesem Bericht als Anlage III beigelegt.

Aufgrund der Konkretisierung des Prozesses erfolgte zudem eine notwendige Anpassung der EULE-IT (EULE III.1), um erforderliche Änderungen entsprechend umzusetzen.

Bei Fertigstellung der Richtlinie war von Seiten bbh noch nicht abschließend geklärt, ob ein Zertifizierungszeitraum von fünf Jahren verbindlich festgelegt werden kann. Alternativ wäre auch eine spätere Festlegung durch den implementierten Expertenrat denkbar. Aus diesem Grund wird der Zertifizierungszeitraum in der Richtlinie derzeit noch mit „X Jahren“ beschrieben.

Die EULE-Richtlinie soll den künftigen EULE-Unterstützern und Partnern als Informationsquelle dienen, wobei relevante Änderungsvorschläge im Vorfeld einer Inkraftsetzung jederzeit berücksichtigt werden können.

### 2.2.2.2 Verträge

Zusätzlich zur EULE-Richtlinie erstellten bbh und das EULE-Projektteam Vorlagen für einen Zertifizierungsvertrag zwischen der EULE-Organisation und dem Anlagenbetreiber sowie für einen Kooperationsvertrag zwischen der EULE-Organisation und einem EVU. Ein Kooperationsvertrag wird erforderlich, wenn ein EVU ein „EULE-Stromprodukt“ vermarkten und einen sogenannten EULE-Cent (Bonus) einnehmen will, um diesen an die EULE-Organisation weiterzuleiten.

Die Vertragsentwürfe sind dem Abschlussbericht als Anlage IV (EULE-Zertifizierungsvertrag) und Anlage V (Kooperationsvertrag) beigefügt.

## 2.2.3 Arbeitsschritt 3: Finanzierung

### 2.2.3.1 Finanzielle Betrachtung

In AS 3 wurde die Finanzierungsstruktur der EULE-Organisation vertieft betrachtet und das in EULE-Projektphase II erstellte Gebührenmodell entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden nutzbare Fördermöglichkeiten ermittelt und weitere potenzielle Geldgeber und Spender kontaktiert, um deren Bereitschaft zur Unterstützung zu sondieren. Konkrete Fördermittel- oder Spendenzusagen konnten aufgrund des noch offenen Gründungszeitpunktes nicht verbindlich eingeholt werden. Jedoch kann das Verbändeförderprogramm des BMUV<sup>12</sup> als aussichtsreiche Förderoption im Anschluss an die Gründung des EULE e.V. in Betracht gezogen werden. Dies wurde entsprechend im Finanzierungsmodell (Anlage I) berücksichtigt.

Im Rahmen der EULE-Projektphase II wurde hinsichtlich der Rechtsform der EULE-Organisation jene eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins angenommen. Die aktualisierte Auffassung in EULE-Projektphase III.2 zielt hingegen auf einen eingetragenen Verein ab – ohne den Status der Gemeinnützigkeit. Die entsprechende Steuerpflichtigkeit des Vereins wird im Konzeptgutachten von bbh detailliert erläutert.

In der finanziellen Betrachtung erfolgte die Gegenüberstellung der innerhalb von fünf Jahren erwarteten Kosten und Einnahmen der EULE-Organisation. Auf dieser Basis konnten anschließend u.a. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EULE-Organisation und ein Kostenmodell für deren Dienstleistungen abgeleitet werden. Eine umfassende Darstellung der zugrunde liegenden Berechnungen und Überlegungen findet sich in Anlage I. Zugunsten einer kompakten Darstellung beschränken sich die nachfolgenden Aussagen zum Finanzierungsmodell weitestgehend auf die Kernergebnisse.

Die Finanzierung des Vereins basiert auf jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie auf den Zertifizierungsgebühren. Daneben sollen Labelgebühren für die Verwendung des EULE-Logos durch Anlagenbetreiber erhoben werden. Als Mitglieder kommen natürliche Personen, Unternehmen und Vereine in Frage. Auch kommunale Gebietskörperschaften, d. h. Gemeinden oder Landkreise, können EULE-Mitglieder werden. Anlagenbetreiber, deren Anlage zertifiziert wird, müssen demgegenüber zwingend eine Mitgliedschaft zeichnen. Die Kosten der EULE-Zertifizierungsstelle sollen jedoch in erster Linie über Zertifizierungsgebühren gedeckt werden und nicht über Mitgliedsbeiträge.

---

<sup>12</sup> <https://www.bmuv.de/programm/verbaendefoerderung>

Die jährliche Anzahl abgeschlossener Mitgliedschaften in der EULE-Organisation sowie die Anzahl jährlich zertifizierter Anlagen wurden als essenziell für eine Betrachtung der Einnahmen (s. Abschnitt 2.2.3.2) und Ausgaben (s. Abschnitt 2.2.3.3) der EULE-Organisation identifiziert. Ausgehend von der Einschätzung des Konsortiums wurden hierfür die in Tabelle 1 dargestellten Annahmen getroffen. Die darin enthaltenen Werte werden, aufgrund der im Projektzeitraum verstärkt wahrgenommenen positiven Resonanz, beispielsweise von Seiten der Anlagenbetreiber und Projektierer, als realistisch betrachtet. Im Sinne einer konservativen Betrachtung aufgrund einer noch ungewissen Einführung einer entsprechenden EEG-Förderkulisse für BiodivPV-Anlagen, wurde sie anschließend leicht nach unten korrigiert. Hintergrund ist, dass eine EULE-Zertifizierung einen finanziellen Mehraufwand verursacht und ein Anlagenbetreiber mit einer EULE-Zertifizierung im Gegenzug Vorteile für sich erwartet. Ein solcher Anreiz zur Teilnahme stellen vor allem eine höhere EEG-Vergütung (BiodivPV-Bonus) und Vorteile im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dar, beispielsweise aufgrund von Privilegierungstatbeständen, analog zur AgriPV und § 35 BauGB oder einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung. Die angenommenen Werte im Worst- und Best-Case sollen als Leitplanken dienen, für die entsprechende Kosten und Einnahmen ermittelt wurden. Je nachdem wie erfolgreich der Markteintritt sein wird, muss die entsprechende Finanzplanung den Entwicklungen angepasst werden.

Im Folgenden wird der Base-Case, inklusive (kumulierter) Mitglieder- und Anlagenzahlen über fünf Jahre, dargestellt. Um eine mögliche Ungenauigkeit dieser Schätzwerte zu relativieren, wurden neben dem Base-Case noch zwei weitere Szenarien betrachtet. Diese Best-Case- und Worst-Case-Szenarien können dem Anlage I dieses Berichts entnommen werden. Alle nachfolgenden Berechnungen wurden auf Basis des Base-Case durchgeführt.

Grundsätzlich wird angenommen, dass im ersten Jahr und im Zuge der Vereinsgründung eine höhere Anzahl an Neumitgliedern erreicht wird als im zweiten Jahr und dass die Zahlen ab dem dritten Jahr kontinuierlich steigen.

Bei der Zertifizierung wird dagegen davon ausgegangen, dass im ersten Jahr lediglich drei Zertifizierungen stattfinden und die Zahl ab dem zweiten Jahr merklich steigt. Es wird bei dieser Annahme berücksichtigt, dass der Erstzertifizierung u.a. die Erstellung eines Gutachtens vorausgehen muss. In diesem Sinne wurde der zeitliche Abstand zwischen Start des Zertifizierungsverfahrens und der ersten Erstzertifizierungsaudits berücksichtigt.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung der BiodivPV-Förderkulisse wurde nur mit einer reduzierten Anzahl an Neumitgliedern und zu zertifizierenden Anlagen kalkuliert.

*Tabelle 1: Entwicklung von EULE-zertifizierten Anlagen und Mitgliedern der EULE-Organisation (Base-Case-Szenario)*

Base-Case	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Neue, sonstige Mitglieder / a	20	15	20	25	30
Zahl sonstiger Mitglieder kumuliert	20	35	55	60	90
Zertifizierte Anlagen / a	3	10	12	14	16
Anlagenzahl kumuliert	3	13	25	39	55

### 2.2.3.2 Einnahmen der EULE-Organisation

Die Einnahmen der EULE-Organisation werden sich aus seitens der Anlagenbetreiber zu entrichtenden Kosten für die EULE-Zertifizierung, einer Gebühr für das EULE-Label und Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen. Entsprechende Mehreinnahmen für Anlagenbetreiber aufgrund einer EULE-Zertifizierung, beispielsweise durch eine erhöhte EEG-Vergütung, stehen für die EULE-Organisation nicht zur Verfügung stehen.

Um die EULE-Zertifizierung möglichst allen PV-FFA zu ermöglichen, soll das Gebührenmodell für die Zertifizierung sowohl nach Anlagengröße als auch nach jeweiliger EEG-Vergütung gestaffelt werden. Gemäß den Beschreibungen unter Anlage I wird im Folgenden mit durchschnittlichen Zertifizierungskosten von insgesamt 12.500 € netto über einen Zeitraum von fünf Jahren kalkuliert. Die Zusammensetzung der Kosten kann in Anlage I Tabelle 9 eingesehen werden.

Den erwarteten Zertifizierungskosten müssen die Einnahmen aus den Zertifizierungsgebühren gegenübergestellt werden. Für die Höhe und Staffelung der Zertifizierungsgebühren werden die Anlagengröße und die Vergütung zugrunde gelegt. Das Gebührenmodell wird in Anlage I im Detail beschrieben. Es werden zwei Beispiele für mögliche Gebühren aufgezeigt:

- Es würden bspw. für eine 1 MWp-Anlage, die vor über 10 Jahren errichtet wurde und 19 ct/kWh Vergütung erhält, in einem Zertifizierungszeitraum durchschnittlich über 5 Jahre jährlich 2.527,00 € an Zertifizierungsgebühr anfallen.
- Bei einer Anlage mit 20 MWp und einer Vergütung von 7,5 ct/kWh beträgt die entsprechende Gebühr durchschnittlich 19.950 € pro Jahr.

Inklusive einer jährlichen Labelgebühr von 200 € (netto) sowie jährlichen Mitgliedsbeiträgen von 60 € (netto) für Anlagenbetreiber und 24 € (netto) für sonstige Mitglieder, ergeben sich für die EULE-Organisation die in Tabelle 2 dargestellten Einnahmen.

Die Abschätzung für die eingenommenen Zertifizierungsgebühren über die ersten fünf Jahre ist der Anlage I im Detail zu entnehmen.

*Tabelle 2: Einnahmen EULE-Organisation vor Steuern*

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Zertifizierungsgebühr	<b>57.084 €</b>	<b>199.733 €</b>	<b>288.575 €</b>	<b>395.039 €</b>	<b>557.676 €</b>
Labelgebühr	600 €	2.600 €	5.000 €	7.800 €	11.000 €
Mitgliedsbeiträge	660 €	1.620 €	2.820 €	3.780 €	5.460 €
Verbändeförderung	75.000 €				
Summe:	133.344 €	203.953 €	296.395 €	406.619 €	574.136 €
Summe der Einnahmen über fünf Jahre:					<b>1.614.447 €</b>

Alle Zahlen netto

Für das Jahr 1 wird gemäß dem Verbändeförderprogramm des BMUV von einer Förderung von 75.000 € ausgegangen, die zu Beginn benötigt wird. Über den betrachteten Zeitraum ergeben sich nach dieser Schätzung so insgesamt Einnahmen in der Höhe von netto **1.614.447 €**.

### 2.2.3.3 Kosten der EULE-Organisation

In nachfolgender Tabelle 3 werden die für die EULE-Organisation anfallenden Kostenarten aufgelistet und die Höhe der jeweils pro Jahr erforderlichen Ausgaben dargestellt. Die Werte basieren auf durch entsprechende Experten validierten Schätzungen sowie vorrangig im Juni und Juli 2021 (EULE Projektphase II) durchgeführten Recherchen. Sie wurden aufgrund aktueller Erfahrungswerte und der aktuellen Preisentwicklung angepasst.

*Tabelle 3: Auflistung Kostenstellen EULE-Organisation*

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
<b>Zertifizierungskosten</b>					
	18.960 €	63.200 €	109.920 €	128.240 €	199.040 €
<b>Personalkosten</b>					
EULE-Mitarbeiter	66.000 €	78.000 €	84.000 €	86.000 €	88.000 €
<b>Büro- und Büroausstattung</b>					
Bürokosten (inkl. Telekom)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
Büroausstattung	5.000 €	500 €	500 €	500 €	500 €
Hardware	4.000 €	200 €	200 €	200 €	200 €
<b>IT</b>					
IT-Lizenzen	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
GIS-Server & -Lizenzen	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
IT-Entwicklungskosten	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Software	350 €	350 €	350 €	350 €	350 €
<b>Anderes</b>					
Versicherungen	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
Marketingkosten	5.000 €	5.500 €	7.500 €	10.000 €	15.000 €
Reisekosten	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Unerwartete Aufwände	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Buchhaltung	1.800 €	1.800 €	3.600 €	3.600 €	5.400 €
Steuerberatung	2.000 €	2.000 €	2.500 €	2.500 €	3.000 €
Kontoführung	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
Versicherungen	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
<b>Summe:</b>	<b>132.010 €</b>	<b>180.450 €</b>	<b>237.470 €</b>	<b>260.290 €</b>	<b>340.390 €</b>

Alle Zahlen netto

Gemäß diesen Annahmen werden Kosten von insgesamt netto **1.150.610 €** über fünf Jahre erwartet.

### 2.2.3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen (s. Abschnitt 2.2.3.2) und Ausgaben (s. Abschnitt 2.2.3.3) der EULE-Organisation gemäß der nachfolgenden Tabelle 4 ermöglicht einen Überblick über die angenommenen Einnahmen und Ausgaben über den Betrachtungszeitraum der ersten fünf Jahre sowie den jeweiligen Jahresüberschuss.

**Tabelle 4: Erwartete Wirtschaftlichkeit der EULE-Organisation**

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe über 5 Jahre
Summe Einnahmen	133.344 €	203.953 €	296.395 €	406.619 €	574.136 €	1.614.447 €
Summe Kosten	132.010 €	180.450 €	237.470 €	260.290 €	340.390 €	1.150.610 €
Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag	<b>1.334 €</b>	<b>23.503 €</b>	<b>58.925 €</b>	<b>146.329 €</b>	<b>233.746 €</b>	463.837 €

Es zeigt sich, dass unter den betrachteten Annahmen die EULE-Zertifizierungsstelle ab dem ersten Jahr ein positives Jahresergebnis aufweist.

Zugleich wird jedoch auch ersichtlich, dass zu Beginn ohne weitere Fördermaßnahmen Verluste zu verzeichnen wären. Speziell in der Gründungsphase der EULE-Zertifizierungsstelle sind demnach Förderprogramme, wie die Verbändeförderungen des Bundesumweltministeriums, notwendig (siehe Anlage I, Kap. 2.4).

Neben Einkünften aus Förderprogrammen wäre auch Sponsoring als übliches Finanzierungsinstrument bei Umwelt- und Energieverbänden eine Möglichkeit, den Verein zu Beginn zu unterstützen. Da aber eine Vereinsgründung aufgrund der Entwicklung der Einführung einer BiodivPV-Förderkulisse im EEG zeitlich nicht konkret absehbar ist, konnten Sponsoren nicht verbindlich gewonnen und dementsprechend keine Absichtserklärungen potentieller Spender eingeholt werden.

Etwaige in der Zukunft anfallende Mehreinnahmen sollten reinvestiert werden, beispielsweise in eine stetige Weiterentwicklung der EULE-IT. Auf diese Weise ist eine weitere Steigerung der Effizienz und Nutzerfreundlichkeit zu erreichen und erlaubt die Anschaffung eines GIS-Servers sowie die Einstellung neuer Mitarbeiter. Darüber hinaus wird empfohlen etwaige Mehreinnahmen in Marketingmaßnahmen zu investieren oder zur Unterstützung von Pilot-Projekten mit überregionalem Interesse. Eine Reduzierung der Einnahmenseite wäre ebenfalls möglich, um Mitglieder und Anlagenbetreiber finanziell zu entlasten und einen Anreiz für neue Teilnehmer zu schaffen.

Die steuerlichen Betrachtungen orientieren sich an den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für einen eingetragenen Verein. Es sind demnach Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Gewerbesteuer entrichtet werden muss, sobald erzielte Gewinne den nach § 11 Abs. 1, Nr. 2 GewStG geltenden Freibetrag von 5.000 € überschreiten (vgl. Wenzl 2021). Die Höhe der Gewerbesteuer beträgt 3,5 %, zzgl. eines Faktors von 200 - 900 %, abhängig von der betrachteten Gemeinde (vgl. Langer und Fresenius o. J.; vgl. Wenzl 2021). Ebenso unterliegt der Verein grundsätzlich der Körperschaftssteuer.

Zu beachten ist, dass die vorliegende Finanzplanung auf ersten Annahmen beruht. Eine konkrete Aussage, wie viele PVFAs sich in der Anfangsphase nach EULE zertifizieren lassen, ist gerade vor dem Hintergrund gewisser Abhängigkeiten von der bundespolitischen Gesetzgebung sehr schwierig.

## 2.2.4 Arbeitsschritt 4: Gründung des EULE-Vereins

AS 4 und der Abschluss des Arbeitspakets 3 beinhaltete die Gründung der EULE-Organisation sowie die Veranstaltung der Gründungsversammlung mit relevanten Teilnehmern, sofern äußere Einflussfaktoren dies im Rahmen der Projektlaufzeit ermöglichen. Aufgrund der Tatsache, dass die Einführung eines EULE-Stromproduktes für EVUs wesentlich von einer entsprechen Bekanntheit des EULE-Labels abhängig ist, waren primär nachhaltige EVUs und in diesem Sinne kommunal getragene EVUs, wie beispielsweise Stadt- oder Gemeindewerke, im Fokus der Betrachtung. Diese nachhaltigen EVUs könnten das zertifizierte EULE-Stromprodukt an Endkunden vermarkten und dabei einen EULE-Cent (1,0 Cent/ kWh, netto) einsammeln. Die gesammelten Einnahmen des EULE-Cent sollten anschließend an die EULE-zertifizierten Anlagenbetreiber ausgeschüttet werden, als Anreiz zur Teilnahme am Zertifizierungssystem für die ökologische Aufwertung der Anlagenstandorte. Aufgrund der Tatsache, dass nur ein geringer Anteil der Verbraucher freiwillig bereit ist einen Mehraufwand zu leisten, wird dieser Schritt nur als Notlösung anstelle der Markteinführung betrachtet. Stattdessen wurde mit der geplanten Einführung der EEG-Förderkulisse für BiodivPV-Anlagen der Fokus auf gesetzlich garantierte Mehreinnahmen und weitere Vorteile für EULE-zertifizierte Anlagenbetreiber gelegt. Dazu wurden vier grundsätzliche Vorteile für eine aussichtsreiche EULE-Vereinsgründung definiert:

1. Erhöhtes Interesse an einem EULE-Label

Aufgrund der beabsichtigten EEG-Förderkulisse für BiodivPV-Anlagen stiegen die Bekanntheit und das Interesse an EULE, aber auch ausreichend Einnahmen für den EULE-Verein erschienen möglich. Zahlreiche EVUs, Anlagenbetreiber und potenzielle Vereinsmitglieder erkundigten sich über das EULE-Konzept.

2. EEG-Förderstatus gemäß § 48 EEG

Für Strom aus PV-FFAs gilt grundsätzlich, dass eine EEG-Vergütung nur möglich ist, sofern sie auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen, errichtet werden. Lediglich AgriPV-Anlagen können standortunabhängig eine EEG-Vergütungsstatus erhalten. Mit einer möglichen EEG-Förderkulisse für BiodivPV-Anlagen erschien auch die standortunabhängige EEG-Förderung für BiodivPV-Anlagen aussichtsreich, als wesentlicher Vorteil einer EULE-Zertifizierung.

3. Gesetzlich garantierte Mehreinnahmen für EULE-Strom

Ein möglicher BiodivPV-Bonus, analog einer höheren Vergütung für AgriPV-Anlagen, erhöhte das Interesse bei Anlagenbetreibern, die bei einem Bonus von 1,0 Cent/ kWh und pro 1.000 kWp installierter Leistung mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 10.000 €/ Jahr rechnen konnten. Im Vergleich dazu liegt der Bonus für AgriPV-Anlagen bei 2,5 Cent/ kWh<sup>13</sup>. Gleichzeitig würde sich dadurch auch der Vorteil für nachhaltige EVUs ergeben, die mit einer gesetzlich garantierten höheren Vergütung keinen zusätzlichen EULE-Cent einsammeln müssten, der das EULE-Stromprodukt im Vergleich zu anderen Stromprodukten im Preis erhöhen würde.

4. Vorteile im Genehmigungsverfahren

Für AgriPV-Anlagen bis zu einer Größe von 25.000 m<sup>2</sup> Grundfläche besteht bauplanungsrechtlich im Außenbereich die Möglichkeit ein privilegiertes Genehmigungsverfahren zu beantragen<sup>14</sup>. Im Rahmen einer möglichen Gleichbehandlung bestand Grund zur Annahme, dass entsprechende genehmigungsrechtliche Erleichterungen auch für BiodivPV-Anlagen eingeführt

---

<sup>13</sup> § 48 Abs. 1b, EEG 2023

<sup>14</sup> § 34 Abs. 2, BauGB

werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass sich ein zusätzlicher Mehrwert an einer EULE-Zertifizierung ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Photovoltaik-Strategie – Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (Solarpaket 1) am 05.05.2023<sup>15</sup> – ergab sich für das EULE-Konzept eine einmalige Chance hinsichtlich der geplanten Markteinführung. Aufgrund erfolgversprechender Informationen und Veröffentlichungen im Rahmen der geplanten Umsetzung des Solarpaket 1 wurde der Fokus auf eine baldige gesetzliche Unterstützung von BiodivPV-Anlagen gelegt, beispielsweise aufgrund der Nennung als zweites Schlaglicht der Vision für die Photovoltaik im Jahr 2035<sup>16</sup> „PV-Freiflächenanlagen sind die günstigste Stromerzeugungstechnologie. Flächenkonkurrenzen wird durch intelligente Konzepte und Innovationen vorgebeugt. Biodiversitäts-Solarparks, die neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt schaffen, sind ebenso Standard wie Agri-PV in der Landwirtschaft.“

Dementsprechend konzentrierte sich das EULE-Projektteam hinsichtlich der geplanten Vereinsgründung auf die parallele Einführung einer entsprechenden EEG-Förderkulisse und nahm auch an zahlreichen Online-Veranstaltung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) teil. Erst im Zuge der Veröffentlichung des Solarpakets 1, am 26.04.2024<sup>17</sup> wurde klar, dass eine entsprechende EEG-Förderkulisse für BiodivPV-Anlagen nicht eingeführt werden soll. Infolgedessen wurde nach Rücksprache mit potenziellen Unterstützern der Gründung der EULE-Organisation vereinbart, dass eine zeitnahe Gründung nicht erfolgversprechend sein würde. Es sollten primär die grundsätzlichen Rahmenbedingungen einer EULE-Organisation erarbeitet und weitere politische Entwicklungen abgewartet werden. Zum Jahresbeginn 2025 wird die Gründung erneut zu bewerten, eventuell mit dem Hintergrund neuer politischer Entwicklungen und der gesetzlichen Novellierung mit dem geplanten Solarpaket 2.

### 2.3 Arbeitspaket 6: Marktintegration / Fortführung Informationskonzept

Arbeitspaket 6: Marktintegration / Fortführung Informationskonzept	
<b>Beginn:</b> 01/2023	<b>Ende:</b> 07/2024
<b>Arbeitsschritte 1 bis 3</b>	

AP 6 beinhaltet Aufgaben zur Marktintegration und zur Fortführung des Informationskonzeptes.

<sup>15</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>16</sup> Seite 7 – Schlaglichter der Vision für die Photovoltaik 2035; Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik (Solarpaket 1)

<sup>17</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solarpaket-im-ueberblick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solarpaket-im-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=8)



### 2.3.1 Arbeitsschritt 1: Weiterentwicklung Homepage / Broschüre Social-Media-Konzept

In Projektphase EULE II wurde bereits die EULE-Homepage<sup>18</sup> als wichtige Informationsplattform geschaffen. Sie dient interessierten Anlagenbetreibern, Stromkunden, EVUs, Gutachtern und weiteren beteiligten Personen sowie Organisationen als Informationsquelle über das EULE-Konzept. Sie wurde im laufenden Projekt optimiert und um neue Informationen ergänzt. Es erfolgten inhaltliche Anpassungen und die Aufnahme neuer Reiter. Außerdem erhielt die EULE-Homepage ein Redesign.

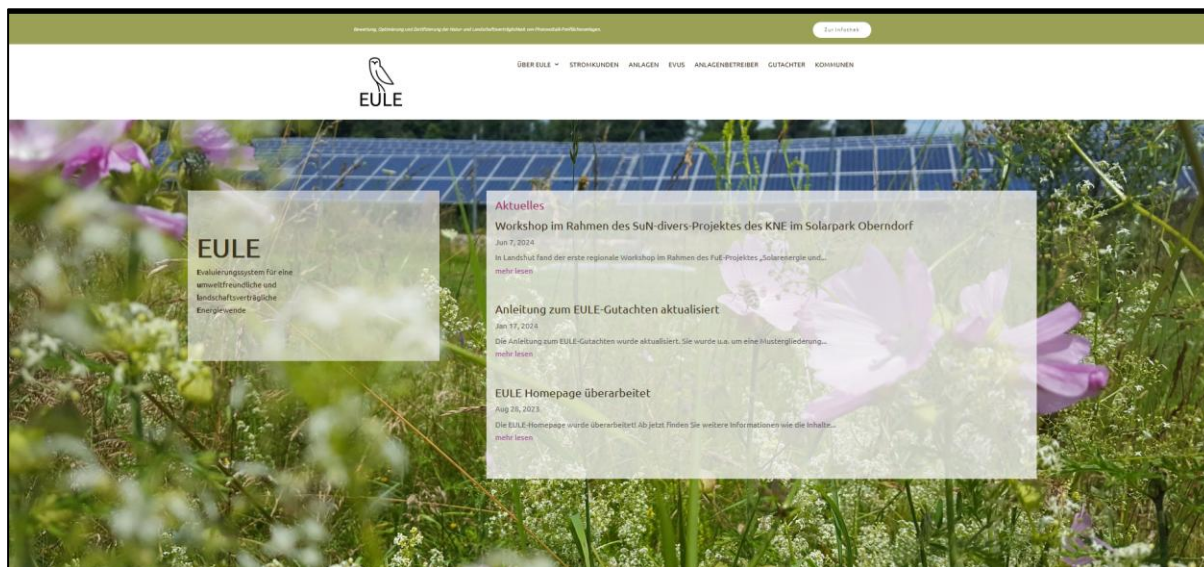


Abbildung 4: EULE-Homepage - Landing Page

Neben der Möglichkeit über Neuigkeiten und Veranstaltungen unter dem neuen Bereich „Aktuelles“ (siehe

Abbildung 4) zu berichten, wurde außerdem ein zusätzlicher Reiter „Gutachter“ integriert, mit speziellen Informationen über Zweck und Inhalt des EULE-Gutachtens. Detaillierte Informationen werden in verknüpften Dokumenten zur Verfügung gestellt und es gibt eine Zusammenfassung für die natur-schutzfachliche Bestandserfassung sowie eine neu überarbeitete Anleitung zur Vorgehensweise und Dokumentation des EULE-Gutachtens.

Neu ist auch der Reiter „Anlagen“, (siehe Abbildung 5) über den zertifizierte EULE-Anlagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden können. Mittels Schnittstellen zur EULE-IT können darüber auch die Steckbriefe bzw. Storymaps der Anlagen aus ArcGIS (siehe hierzu auch Abschlussbericht EULE III.1) integriert werden.

<sup>18</sup> (<https://eule-energiewende.de/>)



Abbildung 5: EULE-Homepage - Reiter Anlagen

Des Weiteren wurden die EULE-Bewertungskriterien sowie die Muster-Leitfäden für Kommunen (für Umweltbericht und Bebauungsplan) in entsprechenden Dokumenten, u.a. in der Infothek, bereitgestellt. Für interessierte Anlagenbetreiber werden Formulare angeboten, in denen sie ihre Kontakt- und Anlagendaten eintragen können. Dieser Schritt gewährt einen reibungslosen Import der Daten in das EULE-CRM-System zur weiteren Bearbeitung.

Ein Social-Media-Konzept soll grundsätzlich zentral durch den EULE-Verein organisiert und über EULE-Mitglieder und zertifizierte Anlagenbetreiber angepasst werden. Dementsprechend ist ein sogenannter „Social Media Content Plan“ notwendig, der allgemein nützliche Informationen und Termine beinhaltet, es aber auch Mitgliedern und Anlagenbetreibern ermöglicht, ihre Informationen über das Netzwerk zu teilen. Social-Media-Kanäle, wie Instagram, LinkedIn oder Facebook können gleichermaßen adressiert werden, um relevante Informationen mit entsprechender Reichweite kostengünstig zu veröffentlichen. Entsprechende Tools erlauben ein Newsfeed-Targeting und Erinnerungen für Mitarbeiter der EULE-Organisation oder EULE-Anlagenbetreiber um sicherzustellen, dass entsprechende Inhalte auch zielgruppengerecht gesehen und weiterverbreitet werden. Die Umsetzung eines Social Media Content Plans soll zu gegebener Zeit in Abstimmung mit einer Werbeagentur erfolgen. Dazu ist an eine Anzahl von etwa 20 bis 30 zertifizierten Anlagenbetreibern gedacht, um ausreichenden Content zu erhalten und regelmäßige Inhalte zu posten. Angedacht ist auch eine medienwirksame Einführung eines EULE-Preises für die umweltfreundlichste Solaranlage, bei dessen Verleihung auch Follower abstimmen dürfen. Ein solcher EULE-Preis sollte zudem von Sponsoren getragen werden, wie der GLS Bank, deren Social Media-Reichweite dadurch auch für die Bekanntheit des EULE-Verbandes genutzt werden kann. Entsprechende Analysen und Reports der Reichweite ermöglichen eine ständige Optimierung der Inhalte sowie der Zielgruppen.

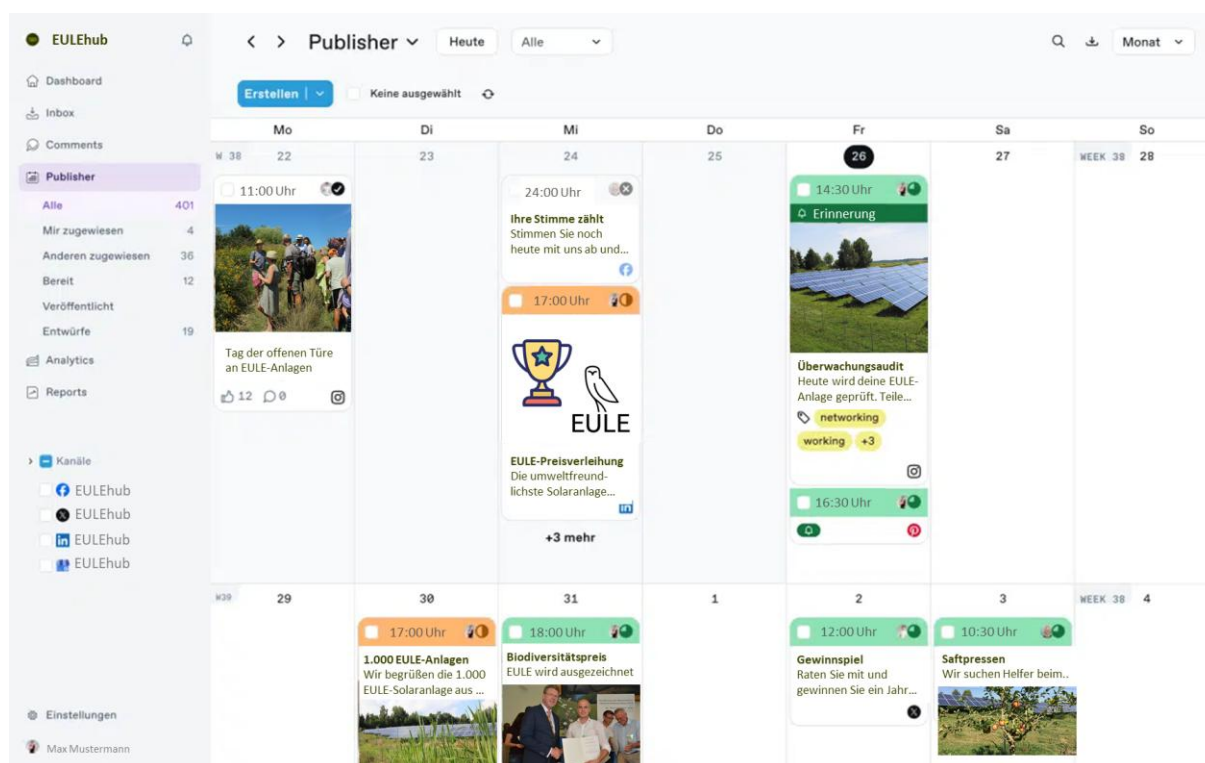


Abbildung 6: Zentrale Social Media-Content Planung des EULE-Vereins

### 2.3.2 Arbeitsschritt 2: Virtuelle Veranstaltungen zur Einbindung der Akteure bzgl. der Zertifizierungsorganisation

Virtuelle Veranstaltungen mit einer größeren Teilnehmeranzahl unterschiedlicher Akteure sollte zum Ende der EULE-Projektphase III.2 erfolgen, sobald die Gründung des Verbandes absehbar ist und die Markteinführung des EULE-Labels erfolgen kann. Ziel war, das Interesse der EULE-Dienste bei den unterschiedlichen Akteuren zu wecken, die Vorteile der EULE-Organisation sowie der EULE-IT zu erhöhen und Anregungen zur Weiterentwicklung zu erhalten.

Das Projektteam konzentrierte sich zu Beginn der Projektphase auf bilaterale Webkonferenzen mit potenziellen Unterstützern, wie Kartierern, Anlagenbetreibern, Projektierern und Umwelt- sowie Naturschutzverbänden. Diese ersten Gespräche verliefen sehr aussichtsreich, da das Potenzial einer EULE-Zertifizierung für PV-FFAs von allen Gesprächspartnern erkannt und die Einführung einer BiodivPV-Förderkulisse im EEG als wahrscheinlich erachtet wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die notwendigen politischen Entwicklungen und Rahmenbedingungen verzögerten, mussten entsprechende virtuelle Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen mehrfach verschoben werden. Eine geplante Veranstaltung fand schlussendlich aufgrund der Nichtberücksichtigung der BiodivPV-Förderkulisse in der laufenden Projektphase nicht mehr statt, da sie zum aktuellen Zeitpunkt als nicht zielführend betrachtet wurde. Diese Veranstaltung soll Anfang 2025 nachgeholt werden, sobald neue Erkenntnisse über eine Berücksichtigung von BiodivPV-Anlagen im Solarpaket 2 vorliegen. Abhängig davon, ob eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Förderung von BiodivPV-Anlagen eingeführt werden soll, werden potenzielle Unterstützer erneut kontaktiert und

weitere Schritte hinsichtlich der geplanten Gründung eines EULE-Verbandes über eine virtuelle Veranstaltung besprochen.

### 2.3.3 Arbeitsschritt 3: Informationskonzept für die EULE-Zielgruppen

AS 3 beinhaltet Kampagnen zur öffentlichen Bekanntmachung des EULE-Konzepts, insbesondere für Anlagenbetreiber, EVUs und Stromkunden. Informationsmaterialien wurden und werden erstellt und Veranstaltungen organisiert, um möglichst breitenwirksam in einem wachsenden Radius über EULE zu informieren. Auch die Ergebnisse der Veranstaltungen aus AS 2 haben dazu beitragen und werden weiter dazu beitragen, zielgerichtete Informationen für die jeweilige Akteursgruppe zusammenzustellen.

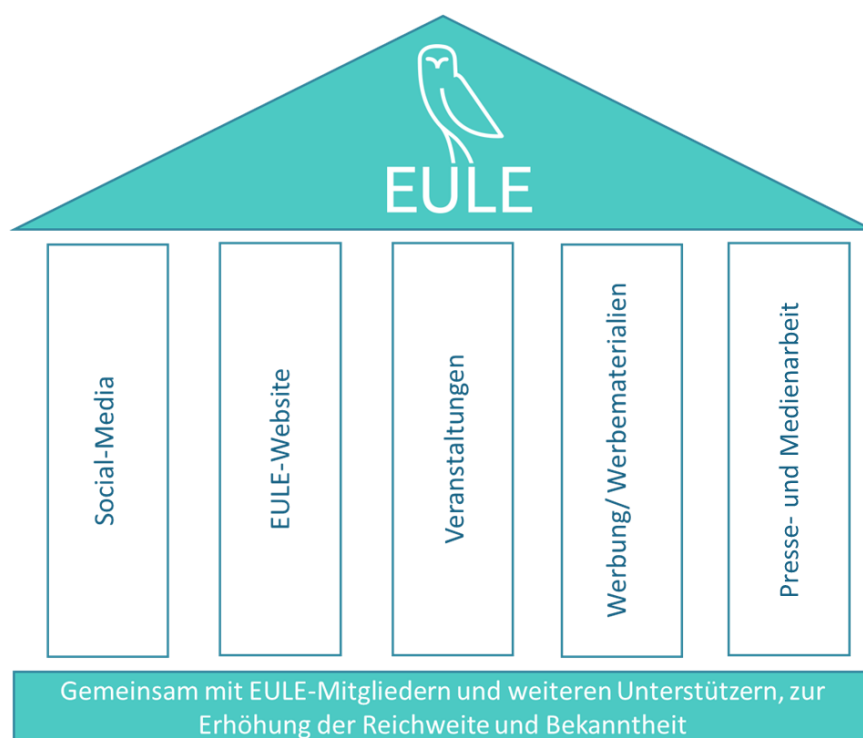


Abbildung 7: Aufbau EULE-Informationskonzept

Die in Abbildung 7 aufgeführten fünf Säulen bzw. Informationsbereiche repräsentieren das Informationskonzept. Die Informationsbereiche wurden von Anfang an, d. h. seit EULE I, entwickelt. Seitdem wurden immer wieder Informationen unterschiedlichster Art produziert. Dies wird bis heute weitergeführt und weiterentwickelt – so auch im Rahmen von EULE III.2. Im Einzelnen handelt es sich bei den Informationsbereichen um:

- Social-Media. Für die Öffentlichkeitsarbeit und um weitere Unterstützer bzw. Mitglieder zu gewinnen, wird Social Media sukzessive weiter ausgebaut. Bisher besteht ein Youtube-Account mit Erklärvideos. Zukünftig soll dieses Angebot entsprechend dem Social Media Content Plan auf weitere soziale Netzwerke erweitert werden, unter anderem LinkedIn und Instagramm.

- Website. Die EULE-Website bietet mit einem attraktiven Auftritt wesentliche Informationen für jede Nutzergruppe (individuelle Reiter) und eine Login-Funktion zur Nutzung der EULE-IT, bspw. für Gutachter und Anlagenbetreiber. Auch verfügt sie über eine umfangreiche, übersichtliche und stets aktuell gehaltene Infothek. Der Webauftritt erhielt im Rahmen von EULE III.2 Verbesserungen bei der Usability sowie ein Facelift.
- Veranstaltungen. An Veranstaltungen sind insbesondere Tagungen, Kongresse und Messen relevant. So wurden bereits bei vielen Veranstaltungen Vorträge über das EULE-Konzept gehalten, z.B. beim GRIBS-Kommunalkongress<sup>19</sup>, bei Klimaschutzveranstaltungen auf Landkreisebene oder auch im Rahmen einer Dozententätigkeit für die staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ökologischer Landbau<sup>20</sup>, in Landshut-Schönbrunn. Bereits heute ist auch an einen EULE-Preis gedacht, finanziert durch Sponsoren wie der GLS Bank. Der Preis könnte im Rahmen wichtiger Branchenveranstaltungen verliehen werden, z. B. bei Veranstaltungen des Bundesverbandes Solarwirtschaft oder beim dena Energiewende-Kongress. Messeauftritte sollten gemeinsam mit Fachverbänden und starken Unternehmen angestrebt werden, um Kosten zu senken und eine maximale Sichtbarkeit auf Bundesebene zu erhalten. Vorzugsweise ist an Partner wie BfN, DBU, KNE, BDLA oder den Bundesverband Solarwirtschaft gedacht.
- Werbung soll über Kooperationspartner sowie EULE-Mitglieder und zertifizierte EULE-Anlagen, mittels Schautafeln und Zertifizierungs-Tafeln mit Logos und QR-Codes, laufen.
- Presse, Funk und Fernsehen. Die klassischen Medien sollen auch künftig mit folgenden Formaten bespielt werden: Pressemitteilungen, Presseberichte, Publikationen in Fachzeitschriften und auf fachbezogenen Websites, Interviews, Fernsehbeiträge (vgl. Website, Infothek). Es werden bereits vorhandene Kontakte zu Presse, Funk und Fernsehen genutzt, um immer auf EULE aufmerksam zu machen. Sendungen wie „Quer“ oder „Unkraut“ nehmen entsprechende Beiträge auch weiterhin gerne auf.

Mit diesem umfassenden, bereits „lebenden“ und weiter auszubauenden Informationskonzept kann das EULE-Konzept bestmögliche Sichtbarkeit erhalten. Der Ausbau der fünf Säulen wie auch jede einzelnen Informationskampagne benötigen jeweils für sich Zeit und Aufmerksamkeit. Mit einer breit angelegten und auf weitere „Verbreiterung“ angelegten Informationsstrategie werden dann auch weitere Personalressourcen erforderlich, die mit der Gründung des EULE-Vereins und der Zertifizierungsstelle verfügbar sein werden. Das Projektteam führt -- über die Förderperiode von EULE III.2 hinaus -- die Informationskampagnen und Vernetzungsinitiativen weiter und setzt sich damit für die kontinuierliche Verbreitung und Verankerung des EULE-Konzepts in den Fachkreisen wie auch in der allgemeinen Öffentlichkeit ein.

---

<sup>19</sup> <https://www.gribs.net/public/menu/3/post/1/950/2872>

<sup>20</sup> <https://www.oekoschule-landshut.bayern.de/>



### 3 Ausblick

Aus Sicht des Projektteams und im Austausch mit unterschiedlichen Unterstützern im Rahmen der aktuellen Projektphase kann festgehalten werden, dass die Einführung einer BiodivPV-Förderkulisse im Solarpaket 1 ein externes Ereignis gewesen wäre, um den EULE-Verein erfolgreich zu gründen. Zugleich bestand im EULE-Projektteam ein Konsens darin, dass die nun im Solarpaket 1 definierte Regelung von fünf Naturschutz-Mindestkriterien nicht praxistauglich sind und, falls überhaupt, nur symbolischen Charakter haben. Einerseits sind die zu erwartenden Vorteile für die Artenvielfalt marginal, da die Mindestkriterien insgesamt nahezu keine Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage aufweisen. Beispielsweise gelten als Mindestkriterium die Nutzung der Fläche als Portionsweide, was gängige Praxis ist oder der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel sowie das Abtragen des Mahdguts, die bereits in den Baugenehmigungen übliche Vorgaben sind. Wenig positive Auswirkungen sind insbesondere dadurch zu erwarten, dass die Prüfung der Einhaltung dieser Mindestkriterien durch die Stromnetzbetreiber erfolgen soll. Es ist allgemein bekannt, dass Stromnetzbetreiber bereits mit der Aufgabe zur Ertüchtigung der Stromnetze nahezu überfordert sind und den Bedürfnissen einer für die Energiewende notwendigen Netzertüchtigung nicht ausreichend gerecht werden können. Ein wesentliches Argument, das gegen diese Regelung spricht, ist jedoch, dass eine damit verbundene Haftungsfrage nicht geklärt ist, wenn Netzbetreiber die Einhaltung ökologischer Mindestkriterien bestätigen, dies aber nicht der Praxis entspricht.

Eine stattdessen praxistaugliche Möglichkeit zur Überwachung entsprechender Qualitätskriterien wäre die Gründung des EULE-Vereins, die notwendigen Qualitätsstandards am Anlagenstandort überprüft und per Zertifikat bescheinigt. Wäre im Solarpaket 1 eine Regelung eingeführt worden, aufgrund derer BiodivPV-Auditsysteme, wie ein EULE-Audit, einmalig durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) überprüft und genehmigt werden müssen, wäre der gesetzliche Erfüllungsaufwand für staatliche Stellen zudem auf ein Minimum begrenzt gewesen. Zusätzliche Regelungen für BiodivPV-Anlagen in Anlehnung an AgriPV-Anlagen, hinsichtlich einer baurechtlichen Privilegierung bis zu einer Größe von 2,5 Hektar und einem EEG-Bonus, hätten die Chancen von PV-Freiflächenanlagen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der stark bedrohten Artenvielfalt sowie der Akzeptanzsteigerung für den notwendigen Ausbau der Energiewende in der Bevölkerung leisten können.

Das EULE-Projektteam sowie die priorisierten Personen und Institutionen setzen sich aus diesen Gründen weiterhin für die Einführung einer BiodivPV-Förderkulisse im EEG ein. Darüber hinaus soll alternativ auch der in EULE I entwickelte Ansatz der privatwirtschaftlichen Vermarktung eines EULE-Qualitätsstandards weiterverfolgt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch der Aufbau einer entsprechenden Vertriebsstruktur mit Energieversorgungsunternehmen, die eine EULE-Zertifizierung finanziell honorieren. Eine Lösung hierfür stellt das Regionalwerk-Konzept<sup>21</sup> dar, nach dem Kommunen eines Landkreises ein gemeinsames Kommunalunternehmen für die regionale Energieversorgung gründen. Einerseits kann ein Regionalwerk eigene PV-Freiflächenanlagen errichten und diese im Sinne des Gemeinwohls nach EULE zertifizieren lassen. Darüber hinaus wäre mit einem Regionalwerk in jedem Landkreis auch die Markteinführung eines EULE-Stromprodukts möglich.

---

<sup>21</sup> <https://regionalwerke.com/regionalwerk-beratung/>

Sofern weder die Einführung einer BiodivPV-Förderkulisse noch der Aufbau einer Vertriebsstruktur mit der Einführung eines EULE-Stromproduktes im Sinne des Regionalwerk-Konzept eintreten, ist der Sinn der Gründung des EULE-Vereins eingeschränkt. Ohne die damit verbundenen Vorteile für BiodivPV-Anlagen wird das EULE-Projektteam interessierte Anlagenbetreiber wie bisher direkt und ohne EULE-Verein beraten. Entsprechende Anfragen werden in diesem Fall begrenzt sein, bei einzelnen Bauvorhaben ist eine EULE-Zertifizierung und die Gestaltung einer BiodivPV-Anlage trotzdem sinnvoll, beispielsweise in ökologisch wertvollen Landschaftsgebieten oder bei fehlender Akzeptanz der Bürgerschaft und der Gefahr, ohne ein BiodivPV-Konzept kein Baurecht zu erhalten. Darüber hinaus stellen auch Bürgerenergiegenossenschaften ein geeignetes Kundenklientel dar, wenn PV-FFA den Bürgern vor Ort gehören und dementsprechend optisch und ökologisch in die Heimatregion integriert werden sollen.

Der Austausch des EULE-Projektteams mit priorisierten Personen und Institutionen wird mit Beginn des Jahres 2025 fortgesetzt und das Ziel der Vereinsgründung wird weiterhin eng verfolgt. Mit der EULE-Projektphase III.2 liegen alle formalen und inhaltlichen Voraussetzungen vor, um den Verein jederzeit gründen zu können.

*Slow down, you're doing fine. You can't be everything you want to be before your time.*

Vienna, by Billy Joel

Das Ziel der Projektphase III.2 wurde erreicht. Mit Hilfe entsprechender politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen kann der EULE-Verband, als erster Naturschutzfachverband speziell für die Energiewende, somit gegründet werden und die Markteinführung des EULE-Umweltauditsystem, als ökologisches Qualitätsmerkmal für PV-FFA, erfolgen. Aufgrund eines dramatischen Artenschwundes und dem Bedarf eines zunehmenden Ausbaus von PV-FFA hält das EULE-Projektteam eine möglichst zeitnahe Einführung der entsprechenden Rahmenbedingungen für zwingend notwendig und setzt sich im Rahmen der bestehenden verbandlichen und politischen Kontakte dafür ein.

## Anlagen

- Anlage I: Finanzierung
- Anlage II: Entwurf EULE-Satzung
- Anlage III: Entwurf EULE-Richtlinie
- Anlage IV: Entwurf Zertifizierungsvertrag
- Anlage V: Entwurf Kooperationsvertrag
- Anlage VI: Muster eines Letter of Intent
- Anlage VII: Sozial-ökologischer Kriterienkatalog der GLS Bank



# Anhang I: Finanzielle Betrachtungen

zum

Abschlussbericht EULE - Projektphase III.2

## Inhalt

Tabellenverzeichnis .....	1
Anhang I: Finanzielle Betrachtungen.....	1
1. Ausgangsszenario .....	1
2. Einnahmen EULE-Organisation.....	2
2.1 Zertifizierungsgebühren .....	2
2.2 Labelgebühr .....	7
2.3 Mitgliedsbeiträge .....	7
2.4 Förderungen .....	8
2.5 Summe Einnahmen und Besteuerung.....	8
3. Kosten EULE-Organisation.....	9
3.1 Zertifizierungsaufwand.....	9
3.2 Übersicht der Kosten der EULE-Organisation.....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zunahme von Mitgliedern der EULE-Organisation und zertifizierten Anlagen .....	1
Tabelle 2: Größenstaffelung der aktuell existierenden PV-FFA, Stand 08.11.2023 (Quelle: MaStR) .....	3
Tabelle 3: Auswertung voraussichtlichen Zubaus von PV-FFA in Deutschland zum Gebotstermin 01.07.2023.....	4
Tabelle 4: Annahme Größenverteilung von PV-FFA auf Basis des Ausschreibungsverfahrens zum 01.07.2023.....	6
Tabelle 5: Annahme für Einnahmen über Zertifizierungsgebühren über fünf Jahre (Base-Case) .....	7
Tabelle 6: Einnahmen durch die Labelgebühr .....	7
Tabelle 7: Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge .....	8
Tabelle 8: Einnahmen EULE-Organisation vor Steuern .....	8
Tabelle 9: Aufwandsabschätzung der EULE-Zertifizierung.....	10
Tabelle 10: EULE-Zertifizierungskosten unter Annahme des Base-Case.....	11
Tabelle 11: Auflistung Kostenpunkte EULE-Organisation .....	12

## Anhang I: Finanzielle Betrachtungen

Dieser Anhang dient als Ergänzung zum Kapitel 2.2.3 Finanzierung und stellt detaillierte Informationen u.a. zu den getroffenen Annahmen für die finanziellen Betrachtung zur Verfügung.

### 1. Ausgangsszenario

Die jährliche Anzahl abgeschlossener Mitgliedschaften in der EULE-Organisation sowie die Anzahl jährlich zertifizierter Anlagen wurde als essenziell für eine Betrachtung von sowohl Einnahmen (s. Abschnitt 2) als auch Kosten (s. Abschnitt 1.2) der EULE-Organisation identifiziert. Ausgehend von der Einschätzung des Konsortiums wurden hierfür die in Tabelle 1 dargestellten Annahmen aus EULE II aktualisiert und drei Szenarien beschrieben: Ein Best-Case, ein Worst-Case und ein dazwischenliegender Base-Case, der für die weiteren Betrachtungen herangezogen werden soll.

Der Base-Case wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Annahmen etwas nach unten korrigiert, d. h. die Annahme, wie viele Anlagen sich in den ersten 5 Jahren nach EULE zertifizieren lassen, wird aktuell etwas konservativer geschätzt. Als Grundlagen für die Annahmen wurden die Erfahrungen aus dem Projekt und Überlegungen zu einem möglichen Zubau von PV-FFA allgemein herangezogen. Für das erste betrachtete Jahr (Jahr 1) wird zunächst mit drei Anlagen von einer relativ geringen Anzahl ausgegangen. Berücksichtigt werden muss zudem, dass einer Erstzertifizierung ein EULE-Gutachten vorausgehen muss, was einen zeitlichen Abstand zwischen Start des Zertifizierungsverfahrens und der ersten Erstzertifizierungsaudits mit sich bringt. Durch gezielte Marketingmaßnahmen in Verbindung mit den bereits zertifizierten Anlagen wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage im Jahr 2 exponentiell ansteigt. Für die nachfolgenden Jahre wird ein kontinuierliches Wachstum an zertifizierten Anlagen erwartet.

In allen folgenden finanziellen Betrachtungen wird ausschließlich der Base-Case zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Zunahme von Mitgliedern der EULE-Organisation und zertifizierten Anlagen

Base-Case	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Neue, sonstige Mitglieder / a	20	15	20	25	30
Zahl sonstiger Mitglieder kumuliert	20	35	55	60	90
Zertifizierte Anlagen / a	3	10	12	14	16
Anlagenzahl kumuliert	3	13	25	39	55

Best-Case	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Neue, sonstige Mitglieder / a	25	20	25	30	35
Zahl sonstiger Mitglieder kumuliert	25	45	70	100	135
Zertifizierte Anlagen / a	5	15	25	35	45
Anlagenzahl kumuliert	5	20	45	80	125

Worst-Case	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Neue, sonstige Mitglieder / a	7	5	7	10	12
Zahl sonstiger Mitglieder kumuliert	7	12	19	29	41
Zertifizierte Anlagen / a	1	4	6	8	10
Anlagenzahl kumuliert	1	5	11	19	29

Um die Suggestion einer unrealisierbaren Planungsgenauigkeit zu vermeiden, wurden die im Folgenden aufgeführten Werte teilweise gerundet.

## 2. Einnahmen EULE-Organisation

Die Einnahmen der EULE-Organisation werden sich aus seitens der Anlagenbetreiber\*innen zu entrichtenden Kosten für die EULE-Zertifizierung („Zertifizierungsgebühr“), einer Gebühr für das EULE-Label und Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen. Anteile des EULE-Cents werden nicht für die EULE-Organisation zur Verfügung stehen, da dieser vollständig an die Betreiber\*innen weitergeleitet werden soll.

### 2.1 Zertifizierungsgebühren

Die EULE-Zertifizierung soll möglichst allen Solarfeldern ermöglicht werden, unabhängig von deren Größe und Wirtschaftlichkeit. Die Preise der EULE-Zertifizierung wurden im Rahmen des Projektes EULE II sowohl nach Anlagengröße als auch nach Kapitalwert nach 20 Jahren gestaffelt.

Die Beträge wurden demnach unter Berücksichtigung von Anlagengröße und -anzahl, Kapitalwert (hier nominaler Cashflow) nach 20 Betriebsjahren sowie Zubau an PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) pro Jahr ermittelt. Des Weiteren wurden, als Ausgangsbasis für die im weiteren Verlauf beschriebenen Kalkulationen, die Kosten für eine EULE-Zertifizierung einer durchschnittlichen PV-FFA ermittelt (siehe Abschnitt 2.1). Die Datengrundlage der genannten Kriterien sowie die Vorgehensweise zur Ermittlung der Kostenstaffelung werden im aktuellen Projekt aktualisiert und dies im Folgenden erläutert.

#### **Anlagengröße und -anzahl**

Ursprünglich war folgende Staffelung nach Anlagengrößen vorgesehen.

- 100 kWp bis 750 kWp,
- 751 kWp bis 2.000 kWp,
- 2.001 kWp bis 5.000 kWp,
- 5.001 kWp bis 10.000 kWp und
- größer als 10.000 kWp.

Es wurde der Ansatz verfolgt, dass größere PV-FFA verhältnismäßig mehr bezahlen als kleinere. Die vorgenommene Größenstaffelung sollte als Annahme in der Finanzplanung für eine faire Kostenverteilung sorgen. Für die Darstellung verschiedener Szenarien kann eine Staffelung sinnvoll sein. Für die Ermittlung der der jeweiligen Zertifizierungsgebühr wird jedoch in der aktuellen Betrachtung auf die konkrete Anlagengröße nach Leistung (in Verbindung mit der Vergütung) zurückgegriffen.

Für eine marktorientierte Finanzplanung und reale Zahlen hinsichtlich installierter PV-FFA in Deutschland wurde eine aktualisierte Auswertung aus dem Marktstammdatenregister durchgeführt (Stand November 2023). Hierfür wurde die „Erweiterte Einheitenübersicht“ des Marktstammdatenregister (MaStR) herangezogen und folgende Filtereinstellung angewendet (vgl. MaStR. Export 08.11.2023):

- Betriebs-Status: In Betrieb
- Energieträger entspricht „Solare Strahlungsenergie“
- Lage der Einheit entspricht „Freifläche“
- Bruttoleistung der Einheit größer als 100 [kWp]
- Inbetriebnahmedatum der Einheit nach 01.12.1999

Die relevanten Ergebnisse daraus sind die Anzahl der Anlagen sowie die mittlere Anlagengröße in der jeweiligen Staffel.

Diese Auswertung gibt eine Übersicht der Größenstaffelung der aktuell existierenden PV-FFA und ermöglicht es, verschiedene Annahmen und Szenarien bzgl. eingenommenen Zertifizierungsgebühren zu treffen.

**Tabelle 2: Größenstaffelung der aktuell existierenden PV-FFA, Stand 08.11.2023 (Quelle: MaStR)**

Anlagengröße von		Anlagengröße bis	Anzahl Anlagen	Anteil
		750 kWp	3.795	<b>41,1%</b>
750 kWp		1.000 kWp	718	<b>7,8%</b>
	1.000 kWp	2.000 kWp	1.746	<b>18,9%</b>
	2.000 kWp	5.000 kWp	1.771	<b>19,2%</b>
	5.000 kWp	10.000 kWp	942	<b>10,2%</b>
	10.000 kWp		253	<b>2,7%</b>

**Gesamte Anlagenzahl in Deutschland 9.925**



### Zubau

Um auf die notwendigen EULE-Zertifizierungsgebühren für das durchschnittliche Inbetriebnahmejahr zu schließen, muss auch der Zubau-Anteil an PV-FFA mit einbezogen werden. Für die Ermittlung des voraussichtlichen Zubaus von PV-FFA in Deutschland (Leistung insgesamt und Verteilung der Anlagengrößen) wurden die Zuschläge des Ausschreibungsverfahrens EEG Solar für den Gebotstermin 01.07.2023 ausgewertet. Für Deutschland beziffert sich die Gesamtsumme auf 1.679.295 kWp mit einer durchschnittlichen Anlagengröße von 8.885 kWp (Median).

Tabelle 3: Auswertung voraussichtlichen Zubaus von PV-FFA in Deutschland zum Gebotstermin 01.07.2023

**Gesamte Anlagenzahl Ausschreibung Juli** 124

Anlagengröße von	Anlagengröße bis	Anzahl Anlagen	Anteil
1.000 kWp	1.500 kWp	1	0,8%
1.500 kWp	2.500 kWp	10	8,1%
2.500 kWp	3.500 kWp	7	5,6%
3.500 kWp	4.500 kWp	14	11,3%
4.500 kWp	5.500 kWp	2	1,6%
5.500 kWp	6.500 kWp	10	8,1%
6.500 kWp	7.500 kWp	12	9,7%
7.500 kWp	8.500 kWp	5	4,0%
8.500 kWp	9.500 kWp	4	3,2%
9.500 kWp	10.500 kWp	6	4,8%
10.500 kWp	12.500 kWp	9	7,3%
12.500 kWp	15.500 kWp	10	8,1%
15.500 kWp	17.500 kWp	4	3,2%
17.500 kWp	20.000 kWp	5	4,0%
20.000 kWp	50.000 kWp	20	16,1%
50.000 kWp	100.000 kWp	5	4,0%

#### Ursprüngliche Parameter: Kapitalwert und Zubau

Wie bereits erwähnt, wurde in der Projektphase EULE II eine Staffelung nach Kapitalwert entwickelt. Dafür wurden sowohl die Einspeisevergütung, welche abhängig ist vom Inbetriebnahmejahr, als auch die Investitionskosten der PV-FFA zu Grunde gelegt. Es wurde der Kapitalwert nach 20 Betriebsjahren in Abhängigkeit des Inbetriebnahmejahres ermittelt. Zur Berechnung der gestaffelten EULE-Bepreisung wurden die durchschnittlichen Zertifizierungskosten herangezogen. In Bezug auf den Kapitalwert ergab sich für das Jahr 2000 ein höherer Zertifizierungskosten-Betrag als im Jahr 2021. Damit sich diese Kosten-Aufteilung zwischen den einzelnen Betriebsjahren noch fairer gestaltet, sollte hierzu noch der Faktor 0,5 für eine optimale Kostenstaffelung einkalkuliert werden.

Für die Ermittlung einer fairen Staffelung wurde zusätzlich der erwartete Zubau mit Hilfe des MaStR ermittelt.

Die Annahmen für den Zubau wurde im Zuge der aktuellen Projektphase neu ermittelt. Ebenso wird nicht mehr von der ursprünglichen Annahme (Stand 2021) ausgegangen, dass 70 % aller EULE-Zertifizierung bei Bestandsanlagen durchgeführt werden, weil sich die zahlreichen EULE-Anfragen überwiegend auf Neuanlagen bezogen.

#### Aktuelles Modell für die Staffelung der EULE-Zertifizierungsgebühr

Das in der Projektphase EULE II erarbeitete Staffelungsmodell unter Zugrundelegung des Kapitalwertes der PV-Anlagen wird als präzise und fair beurteilt. Da für die Ermittlung des Kapitalwertes aber unter anderem die Investitionskosten benötigt werden, stellt sich diese Variante als relativ aufwendig und praxisfern dar.

Ziel ist es, ein allgemeingültiges und übersichtliches Gebührenmodell, in dem sich jeder Anlagenbetreiber direkt wiederfindet, zu entwickeln.

Im Rahmen von Gesprächen mit Projektierern und Investoren zeigte sich, dass Kosten für die EULE-Zertifizierung von 1 € bis 1,5 € pro kWp Anlagenleistung pro Jahr für potentielle EULE-

Anlagenbetreiber realistisch erschienen. Bei einer Anlage mit einer Leistung von 19 MW entspräche dies 19.000 € EULE-Zertifizierungsgebühr pro Jahr bei 1 € pro kWp . Nimmt man eine EEG-Vergütung von 7,5 ct/kWh (EEG-Zuschlag 2016) an, ergibt sich somit ein Umsatz von 1.425.000 €/a. Somit entspräche die EULE-Gebühr (19.000 €/a) 1,33 % des Umsatzes.

Auf dieser Grundlage wurde eine Gebührentabelle erstellt, in die die installierte Anlagenleistung (in kWp) und die Vergütung (in ct/kWh) und somit der Umsatz einfließt.

Die Formel lautet:

$$\text{Gebühr (€)} = \text{Leistung (kWp)} * (1000 \text{ kWh/kWp}) * \text{Vergütung (ct/kWh)} * \text{Faktor } 1,33 \% / 100 \text{ (ct/€)}$$

- Nach dieser Formel würden bspw. für eine 1MWp-Anlage, die vor über 10 Jahren errichtet wurde und 19 ct/kWh Vergütung erhält, in einem Zertifizierungszeitraum über 5 Jahre jährlich 2.527,00 € an Zertifizierungsgebühr im Durchschnitt anfallen.
- Bei einer Anlage mit 20 MWp und einer Vergütung von 7,5 ct/kWh beträgt die entsprechende Gebühr 19.950 € pro Jahr.

Die Zertifizierungsgebühren sind als Netto-Beträge zzgl. Umsatzsteuer zu verstehen.

Bei älteren PV-Anlagen, die während des EULE-Zertifizierungszyklus aus der Vergütung fallen, weil ihre EEG-Förderung nach 20 Jahren ausläuft, ist hier eine Ausnahme denkbar. Unter der Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber der EULE-Organisation nachweisen kann, dass die ursprüngliche Vergütung wegfällt, kann die Gebühr angepasst werden oder ggf. eine Rückerstattung erfolgen. Dies ist im Rahmen der Angebotserstellung zu Beginn der Zertifizierung bzw. im Vertragswerk entsprechend zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die Nachweisführung beim Anlagenbetreiber liegt und der EULE-Stelle kein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

### **Base-Case-Szenario**

Für die Zertifizierung wurde im Schnitt 12.500 € über 5 Jahre an Zertifizierungsaufwand geschätzt, also durchschnittlich 2.500 € im Jahr( siehe Abschnitt 3.1).

Für das oben stehende Base-Case-Szenario wurde eine Beispiel-Betrachtung durchgeführt.

Es wird angenommen, dass sich im ersten Jahr des Bestehens der EULE-Organisation 3 Erstzertifizierungen durchgeführt werden, bis zum Jahr 5 steigert sich das auf 16 Erstzertifizierungen (siehe Tabelle 1).

Aus den Erfahrungen in der Praxis und zahlreichen EULE-Anfragen abgeleitet, wird geschätzt, dass es sich bei den zertifizierten Anlagen zu 75 % um Neuanlagen und zu 25 % um Bestandsanlagen handelt.

Für eine Schätzung, wie viel die EULE-Stelle innerhalb der ersten fünf Jahre an Zertifizierungsgebühren einnehmen kann, ist es erforderlich, nicht nur die Anzahl der Anlagen einzubeziehen, sondern auch deren Größe. Hierfür wird auf die Auswertung des Marktstammdatenregisters für Bestandsanlagen und die Auswertung der Zuschläge des Ausschreibungsverfahrens EEG Solar für den Gebotstermin 01.07.2023 ausgewertet (Quelle: Bundesnetzagentur, Stand 25.08.2023).

Daraus ergibt sich folgende vereinfachte Annahme:

Tabelle 4: Annahme Größenverteilung von PV-FFA auf Basis des Ausschreibungsverfahrens zum 01.07.2023

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
<b>Anlagen gesamt</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>16</b>
davon Bestandsanlagen	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Aufteilung Größe in MWp	2 MWp	1 MWp	1 MWp	1 MWp	1 MWp
		2 MWp	2 MWp	2 MWp	2 MWp
		5 MWp	5 MWp	5 MWp	5 MWp
					10 MWp
davon Neuanlagen	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
Aufteilung Größe in MWp	4 MWp	2 MWp	2 MWp	2 MWp	2 MWp
	20 MWp	4 MWp	3 MWp	3 MWp	3 MWp
		6 MWp	4 MWp	4 MWp	4 MWp
		7 MWp	6 MWp	6 MWp	6 MWp
		12 MWp	7 MWp	7 MWp	7 MWp
		15 MWp	12 MWp	10 MWp	8 MWp
		20 MWp	15 MWp	12 MWp	10 MWp
			20 MWp	13 MWp	12 MWp
			20 MWp	15 MWp	15 MWp
				20 MWp	18 MWp
				20 MWp	20 MWp

Neben der Anlagengröße ist die Vergütung für die Ermittlung der jeweiligen Zertifizierungsgebühr zu betrachten.

Bei Bestandsanlagen wurde für die Vergütung der Bestandsanlage von 19 ct angenommen. Ausgehend von der Zubaumenge des jeweiligen Jahres und der damit verbundenen EEG-Vergütung entspricht dieser Betrag dem Durchschnitt für die Jahre 2004 bis 2020.

Für Neuanlagen wird folgende Vergütung angenommen:

- 2,0 MWp - 3,0 MWp: 6,65 ct
- 4,0 MWp - 15,0 MWp: 6,47 ct
- 18,0 MWp - 20,0 MWp: 5,39 ct

Die Annahme begründet sich aus dem Zuschlagsverfahren Stand Juli 2023. Das höchste bezuschlagte Gebot lag bei 6,65 ct, das niedrigste bei 5,39 ct. Der mengengewichtete Durchschnitt lag bei 6,47 ct. Daraus wurde die o.s. Verteilung hergeleitet.

Die Erhebung der Gebühren wird gestaffelt. Nachdem im ersten Jahr mit Beratung und Erstzertifizierung der größte Aufwand entsteht, wird im ersten Jahr 50 % der Gebühren fällig. In den verbleibenden vier Jahren des Zertifizierungszyklus jeweils 12,5 %.

Unter Annahme der geschätzten Anzahl der zertifizierten Anlagen aus Tabelle 1 und der angenommenen Vergütung ergibt sich folgende Summe aus Zertifizierungsgebühren über die ersten fünf Jahre:

Tabelle 5: Annahme für Einnahmen über Zertifizierungsgebühren über fünf Jahre (Base-Case)

Jahr	1	2	3	4	5
Anzahl zertifizierte Anlagen	3	10	12	14	16
Einnahmen durch Gebühren	57.084 €	199.733 €	288.575 €	395.039 €	557.676 €
Summe der Einnahmen über fünf Jahre:				<b>1.498.107 €</b>	

Wichtig ist es, zu beachten, dass mit den Zertifizierungsgebühren nicht nur die Zertifizierungskosten aus Abschnitt 3.1 also den Zertifizierungsaufwand pro Anlage (inklusive Kosten des externen Auditors) abdecken müssen.

Zusätzlich müssen dadurch auch die Kosten für Aufgaben wie die Koordination der Vereinstätigkeiten, Richtlinienaktualisierung, IT-Anpassungen, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Büro- bzw. Infrastrukturkosten, Abwicklung des EULE-Cents etc. abgedeckt werden.

Somit ist es in jedem Fall erforderlich, dass die Einnahmen über die Gebühren die Kosten der Anlagenzertifizierung überschreiten, da die Differenz nicht durch Label- und Mitgliedsgebühr ausgeglichen werden.

## 2.2 Labelgebühr

Für zertifizierte Anlagen ist eine jährliche Labelgebühr in Höhe von 200 € netto vorgesehen. So ergeben sich für die EULE-Organisation jährliche Einnahmen von 200 € pro Jahr und zertifizierter Anlage. Multipliziert mit der Zahl insgesamt zertifizierter Anlagen (s. Tabelle 1) ergeben sich so die in Tabelle 6 dargestellten Werte für die betrachteten Jahre 1 - 5.

Tabelle 6: Einnahmen durch die Labelgebühr

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Zertifizierte Anlagen / a	3	10	12	14	16
Anlagenzahl kumuliert	3	13	25	39	55
Labelgebühr	<b>600 €</b>	<b>2.600 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>7.800 €</b>	<b>11.000 €</b>

## 2.3 Mitgliedsbeiträge

Für Mitglieder der EULE-Organisation soll ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Hierbei wird zwischen Anlagenbetreibern und anderen Mitgliedern unterschieden. Für Erstere wird ein Beitrag von jährlich 60 € netto angenommen. Die Mitgliedschaft ist als zwingender Bestandteil der Anlagenzertifizierung vorgesehen. Alle anderen sollen einen Beitrag von jährlich 24 € netto entrichten.

Multipliziert mit den Zahlen insgesamt zertifizierter Anlagen und beigetretener, sonstiger Mitglieder auf Basis des Base-Case-Szenarios (s. Tabelle 1) ergeben sich für die EULE-Organisation die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten Einnahmen.

Neben regulären Mitgliedschaften bzw. Mitgliedsbeiträgen sind auch Fördermitgliedschaften mit höheren Beitragssätzen denkbar. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar ist, inwiefern diese Möglichkeit angenommen wird, werden solche Förderbeiträge in den folgenden Annahmen nicht berücksichtigt.



**Tabelle 7: Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Anzahl Anlagen	3	13	25	39	55
Mitgliedsbeitrag Anlagenbetreiber	180 €	780 €	1.500 €	2.340 €	3.300 €
Anzahl sonst. Mitglieder	20	35	55	60	90
Mitgliedsbeitrag sonst. Mitglieder	480 €	840 €	1320 €	1440 €	2160 €
Summe:	<b>660 €</b>	<b>1.620 €</b>	<b>2.820 €</b>	<b>3.780 €</b>	<b>5.460 €</b>

## 2.4 Förderungen

Neben den bisher erläuterten Einnahmen ist zusätzlich angedacht Fördergelder zu akquirieren. Als Referenz wird hier die Verbändeförderung des Umweltbundesamtes genannt. Hier ist eine Förderung von bis zu 75.000 € über 24 Monate möglich. Gefördert werden Projekte von Verbänden im Umweltschutz und im Naturschutz, u.a. Projekte zu politisch aktuellen Themen und Maßnahmen der Umweltberatung (siehe Internetseiten des BMUV / Verbändeförderung/Förderprogramm).

## 2.5 Summe Einnahmen und Besteuerung

Entsprechend der vorhergehenden Abschnitte. ergeben sich für die EULE-Organisation die in Tabelle 8 dargestellten Einnahmen für die EULE-Organisation aufgeführt für die Jahre 1 bis 5 des Betrachtungszeitraums sowie in Summe über fünf Jahre.

Die Einnahmen belaufen sich auf Basis der groben Annahmen, die getroffen wurden, auf über 1,6 Million € in fünf Jahren. Die aufgeführten Beträge sind als Netto-Beträge zu verstehen.

**Tabelle 8: Einnahmen EULE-Organisation vor Steuern**

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Zertifizierungsgebühr	57.084 €	199.733 €	288.575 €	395.039 €	557.676 €
Labelgebühr	600 €	2.600 €	5.000 €	7.800 €	11.000 €
Mitgliedsbeiträge	660 €	1.620 €	2.820 €	3.780 €	5.460 €
Förderungen	75.000 €	-	-	-	-
Summe:	<b>133.344 €</b>	<b>203.953 €</b>	<b>296.395 €</b>	<b>406.619 €</b>	<b>574.136 €</b>
Summe der Einnahmen über fünf Jahre:				<b>1.614.447 €</b>	

## 3. Kosten EULE-Organisation

### 3.1 Zertifizierungsaufwand

Im Folgenden wird, entsprechend den unten geschilderten Betrachtungen, mit durchschnittlichen, gerundeten Zertifizierungskosten von 12.500 € netto<sup>1</sup> - über einen Zeitraum von fünf Jahren im Durchschnitt - kalkuliert. Diese Kosten wurden vormals mit 8.000 € netto angesetzt und im Zuge einer Neubewertung auf 12.500 € angepasst. Sie setzen sich aus einer Beratungs- und einer Erstzertifizierungsgebühr im ersten Zertifizierungsjahr, einer Kontrollauditgebühr im dritten Zertifizierungsjahr und einer Rezertifizierungsgebühr im fünften Zertifizierungsjahr zusammen. Der jeweilige Anteil dieser vier Dienstleistungskomponenten an den Zertifizierungsgesamtkosten wird aus dem respektiv erwarteten Arbeitsaufwand pro Komponente abgeleitet. Eine entsprechende Auflistung dieser Aufwände findet sich in Tabelle 9.

Da man davon abgerückt ist, dass das Audit von der EULE-Stelle durchgeführt werden kann, sondern ein unabhängiger Auditor eingesetzt werden muss (auch hinsichtl. Angedachter Biodiv-Anlagen nach EEG), wurden die Leistungen getrennt aufgeführt. Für die EULE-Stelle wurde ein Stundensatz von 100,00 €, für die Leistung eines Auditors 120,00 € (netto) angesetzt.

Für einen Zeitraum von 5 Jahren (ein Zertifizierungszyklus) ergibt sich so gerundet ein Betrag von 12.500 €. Der Betrag ist als durchschnittlicher Aufwand anzusehen.

Die Leistungen wurden zusammengefasst in die Arbeitspakete Beratung, Erstzertifizierung, Kontrollaudit und Rezertifizierung. Die einzelnen Positionen können ebenfalls Tabelle 9 entnommen werden.

Für die Betrachtung möglicher Kosten bzw. Einnahmen wurden z.T. die Beträge der einzelnen Arbeitspakete oder auch ein Durchschnittswert herangezogen. In der Praxis wird der Aufwand pro Anlagen individuell, je nach Rahmenbedingungen, abweichen.

Die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Zertifizierungsaufwand pro Anlage. Nicht berücksichtigt sind darin bspw. der Aufwand für Aufgaben wie die Koordination der Vereinstätigkeiten, Richtlinienaktualisierung, IT-Anpassungen, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Bürokosten, Abwicklung des EULE-Cents etc. Ebenfalls separat betrachtet bzw. in Rechnung gestellt werden müssen zusätzliche Vororttermine wie die Vorstellung der EULE-Projekte bspw. in Gemeinderäten etc. und damit verbundene oder anderweitig entstehende Reisekosten.

---

<sup>1</sup> Alle im folgenden genannten Beträge verstehen sich als Netto-Beträge

Tabelle 9: Aufwandsabschätzung der EULE-Zertifizierung

	Aufwand EULE-Stelle (h)	Aufwand Auditor (h)
<b>Beratung</b>		
Erste Prüfung des Standortes und der Ausschlusskriterien	3	
Prüfung bereits vorhandener Unterlagen	4	
Einführungsgespräch zu EULE und Verträge etc.	8	
Allgemeine, unterjährige Beratung bis Erstzertifizierung	10	
Austausch mit EULE-Gutachter*innen, Planer*innen	7	
<b>Summe Aufwand in Stunden</b>	<b>32</b>	<b>0</b>
<b>Kosten</b>	<b>3.200,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Erstzertifizierung</b>		
Vertragsabschluss	2	
Auditorganisation	2	
Beauftragung / Koordination Auditor	4	
Auditvorbereitung (Prüfung der Dokumente wie EULE-Gutachten, Dokumentation des Betreibers etc.)		4
Auditdurchführung (ggf. als Vororttermin, inkl. Reisezeit)		8
Nachbereitung (Dokumentation des Audits in der Software, ggf. Abstimmung mit Betreiber, Verteilen des Audits)		4
Ausstellen des Zertifikates	2	
Aktualisierung der Homepage	2	
<b>Summe Aufwand in Stunden</b>	<b>12</b>	<b>16</b>
<b>Kosten</b>	<b>1.200,00 €</b>	<b>1.920,00 €</b>
<b>Kontrollaudit</b>		
Koordination Gutachter und Auditor	2	
Auditvorbereitung		2
Auditdurchführung (ggf. als Vororttermin, inkl. Reisezeit)		8
Auditnachbereitung		2
Allgemeine, unterjährige Beratung und unterjährige Aktualisierung der Maßnahmen und Punkte	10	
Aktualisierung der Homepage	2	
<b>Summe Aufwand in Stunden</b>	<b>14</b>	<b>12</b>
<b>Kosten</b>	<b>1.400,00 €</b>	<b>1.440,00 €</b>
<b>Rezertifizierung</b>		
Koordination Gutachter und Auditor	2	
Auditvorbereitung		2
Auditdurchführung (ggf. als Vororttermin, inkl. Reisezeit)		8
Auditnachbereitung		2
Ausstellen des Zertifikates	2	
Allgemeine, unterjährige Beratung und unterjährige Aktualisierung der Maßnahmen und Punkte	10	
Aktualisierung der Homepage	2	
<b>Summe Aufwand in Stunden</b>	<b>16</b>	<b>14</b>
<b>Kosten</b>	<b>1.600,00 €</b>	<b>1.680,00 €</b>
<b>Gesamtaufwand Zertifizierung (in Stunden):</b>	<b>74</b>	<b>42</b>
	<b>7.420,00 €</b>	<b>5.040,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>		<b>12.440,00 €</b>

Die folgende Tabelle 10 bietet einen Überblick über die Verteilung der Zertifizierungskosten der EULE-Organisation über den hier betrachteten Zeitraum, unter Einbeziehung der Anzahl pro Jahr erstzertifizierten Anlagen aus dem Base-Case-Szenario. (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

**Tabelle 10: EULE-Zertifizierungskosten unter Annahme des Base-Case**

	Höhe Gebühr	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Erstzertifizierte Anlagen		3	10	12	14	16
Beratung	3.200 €	9.600 €	32.000 €	38.400 €	44.800 €	51.200 €
Erstzertifizierung	3.120 €	9.360 €	31.200 €	37.440 €	43.680 €	49.920 €
Kontrollaudit	2.840 €	- €	- €	34.080 €	39.760 €	45.440 €
Rezertifizierung	3.280 €	- €	- €	- €	- €	52.480 €
Summe:		18.960 €	63.200 €	109.920 €	128.240 €	199.040 €

Bezogen auf die Base-Case-Annahme würde die EULE-Stelle mittels dieser Betrachtung über die Zertifizierungsgebühr im ersten Jahr etwa 19.000 € einnehmen müssen und im Jahr 5 bereits 199.000 €. In Summe über fünf Jahre wird somit ein Aufwand von über 500.000 € angenommen.

Die tatsächlichen Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Gebührenstaffelung siehe Abschnitt 2.1.

### 3.2 Übersicht der Kosten der EULE-Organisation

In der folgenden **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** werden die für die EULE-Organisation anfallenden Kostenarten aufgelistet und die Höhe der jeweils pro Jahr erforderlichen Ausgaben dargestellt. Die Werte basieren auf durch entsprechende Experten validierten Schätzungen basierend auf Ausgangswerten aus der EULE-Projektphase II und Anpassungen in dieser Projektphase.

Die Annahmen beziehen sich auf das Base-Case-Szenario.

Tabelle 11: Auflistung Kostenpunkte EULE-Organisation

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
<b>Zertifizierungskosten</b>					
	18.960 €	63.200 €	109.920 €	128.240 €	199.040 €
<b>Personalkosten</b>					
EULE-Mitarbeiter	66.000 €	78.000 €	84.000 €	86.000 €	88.000 €
<b>Büro- und Büroausstattung</b>					
Bürokosten (inkl. Telek.)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
Büroausstattung	5.000 €	500 €	500 €	500 €	500 €
Hardware	4.000 €	200 €	200 €	200 €	200 €
<b>IT</b>					
IT-Lizenzen	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
GIS-Server & -Lizenzen	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
IT-Entwicklungskosten	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Software	350 €	350 €	350 €	350 €	350 €
<b>Anderes</b>					
Versicherungen	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
Marketingkosten	5.000 €	5.500 €	7.500 €	10.000 €	15.000 €
Reisekosten	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Unerwartete Aufwände	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Buchhaltung	1.800 €	1.800 €	3.600 €	3.600 €	5.400 €
Steuerberatung	2.000 €	2.000 €	2.500 €	2.500 €	3.000 €
Kontoführung	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
Versicherungen	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
<b>Summe:</b>	<b>132.010 €</b>	<b>180.450 €</b>	<b>237.470 €</b>	<b>260.290 €</b>	<b>340.390 €</b>

In den folgenden Abschnitten wird auf ausgewählte relevante Kostenarten sowie zugrundeliegende Überlegungen und Schätzungen individuell eingegangen.

#### Zertifizierungsaufwand und Personalkosten

Der Zertifizierungsaufwand wurde bereits in Kapitel 1.1.1 abgeschätzt. Er setzt sich zusammen aus den Kosten für den externen Auditor und dem Stundenaufwand der EULE-Stelle.

Hinzu kommt für die EULE-Stelle ein Aufwand für administrative Aufgaben, Vereinsverwaltung und Beratungstätigkeit für interessierte EULE-Teilnehmer. Die Mitarbeiter\*innen der EULE-Stelle stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen allen Beteiligten der EULE-Zertifizierung sowie des EULE-Vereins dar. Es wird deshalb als erforderlich angesehen, von vornherein mindestens eine Vollzeitstelle bzw. eine FTE-Stelle (Full Time Equivalent) einzukalkulieren. Hierfür wird eine Arbeitgeber-Bruttogehalt von zunächst 66.000 € einkalkuliert, über die Folgejahre wird jährlich eine Erhöhung eingeplant.

Diese Kosten werden im Sinne einer konservativen Schätzung zusätzlich zum Stundenaufwand im Rahmen des Zertifizierungsaufwandes angenommen.

#### Büro- und Büroausstattung

Für die Bürokosten wurden die ursprünglichen Werte aus 2021 genommen und im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung und unter Berücksichtigung von aktuellen Erfahrungswerten leicht

angepasst. Für die EULE-Stelle sollten – zumindest für die Anfangsphase - Büroräume für ein bis zwei Mitarbeiter sowie Besprechungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

#### IT-Kosten

Die IT-Kosten der EULE-Organisation werden in Lizenzkosten, Entwicklungskosten, Kosten für ein Geoinformationssystem sowie Hard- und Softwarekosten untergliedert.

Lizenzkosten werden in erster Linie für die Auditanwendung SmartWe anfallen. Für die Weiterentwicklung dieser Anwendung sind ebenfalls relevanten Kosten einzukalkulieren. Hierfür werden jährlich 10.000 € angenommen.

Zusätzlich werden für das notwendige Geoinformationssystem Kosten anfallen. In die Kalkulation gehen Kosten von 2.500 € jährlich für Server und Lizenzen ein. Im Gegensatz zur Schätzung von 2021 geht man aktuell somit von einer günstigeren Lösung aus. Weitere Kosten werden für Hard- und Software einkalkuliert.

#### Anderes

Für die weiteren Annahmen wurden die Ausgangswerte von 2021 herangezogen und nach aktuellen Erfahrungen und Kostenentwicklungen angepasst. Als wichtige Position wird das Marketing für die EULE-Zertifizierung angesehen. Hierfür werden jährlich steigende Kosten – 5.000 € in Jahr 1 bis zu 15.000 € in Jahr 5 veranschlagt.



## SATZUNG DES "EULE E.V."

### Teil I Grundlagen

#### § 1 Name, Sitz und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen

„EULE“

im Folgenden „Verein“ genannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bodenkirchen und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Gebiet des Vereins umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erfüllung von Maßnahmen des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Unterstützung der umweltfreundlichen und landschaftsverträglichen Energiewende durch die Förderung nachhaltiger, ökologischer und landschaftsverträglicher Photovoltaik-Freiflächenanlagen und anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) die Förderung einer Energiewende im Einklang mit Mensch, Natur und Landschaft
  - b) die Unterstützung beim Aufbau von sinnvollen, multifunktionellen Flächennutzungen (energetisch, ökologisch und landschaftlich);
  - c) die Unterstützung der Entwicklung von Solarfeld-Biotopen und Biotopvernetzungen
  - d) Die Forschung und Entwicklung von Konzepten zur ökologischen und gesellschaftlichen Integration aller Erneuerbare-Energien-Anlagen
  - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzsteigerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen.

- f) die politische Interessensvertretung
- (3) Zur Erreichung des Zwecks wird der Verein insbesondere
- a) Nachhaltigkeitskriterien zur unabhängigen Zertifizierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen festlegen und weiterentwickeln;
  - b) Beratungsleistungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen entsprechend der Nachhaltigkeitskriterien erbringen, v. a. Beratung bzgl. des Ablaufs und der Anforderungen des Zertifizierungsverfahrens;
  - c) das Zertifizierungsverfahren zur Zertifizierung der Anlagen entsprechend der Nachhaltigkeitskriterien organisieren, koordinieren und begleiten;
  - d) Kontroll- und Rezertifizierungsaudit-Maßnahmen organisieren, koordinieren und begleiten;
  - e) Kriterien zur Qualifizierung/Zulassung von Gutachter\*innen/Auditor\*innen aufstellen und über deren Beauftragung entscheiden;
  - f) eine EULE-Auditsoftware bereitstellen und weiterentwickeln (ggf. in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister);
  - g) ein EULE-Fördersystem entwickeln, organisieren und verwalten;
  - h) ein EULE-Label und dessen Nutzung entwickeln, organisieren und verwalten.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein kann jedoch zu diesem Zweck ein Tochterunternehmen gründen.

### **§ 3 Aufbau der Satzung**

- (1) Die Satzung enthält bereits Regelungen, die erst ab einem Beschluss der Mitgliederversammlung anzuwenden sind. Je nach dem verschieben sich daher die Zuständigkeiten auf bestehende bzw. neu zu besetzende Organe.
- (2) Solange die Mitgliederversammlung nicht über die Einberufung eines Beirats beschlossen hat, benötigt der Verein keinen Beirat (vgl. § 18). In diesem Fall



werden dessen Aufgaben von der Mitgliederversammlung (vgl. § 15) wahrgenommen.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.
- (3) Gutachter\*innen und Auditor\*innen, die im Rahmen des Zertifizierungs- und Auditverfahrens tätig werden, können nicht Mitglied des Vereins werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben; der Vorstand kann die Aufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Eine interne Dokumentation über die Entscheidung ist ausreichend.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds (Teil I § 7);
  - b) durch Ausschluss (Teil I § 8);
  - c) durch Verlust der Geschäfts- sowie Rechtsfähigkeit des Mitglieds sowie
  - d) bei Auflösung des Vereins.
- (2) Werden Mitgliedsbeiträge erhoben (vgl. § 9 Abs. (4)), so besteht für das jeweilige Rechnungsjahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet, die volle Beitragspflicht.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt den Bestand des Vereins nicht.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

## § 7 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von **drei Monaten** auf den Schluss des Geschäftsjahres des Vereins möglich. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird bei einem Austritt nicht erstattet. Die Kündigungserklärung ist in Schriftform an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind;
  - b) es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
  - c) es den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt;
  - d) es trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung jeweils innerhalb von **zwei Monaten** nicht nachgekommen ist;
  - e) es sich in Liquidation befindet.
- (2) Eine grobe Pflichtverletzung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied liegt insbesondere dann vor, wenn es seine Geschäfte entgegen den Hinweisen oder Auflagen des Vereins in einer Weise führt, dass nach Ansicht des Vorstands eine Gefahr für den Fortbestand des Vereins besteht oder sich daraus ein wesentlicher Nachteil für den Verein oder seine Mitglieder insgesamt ergeben kann. In diesem Fall behält sich der Verein auch Schadensersatzansprüche vor.
- (3) Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern.

- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied in Textform mitzuteilen. Mit dem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses enden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des Mitglieds.

### **§ 9 Mittel des Vereins**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Zuschüssen und Sacheinlagen aufgebracht. Die eingezahlten Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Sacheinlagen werden vom gewählten Kassenführer verwaltet.
- (2) Die vom Verein gegenüber den Mitgliedern und Nichtmitgliedern erbrachten Leistungen (z.B. Beratung, Organisation Zertifizierung, Nutzung EULE-Label etc.) werden den betreffenden Mitgliedern und Nichtmitgliedern grundsätzlich nach Maßgabe der dafür entsprechenden Gebührentabelle in Rechnung gestellt.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden; die Beschlussfassung kann nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern abweichen.
- (5) Ausnahmsweise hat der Verein das Recht von den Mitgliedern keine Beiträge zu erheben. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Die unter vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

### **§ 10 Mittelverwendung**

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird von zwei Kassenprüfern, die nicht selbst Mitglied des Vorstands sein dürfen, überwacht.
- (2) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 11 Kassenführer und Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenführer sowie zwei Kassenprüfer.

- (2) Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.

## Teil II Organe des Vereins

### § 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Mitgliederversammlung (§ 15 bis § 17);
- b) der Beirat (§ 18 bis § 21);
- c) der Vorstand (§ 22 bis § 24)
- d) der Expertenrat (§ 25 bis § 27)

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist die Versammlung der dem Verein angehörenden Mitglieder.
- (2) Jedes anwesende oder vertretene ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

### § 14 Beschlüsse

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden. Dabei darf ein Mitglied **nicht mehr als drei Mitglieder vertreten**.
- (2) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt nach Entscheidung des Versammlungsleiters durch Handzeichen, durch Stimmzettel oder durch namentliche Abstimmung. Namentliche Abstimmung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerhalb der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen im Wege schriftlicher Abstimmung, in Textform oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation („**Onlineverfahren**“) zulässig, sofern **alle Mitglieder** dem Verfahren zustimmen. Im Falle der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt die Abstimmung abweichend von Abs. (2) ausschließlich durch Handzeichen.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, insbesondere zuständig für:
  - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands;
  - b) die Änderung der Satzung;
  - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats;
  - d) die Bestellung des Kassenführers sowie der Kassenprüfer;
  - e) die Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge in Geld auf Vorschlag des Vorstands einschließlich des Erlasses und der Änderung der Beitragsordnung;
  - f) die Beschlussfassung über die ihm von Mitgliedern in zulässiger Weise vorgelegten Anträge;
  - g) die Auflösung des Vereins;
  - h) die Genehmigung einer von Vorstand und Beirat beschlossenen Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
  - i) die Beschlussfassung über das Inkrafttreten der EULE-Richtlinie;
  - j) die Beschlussfassung über die Bildung eines Beirats;
  - k) die Wahl des Expertenrats auf Vorschlag des Vorstands.

### **§ 16 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Vorstand und Beirat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- a) wenn Vorstand oder Beirat dies für erforderlich halten;
  - b) wenn **10 % der Mitglieder** dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Sie muss **mindestens vier Wochen** vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Ist ein handlungsfähiger Vorstand nicht vorhanden, obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung dem Beiratsvorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Brief, E-Mail oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn **alle Mitglieder** dem Beschluss zustimmen. Im Onlineverfahren üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation mittels einer allgemein zugänglichen Videokonferenz-Applikation (z.B. Microsoft Teams, Zoom, Cisco Webex u. ä.) aus. Die Einberufung erfolgt mittels Anberaumung eines Termins in der jeweils verwendeten Videokonferenz-Applikation. Im Übrigen gelten Abs. (3) Satz 1 und 3.
- (5) Jedes Mitglied kann bis **spätestens zwei Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter Angabe eines Grundes die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, sofern dies nicht eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins betrifft. Die Ergänzung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn **10 % der Mitglieder** dies unterstützen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, in der sie geladen worden sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter geleitet („Versammlungsleiter“).
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (8) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist bei Bedarf durch gemeinsame Beschlussfassung von Vorstand in einer

Geschäftsordnung zu regeln, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

### § 17 **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn kumulativ
  - a) die beabsichtigte Satzungsänderung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist;
  - b) **mindestens die Hälfte** der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und
  - c) **mindestens zwei Drittel** der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt die Teilnahme an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder voraus; er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
- (4) Sind die Vertretungs- bzw. Anwesenheits-Voraussetzungen des Abs. (2) und Abs. (3) nicht erfüllt, so ist innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere Mitgliederversammlung unter erneuter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die notwendigen Mehrheiten bestimmen sich nach Abs. (2) und Abs. (3).

### § 18 **Beirat, Vorsitzender und Amtsdauer**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 3 Abs. (2) über die Bildung eines Beirats entscheiden. Der Beirat besteht aus mindestens **drei Beiratsmitgliedern**. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Beirat hat beschließende Funktion.



- (3) Der Beirat wählt unmittelbar nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirats bleibt der bisherige Beirat im Amt.

### § 19 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal im Kalenderjahr, idealerweise im Vorfeld der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Sie muss **mindestens zwei Wochen** vor Abhaltung der Sitzung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Beirat kann durch Brief, E-Mail oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn **alle Mitglieder** dem Beschluss zustimmen. Im Onlineverfahren üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation mittels einer allgemein zugänglichen Videokonferenz-Applikation (z.B. Microsoft Teams, Zoom, Cisco Webex u. ä.) aus. Die Einberufung erfolgt mittels Anberaumung eines Termins in der jeweils verwendeten Videokonferenz-Applikation. Im Übrigen gelten Abs. (1) Satz 1 und 3.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Beirats erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift. An den Sitzungen des Beirats können auf Einladung bis **zu zwei Mitglieder des Vorstands** mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zu der Beiratssitzung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich geladen worden ist und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Bei Bedarf gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Arbeitsweise.

### § 20 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Dinge unterrichtet zu halten; Er verfasst einen jährlichen Bericht über seine und die Arbeit des Vorstandes. Dieser Bericht wird den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- b) die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands im Namen des Vereins zu schließen und zu kündigen;
- c) Mitglieder des Vorstands vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
- d) aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands den Vorsitzenden zu bestellen,
- e) zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstands vorläufig zu bestellen;
- f) die Geschäftsordnung des Vorstands zu genehmigen.

### § 21 Gemeinschaftliche Sitzung

- (1) Gemeinschaftliche Sitzungen von Beirat und Vorstand finden statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirats oder des Vorstands es verlangen.
- (2) Ein Beschluss von Beirat und Vorstand in Fragen, die der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.

### § 22 Vorstand

- (1) Das geschäftsführende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens **zwei Mitgliedern**.

Der Vorstand besteht aus mindestens

dem Vorsitzenden,

dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie optional

dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer und

dem Kassensführer.

- (2) Die Amtsperiode beträgt **drei Jahre**. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht unmittelbar oder mittelbar an dem EULE - Förderverfahren teilnehmen oder davon profitieren.
- (3) Für die Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Abschluss und die Kündigung der zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Dienstverträge ist ausschließlich der Beirat zuständig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### § 23 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschränkt ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu wahren;
  - b) Mitarbeiter des Vereins einzustellen und zu entlassen;
  - c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - d) die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
  - e) die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen;
  - f) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten und festzulegen;

- g) dem Beirat und der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit zu berichten.
- h) die Einberufung sowie die Wahl und die Abberufung des Expertengremiums

#### § 24 Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Schrift- oder Textform. Sie muss **mindestens drei Tage** vor Abhaltung der Sitzung erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann durch Brief, Telefax, E-Mail oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn **mindestens zwei Mitglieder**, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, dem Beschluss zustimmen. Im Onlineverfahren üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation mittels einer allgemein zugänglichen Videokonferenz-Applikation (z.B. Microsoft Teams, Zoom, Cisco Webex u. ä.) aus. Die Einberufung erfolgt mittels Anberaumung eines Termins in der jeweils verwendeten Videokonferenz-Applikation. Im Übrigen gelten Abs. (1); § 16 Abs. (3) Satz 1 und 3.
- (3) Der Vorstand beschließt mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Vertretern ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

#### § 25 Expertenrat, Vorsitzender und Amtsdauer

- (1) Der Expertenrat besteht aus Funktionsträgern von Branchen- und Naturschutzverbänden, von EVU und Wissenschaftler\*innen, die keine Vereinsmitglieder sind und besteht aus mindestens drei Personen. Die Expertenratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Expertenrat hat die alleinige und abschließende Entscheidungskompetenz hinsichtlich der EULE-Kriterien sowie der EULE-Richtlinie.

- (3) Der Expertenrat wählt unmittelbar nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Expertenrats beträgt zwei Jahre. Für die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Expertenrats ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Expertenrats bleibt der bisherige Expertenrat im Amt.

### § 26 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des Expertenrats

- (1) Sitzungen des Expertenrats werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Sie muss **mindestens zwei Wochen** vor Abhaltung der Sitzung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Expertenrat kann durch Brief, E-Mail oder fernmündlich Beschlüsse und Sitzungen vorbereiten und wenn **alle Mitglieder** zustimmen, auch Beschlüsse fassen. Im Onlineverfahren üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation mittels einer allgemein zugänglichen Videokonferenz-Applikation (z.B. Microsoft Teams, Zoom, Cisco Webex u. ä.) aus. Die Einberufung erfolgt mittels Anberaumung eines Termins in der jeweils verwendeten Videokonferenz-Applikation. Im Übrigen gelten Abs. (1) Satz 1 und 3.
- (3) Die Beschlüsse des Expertenrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Expertenrats erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (4) Der Expertenrat ist beschlussfähig, wenn zu der Expertenratssitzung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich geladen worden ist und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

### § 27 Aufgaben des Expertenrats

- (1) Der Expertenrat hat folgende Aufgaben:
  - a) die EULE-Kriterien festzulegen, zu entwickeln und bei Bedarf stetig weiterzuentwickeln,

- b) EULE – Richtlinie bei Bedarf stetig weiterzuentwickeln,
- c) das Inkrafttreten sowie die Veröffentlichung der EULE-Kriterien sowie der EULE-Richtlinie zu beschließen,
- d) die Anforderungen an EULE-Gutachter\*innen und Auditor\*innen festzulegen,
- e) die Weiterentwicklung der EULE-Software zu überwachen und ggf. über vorgeschlagene Anpassungen der externen Dienstleister zu entscheiden.

### Teil III Verwaltung und Auflösung des Vereins

#### § 28 Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 17 Abs. (3).
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von **mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder** oder vom **Vorstand** eingebracht werden.
- (3) Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf einer **¾-Mehrheit** der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufgabe seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliedsversammlung zu benennenden Dritten.
- (5) Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Teil IV Schlussbestimmungen

#### § 29 Bekanntmachungen, Vereinsregister

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Internetseite des Vereins.
- (2) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 31 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder Lücken aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine von den Mitgliedern festzulegende neue Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Weist die Satzung Lücken auf, gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der vorliegenden Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Mitglieder bei Beschlussfassung die Lückenhaftigkeit bedacht hätten.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.





## EULE-RICHTLINIE

---

EULE-Richtlinie Version 1.0, gültig ab dem XX. XXX 202x

### Änderungshistorie

Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Ziele und Zwecke der Zertifizierung</b>	<b>5</b>
1.1	Ziele des EULE e.V.	5
1.2	Zweck der Zertifizierung	5
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
2.1	EULE-Richtlinie und EULE-Kriterienkatalog	6
2.2	EULE-Fördersystem	6
2.3	EULE-Software	6
2.4	EULE-Expertenrat	7
2.4.1	Zusammensetzung	7
2.4.2	Aufgaben	7
2.4.3	Überwachung	8
2.4.4	Sitzungen	8
2.4.5	Beschlüsse	9
2.4.6	Geschäftsordnung	9
2.4.7	Änderungen EULE-Richtlinie/EULE-Kriterienkatalog	9
2.5	EULE-Zertifizierungsstelle	10
2.6	Öffentliche Bekanntmachungen	10
<b>3.</b>	<b>Ablauf des Zertifizierungsverfahrens</b>	<b>12</b>
<b>4.</b>	<b>Durchführung der Zertifizierung</b>	<b>14</b>
4.1	Antrag auf Zertifizierung	14
4.2	Prüfung der Ausschlusskriterien	14
4.3	Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung	14
4.4	Zertifizierungsgebühr	15
4.5	EULE-Gutachten	15
4.5.1	EULE-Gutachter*innen	16
4.5.1.1	Anforderungen an EULE-Gutachter*innen	16
4.5.1.2	Zulassung von Gutachter*innen	16
4.5.2	Gutachteninhalt	16
4.5.3	Beauftragung des Gutachtens	17
4.5.4	Prüfung von Ausschlusskriterien	17
4.5.5	Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen	18
4.6	Erstzertifizierungsaudit	18
4.6.1	Beginn des Auditverfahrens	18
4.6.2	Auditor*innen	19
4.6.3	Durchführung der Prüfung und Bewertung	19
4.6.4	Auditbericht	20
4.6.5	Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten	21
4.6.6	Dokumentations- und Nachweispflichten	21
4.7	EULE-Zertifikat	21

## EULE-Richtlinie 2023

4.7.1	Erteilung des Zertifikats	22
4.7.2	Entziehung des Zertifikats	22
4.7.3	Gültigkeit des Zertifikats	23
4.8	Kontrollaudit	23
4.8.1	Anberaumung des Kontrollaudits	23
4.8.2	Durchführung des Kontrollaudits	23
4.8.3	Inhalt des Kontrollaudits	24
4.8.4	Wiederkehrende Maßnahmen	25
4.8.5	Ergebnis des Kontrollaudits	25
4.9	Nachweisverfahren	26
4.9.1	Kurzgutachten	26
4.9.2	Außerplanmäßiges Prüfungsverfahren	26
4.9.3	Ergebnis des Nachweisverfahrens	26
4.10	Rezertifizierungsverfahren	26
4.10.1	Antrag auf Rezertifizierung	27
4.10.2	Verpflichtung zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen	27
4.10.3	Ablauf des Rezertifizierungsverfahrens	27
4.10.4	Durchführung des Rezertifizierungsaudits	28
4.10.5	Inhalt des Rezertifizierungsaudits	29
4.10.6	Rezertifizierungsentscheidung	29
4.11	Qualitätskontrolle, Evaluation	29
<b>5.</b>	<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>30</b>
<b>6.</b>	<b>EULE-Fördersystem</b>	<b>33</b>
<b>7.</b>	<b>EULE-Label</b>	<b>35</b>
<b>Anlagen:</b>		<b>36</b>

Anlage 1 – Formular Zertifizierungsantrag

Anlage 2 – Mustervereinbarung Zertifizierungsvertrag

Anlage 3 – Gebührentabelle

Anlage 4 – Leitfaden für Anforderungen an Gutachter\*innen/Auditor\*innen

Anlage 5 – Leitfaden für die gutachterliche Vorgehensweise

Anlage 6 – Formular Rezertifizierungsantrag

Anlage 7 – Mustervereinbarung EULE-Fördervertrag

Anlage 8 – Mustervereinbarung Kooperationsvertrag

## Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
EE-Anlagen	Erneuerbare-Energien-Anlagen
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energie-Gesetz
EULE	Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende
e.V.	eingetragener Verein
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG – Natura-2000-Gebiete)
i.d.R.	in der Regel
i.S.(v.)	im Sinne (von)
LNatSchGe	Naturschutzgesetze der Länder – Landesnaturschutzgesetze
Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung des EULE e.V.
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlagen
RAL-Gütekriterien	„Grundsätze für Gütezeichen“ des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Vorstand	Vorstand des EULE e.V.

## 1. Ziele und Zwecke der Zertifizierung

### 1.1 Ziele des EULE e.V.

Ziel des EULE e.V. ist die Förderung und Erfüllung von Maßnahmen des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Unterstützung der umweltfreundlichen und landschaftsverträglichen Energiewende durch die Förderung nachhaltiger, ökologischer und landschaftsverträglicher PV-FFA und anderer EE-Anlagen.

Ziele sind dabei insbesondere:

die Unterstützung der Entwicklung von Solarfeld-Biotopen und Biotopvernetzung, indem Biodiversitätsaufwertungen durch ein gezieltes Standortentwicklungskonzept erreicht werden,

das Vorantreiben einer sinnvollen, multifunktional Flächennutzung (energetisch und ökologisch),

die verbesserte Integration der Solarfelder in die umliegende Landschaft,

ein Beitrag zu einer positiven Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung durch Maßnahmen zur Umweltfreundlichkeit und Landschaftsverträglichkeit.

### 1.2 Zweck der Zertifizierung

Zur Umsetzung der obigen Ziele organisiert, befördert und führt der EULE e.V. ein *objektives, neutrales und fachkompetentes* Zertifizierungsverfahren für EE-Anlagen nach Maßgabe dieser **EULE-Richtlinie** durch, mithilfe dessen Anlagen anhand der Bewertungskriterien aus dem **EULE-Kriterienkatalog** auf ihre Umweltfreundlichkeit und Landschaftsverträglichkeit hin untersucht und bewertet werden können. Berücksichtigung finden auch Maßnahmen, die die Akzeptanz für EE-Anlagen in der Bevölkerung steigern sollen. Dabei steht die überobligatorische Erfüllung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Vordergrund: Es soll mehr unternommen werden, als das Gesetz (insbesondere BNatSchG und LNatSchGe) bzw. die behördliche Entscheidung (Genehmigung/Erlaubnis) ohnehin von Anlagenbetreiber\*innen verlangen. Anhand der in der Zertifizierung erreichten Punktzahl erhalten Anlagenbetreiber\*innen anschließend eine Förderung aus dem **EULE-Förderungssystem** entsprechend den Festlegungen dieser **EULE-Richtlinie** und dem „Leitfaden zum EULE-Förderungssystem“.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 EULE-Richtlinie und EULE-Kriterienkatalog

Die Bedingungen, der Ablauf und die Organisation des EULE-Zertifizierungsverfahrens werden in dieser **EULE-Richtlinie** im Einzelnen geregelt.

Die Anforderungen an EULE-Anlagen, die zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der unter **Ziffer 1.1**<sup>1</sup> benannten Ziele sowie die für die Verwirklichung jeweils erreichbaren Punktezahlen, werden im **EULE-Kriterienkatalog** (bestehend aus EULE-Bewertungskriterien und Maßnahmenkatalog) näher bestimmt.

**EULE-Richtlinie** und **EULE-Kriterienkatalog** werden durch den „EULE-Expertenrat“ festgelegt, geändert und erweitert.

### 2.2 EULE-Fördersystem

Das EULE-Fördersystem und dessen Bedingungen und Organisation werden in dieser **EULE-Richtlinie** beschrieben und niedergelegt. Zudem konkretisiert der Vorstand die Anforderung jeweils im aktuellen „Leitfaden zum EULE-Fördersystem“, welcher auf der Website des EULE e.V. („EULE-Homepage“) veröffentlicht wird.

### 2.3 EULE-Software

Die EULE-Zertifizierungsstelle pflegt die EULE-Software und beauftragt externe Dienstleister mit der Weiterentwicklung und ggf. Anpassung der Programme. Zur EULE-Software gehören:

- die Software zur Dokumentation der Auditverfahren (SmartWe-EULE-Audit-anwendung inkl. CRM-Verwaltung)
- die EULE-GIS-Plattform und
- die EULE-Homepage.

---

<sup>1</sup> Soweit im Weiteren auf **Ziffern** verwiesen wird, sind solche nach dieser **EULE-Richtlinie** in Bezug genommen.

## EULE-Richtlinie 2023

### 2.4 EULE-Expertenrat

#### 2.4.1 Zusammensetzung

Der EULE-Expertenrat setzt sich aus X Expert\*innen aus Branchen- und Naturschutzverbänden und EVU und Wissenschaftler\*innen zusammen. Seine Mitglieder sollen *unabhängig* sein und über *hinreichende Fachkunde* verfügen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre vorzeitige Abberufung kann ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliedschaft wird *öffentlich bekannt gemacht*.

Der EULE-Expertenrat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.

Mitglieder des Expertenrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann eine nach Aufwand gestaffelte Pauschale vorsehen.

#### 2.4.2 Aufgaben

Der EULE-Expertenrat soll die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen:

Festlegung, Weiterentwicklung und Anpassung der **EULE-Richtlinie** und des **EULE-Kriterienkatalogs**,

Festlegung der Anforderungen an EULE-Gutachter\*innen und Auditor\*innen („Leitfaden für Anforderungen an Gutachter\*innen und Auditor\*innen“, **Anlage 4**),

Die entwickelten Ausschluss- und Bewertungskriterien sollen auf Leitfäden, empirischen Untersuchungen, Rechtsvorschriften und Praxiswissen basieren und sind entsprechend weiterzuentwickeln und zu verfeinern. Sie sollen immer dem aktuell anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik genügen und gegenwärtige gesellschaftlichen Entscheidungen abbilden.

Der EULE-Expertenrat hat bei der Weiterentwicklung und Anpassung der **EULE-Richtlinie** und des **EULE-Kriterienkatalogs** Vorschläge und Einbringungen von Mitgliedern des EULE e.V., Gutachter\*innen und Auditor\*innen, EVU und fördernden Stromkund\*innen zu berücksichtigen. Entsprechende Eingaben sind vom Vorstand in geeigneter Form zu sammeln und an die Mitglieder des EULE-Expertenrats weiterzuleiten (s. **Ziffer 4.11**).



## EULE-Richtlinie 2023

Bei der erstmaligen Aufstellung der EULE-Regelwerke sowie bei wesentlichen Änderungen, die einer erstmaligen Aufstellung gleichkommen, werden die entworfenen Änderungen den betroffenen Fach- und Verkehrskreise (Verbände der anbietenden Wirtschaft, Verbraucher- und Anwenderverbände, Verbände des Prüfwesens, betroffene staatliche Stellen und sonstige fachkundige Institutionen) zur Stellungnahme zugeleitet (s. Ziffer 2,5 „Güte- und Prüfbestimmungen“ UAbs. 2, Ziffer 3.4 RAL-Gütekriterien<sup>2</sup>).

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, kann sich der Expertenrat Dritter – insbesondere der Mitglieder und Ausschüsse des EULE e.V. – bedienen.

### 2.4.3 Überwachung

Der EULE-Expertenrat überwacht den Stand der EULE-Richtlinien und des EULE-Kriterienkatalogs fortwährend und führt erforderlichenfalls Anpassungen oder Weiterentwicklungen der Regelwerke durch. Soweit ein Mitglied einen Änderungsvorschlag unterbreitet, erfolgt eine Sichtung im Umlaufverfahren. Nach Stellungnahme der Mitglieder oder in angemessener Zeit nach der Zuleitung des Änderungsvorschlags ist auf Verlangen eines Mitglieds über den Änderungsvorschlag in einer Sitzung zu beschließen.

### 2.4.4 Sitzungen

Sitzungen des Expertenrates werden durch dessen Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder erfolgt per Textform. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungsdatum erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Anberaumung soll in Abstimmung mit den Mitgliedern erfolgen.

Der Sitzung können vorbereitende Schriftwechsel zu möglichen Änderungen der **EULE-Richtlinie** oder des **EULE-Kriterienkatalogs** im Umlaufverfahren

---

<sup>2</sup> „Grundsätze für Gütezeichen“ des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (aktuell 23. Auflage März 2022).

## EULE-Richtlinie 2023

vorausgehen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder den entsprechenden Schriftwechsel zugeleitet erhalten.

Die Sitzung kann online stattfinden, soweit *alle Mitglieder* dem zustimmen. Im Onlineverfahren üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation mittels einer allgemein zugänglichen Videokonferenz-Applikation (z.B. Microsoft Teams, Zoom, Cisco Webex u. ä.) aus. Die Einberufung erfolgt mittels Anberaumung eines Termins in der jeweils verwendeten Videokonferenz-Applikation. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

### 2.4.5 Beschlüsse

Der EULE-Expertenrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Ein Beschluss kommt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Der EULE-Expertenrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied durch Vollmachterteilung in Textform vertreten lassen. Die Möglichkeit der Vertretung bleibt auf ein Mitglied pro Vertreter beschränkt.

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem\*r Vorsitzenden zu unterschreiben. Den Mitgliedern des EULE-Expertenrates wird je eine Ausfertigung des Beschlusses zur Verfügung gestellt. Der Vorstand hat für eine geeignete Verwahrung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

### 2.4.6 Geschäftsordnung

Soweit sich der EULE-Expertenrat keine gesonderte Geschäftsordnung gibt, ist diese **EULE-Richtlinie** sowie die **Satzung des EULE e.V.** zugleich seine Geschäftsordnung.

### 2.4.7 Änderungen EULE-Richtlinie/EULE-Kriterienkatalog

Beschlossene Änderungen der **EULE-Richtlinie** und des **EULE-Kriterienkataloges** sind in den Änderungshistorien zu dokumentieren und öffentlich bekannt zu machen.

## EULE-Richtlinie 2023

### 2.5 EULE-Zertifizierungsstelle

Die EULE-Zertifizierungsstelle wird vom Vorstand eingerichtet und nimmt die nach dieser **EULE-Richtlinie** übertragenen Aufgaben zur Umsetzung der Ziele des EULE e.V. wahr.

Sie berät insbesondere interessierte Anlagenbetreiber\*innen im Vorfeld einer Zertifizierung ihrer Anlagen, begleitet diese durch das Zertifizierungsverfahren und führt ggf. eine Nachberatung nach abgeschlossenem Zertifizierungsturnus durch.

Die EULE-Zertifizierungsstelle überwacht die Qualitätsstandards des (Re-)Zertifizierungsverfahrens und kann hierfür stichprobenhaft oder anlassbezogen Überprüfungen von Gutachten, Auditberichten und Anlagen vornehmen. Sie kann für diese Zwecke auch weitere Dokumente von Anlagenbetreiber\*innen anfordern.

Die EULE-Zertifizierungsstelle sorgt für die Aktualisierung der EULE-Dokumente (Formulare, Handouts, Leitfäden, der EULE-Homepage). Alle Anträge, Formulare und Schreiben sind über die EULE-Zertifizierungsstelle einzureichen:

EULE e.V. – Zertifizierungsstelle  
Hauptstr. 59, 84155 Bodenkirchen  
08745 9649212  
[info@eule-energiewende.de](mailto:info@eule-energiewende.de)

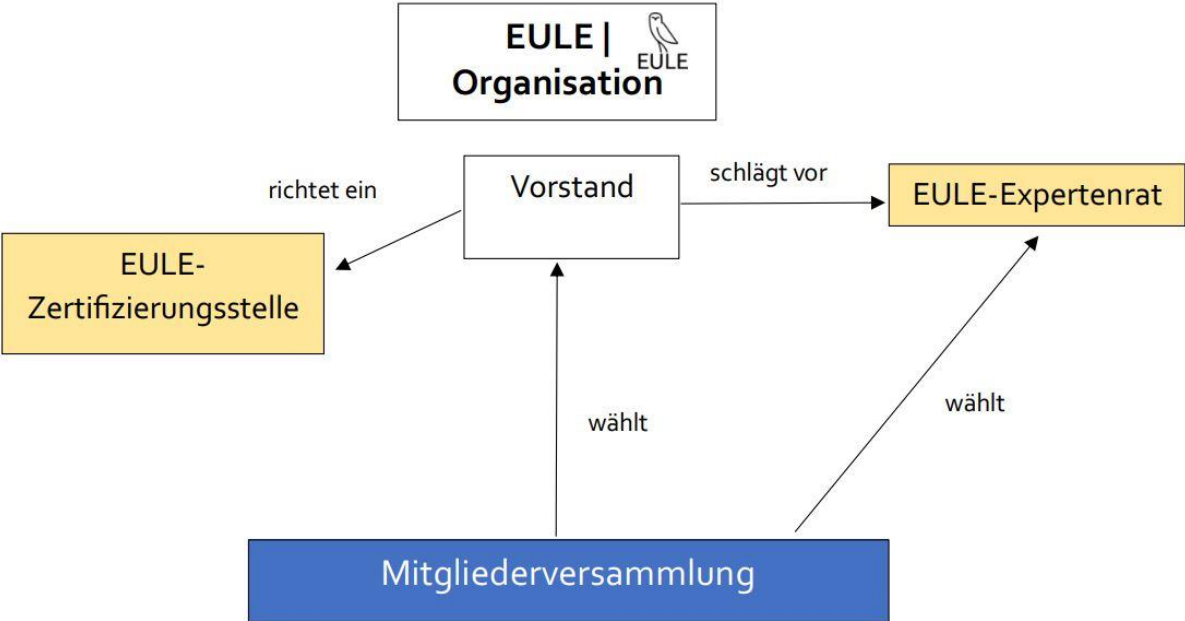
Die Zertifizierungsstelle überwacht die Weiterentwicklung der **EULE-Software** und passt diese falls erforderlich an. Mit der Durchführung beauftragt die EULE-Zertifizierungsstelle ggf. externe Dienstleister.

Die EULE-Zertifizierungsstelle schließt die Zertifizierungsvereinbarungen (**Anlage 2**) mit den Zertifizierungsinteressierten und Kooperationsverträge mit EVU (**Anlage 9**) ab. Sie ist Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren.

### 2.6 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit in dieser **EULE-Richtlinie** oder in anderen EULE-Dokumenten die öffentliche Bekanntmachung von Informationen, Daten oder Dokumenten festgelegt ist, meint dies die Veröffentlichung auf der EULE-Homepage (etwa als Pressemitteilung) sowie die Versendung per E-Mail an die Mitglieder des EULE e.V. und ggf. Newsletter-Abonnenten.

Abbildung 1: Organigramm EULE-Organisation



### 3. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

Die EULE-Zertifizierungsstelle betreut und berät interessierte Anlagenbetreiber\*innen und prüft (soweit möglich) nach Eingang der Antragsunterlagen das Vorliegen von Ausschlusskriterien. Soweit einer Zertifizierung keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen, schließt die EULE-Zertifizierungsstelle mit entsprechenden Anlagenbetreiber\*innen einen Zertifizierungsvertrag ab, in welchem die Grundsätze des Zertifizierungsverfahrens sowie die wechselseitigen Pflichten festgehalten werden. Hierauf folgt die Erstellung eines Bestandsgutachtens (bzw. ein Umweltbericht mit Zusatzteilen) durch eine\*n von den Anlagenbetreiber\*innen beauftragten Gutachter\*in (EULE-Gutachten). Schließlich folgt das eigentliche Erstzertifizierungsaudit, in welchem bestimmte Maßnahmen – soweit zuvor noch nicht erfolgt – vertraglich festgelegt werden und eine Bepunktung der Anlage und dieser Maßnahmen erfolgt. Nach dessen Abschluss wird ggf. das EULE-Zertifikat ausgestellt. In einem Kontrollaudit nach zwei Jahren wird die Einhaltung bzw. Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen untersucht und ggf. eine neue Bepunktung vorgenommen. In einem Rezertifizierungsaudit kann das Zertifikat, nach Ablauf seiner Gültigkeit, so dann erneut erteilt werden.

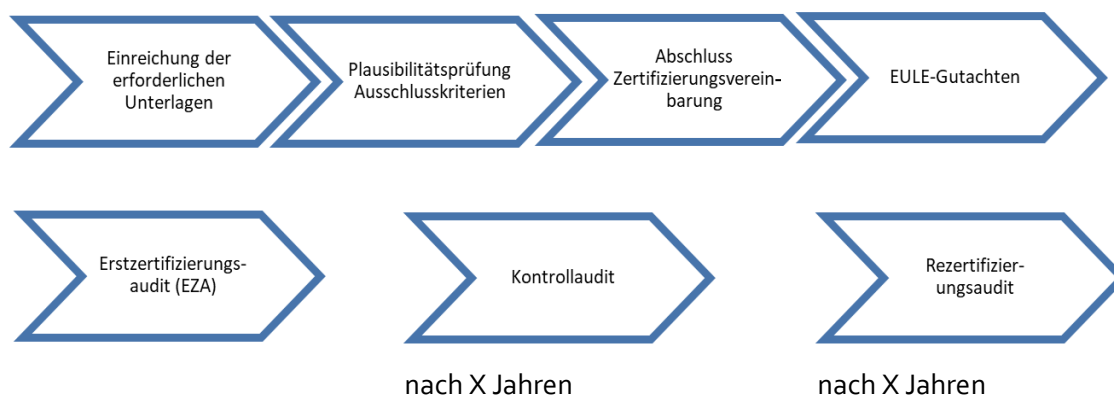
Der Zertifizierungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- Kontaktaufnahme durch Interessenten und Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der EULE-Zertifizierungsstelle;
- Prüfung der Ausschlusskriterien durch die EULE-Zertifizierungsstelle als Plausibilitätskontrolle, soweit die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden;
- Abschluss des Zertifizierungsvertrages zwischen der\*dem Anlagenbetreiber\*in und der EULE-Zertifizierungsstelle;
- Beauftragung eines EULE-Gutachters durch den\*die Anlagenbetreiber\*in zur Erstellung des EULE-Gutachtens; Erstellung des EULE-Gutachtens (inkl. Zielartenauswahl und EULE-Ziel- und Maßnahmenkonzept) durch den\*die EULE-Gutachter\*in und vertragliche Festlegung der Maßnahmen;
- Erstzertifizierungsaudit (EZA): Ermittlung der Punktzahl nach den Bewertungskriterien durch eine\*n Auditor\*in, ggf. vertragliche Festlegung weiterer Maßnahmen, Ausstellung des Zertifikats;

## EULE-Richtlinie 2023

- Kontrollaudit (nach XXX<sup>3</sup> Jahren): Kontrolle der Vollständigkeit und Qualität der Maßnahmenumsetzung;
- Rezertifizierungsaudit (nach XXX Jahren): Funktionskontrolle der Maßnahmen, ggf. Verlängerung des Zertifikats. Im Anschluss an das Rezertifizierungsaudit folgt nach XXX Jahren erneut ein Kontrollaudit, usw.

Abbildung 2: Zertifizierungsablauf




---

<sup>3</sup> Der genaue Zertifizierungszyklus sowie die Auditzeiträume sind zu einem späteren Zeitpunkt von einem Expertenrat zu beschließen.

## 4. Durchführung der Zertifizierung

### 4.1 Antrag auf Zertifizierung

Anlagenbetreiber\*innen, welche sich für eine EULE-Zertifizierung der von ihnen betriebenen EE-Anlagen interessieren, reichen einen Zertifizierungsantrag bei der EULE-Zertifizierungsstelle ein. Hierfür ist das auf der EULE-Homepage verfügbare Formular<sup>4</sup> (**Anlage 1**<sup>5</sup>) zu verwenden und die darin benannten Unterlagen zu übermitteln.

Die EULE-Zertifizierungsstelle wirkt auf eine vollständige Einreichung der Antragsunterlagen hin. Erforderlichenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### 4.2 Prüfung der Ausschlusskriterien

Anhand der vorgelegten Unterlagen überprüft die EULE-Zertifizierungsstelle das Vorliegen von Ausschlusskriterien für die Erteilung eines Zertifikats (i.S. einer Plausibilitätskontrolle). Die entsprechenden Kriterien dürfen zu keinem Zeitpunkt des Zertifizierungsverfahrens vorliegen. Hierauf weist die EULE-Zertifizierungsstelle gesondert hin.

Verwirklichen sich während des Zertifizierungsverfahrens einzelne Ausschlussstatbestände, wird das Zertifizierungsverfahren abgebrochen. Eine Entschädigung für nutzlose Aufwendungen (einschließlich aufgewandter Gutachterkosten und Zertifizierungsgebühren) erfolgt nicht.

### 4.3 Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung

Stehen einem Zertifizierungsbegehren – nach der Prüfung der Zertifizierungsstelle – keine Ausschlusskriterien entgegen, erfolgt der Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung (**Anlage 2**) zwischen der EULE-Zertifizierungsstelle und interessierten Anlagenbetreiber\*innen. Dem Vertragsschluss geht eine umfassende Beratung

---

<sup>4</sup> <https://eule-energiewende.de/>

<sup>5</sup> Soweit im Folgenden auf **Anlagen** verwiesen wird, sind solche zu dieser **EULE-Richtlinie** gemeint.

## EULE-Richtlinie 2023

über den Verfahrensablauf, die einzelnen Anforderungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten durch die EULE-Zertifizierungsstelle voraus.

Mit dem Abschluss des Zertifizierungsvertrages steht Zertifizierungswilligen die Mitgliedschaft im EULE e.V. offen. Die Mitgliedschaft der Anlagenbetreiber\*innen im EULE e.V. muss spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung des EULE-Zertifikats erfolgt sein.

Mit Abschluss des Zertifizierungsvertrages und bis zum Erhalt des EULE-Zertifikats erhält die jeweilige Anlage die Bezeichnung „**EULE-Anwärter**“ und wird entsprechend auf der EULE-Homepage präsentiert.

### 4.4 Zertifizierungsgebühr

Die von Zertifizierungswilligen zu entrichtende Zertifizierungsgebühr beinhaltet die Vergütung des\*der Auditor\*in für die Erstzertifizierung, eine Gebühr für die Nutzung des EULE-Labels und entschädigt den Aufwand der EULE-Zertifizierungsstelle.

Die Höhe der Zertifizierungsgebühr wird auf Vorschlag des EULE-Expertenrates durch den Vorstand in der Gebührentabelle (**Anlage 3**) festgesetzt. Sie wird in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufwand berechnet und steht in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Zertifizierungsleistung.

Die Gebührentabelle enthält neben der Zertifizierungsgebühr auch weitere Gebühren, welche für besondere Leistungen der EULE-Zertifizierungsstelle gesondert festgesetzt werden können.

### 4.5 EULE-Gutachten

Der eigentlichen Zertifizierung einer Anlage geht die Erstellung eines naturschutzfachlichen Bestandsgutachtens durch eine\*n vom jeweiligen Anlagenbetreibenden gewählte\*n und beauftragte\*n Gutachter\*in voraus (EULE-Gutachten). Aufgrund einer digitalen Umgebungsanalyse im Rahmen der Begutachtung und der im Gutachten festgehaltenen Bestandsaufnahme soll ein Ziel- und Maßnahmenkonzept für den konkreten Standort entwickelt werden, zu dessen Umsetzung sich der\*die Anlagenbetreiber\*in vertraglich verpflichtet. Soweit das Gutachten in der Planungsphase einer Neuanlage erfolgt, kann es mit der Erstellung des Umweltberichts zusammengelegt werden.



## EULE-Richtlinie 2023

### 4.5.1 EULE-Gutachter\*innen

Die Auswahl und Beauftragung eines\*einer EULE-Gutachter\*in erfolgt durch den\*die Anlagenbetreiber\*in. Gutachter\*innen müssen *unabhängig* und *hinreichend fachlich qualifiziert* sein. Sie müssen durch die EULE-Zertifizierungsstelle zugelassen werden.

#### 4.5.1.1 Anforderungen an EULE-Gutachter\*innen

EULE-Gutachter\*innen, welche die Bestandsaufnahme vornehmen, müssen Artenkenntnis, Kartiererfahrung, Kenntnisse in der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung und GIS-Kenntnisse aufweisen sowie ein einschlägiges Studium absolviert haben (in Betracht kommen insbesondere Landschaftsplaner\*innen, Biolog\*innen und Landschaftsökolog\*innen).

Die genauen Qualitätsstandards sollen durch den EULE-Expertenrat in einem „Leitfaden für Anforderungen an EULE-Gutachter\*innen und Auditor\*innen“ (**Anlage 4**) festgelegt werden.

#### 4.5.1.2 Zulassung von Gutachter\*innen

EULE-Gutachter\*innen müssen durch die EULE-Zertifizierungsstelle zugelassen werden. Entscheidend für die Zulassung sind die *Qualifikation* und *Unabhängigkeit* entsprechend der Festlegungen des EULE-Expertenrates.

Der EULE e.V. kann die Zulassung von der Teilnahme an einer Schulung zum EULE-Zertifizierungssystem abhängig machen.

Die EULE-Zertifizierungsstelle verwaltet eine Datenbank mit zugelassenen Gutachter\*innen, die von den Anlagenbetreiber\*innen ausgewählt und beauftragt werden können.

### 4.5.2 Gutachteninhalt

Gegenstand des EULE-Gutachtens soll

- die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (länderspezifischer Kartierschlüssel) und Darstellung der Flächen mit hoher Lebensraumfunktion oder/und Lieferbiotopfunktion im 1 km Umkreis der Anlage,
- die Erfassung von floristischen Qualitätszeigern sowie Störungszeigern,

## EULE-Richtlinie 2023

- die Erfassung der abiotischen Standortfaktoren (Bodenart, ökologischer Feuchtegrad, Hangneigung und Exposition) im Projektgebiet,
- die Erfassung von vorhandenen Habitatstrukturen im Projektgebiet und in der Umgebung und
- die faunistische Kartierung für ausgewählte Artengruppen bei mangelnder Datengrundlage sein.

Der Inhalt des EULE-Gutachtens hat den Anforderungen des „Leitfadens für die gutachterliche Vorgehensweise im Gelände, bei der Berichterstellung und beim Einsatz von GIS“<sup>6</sup> (**Anlage 5**) und den „Vorgaben an die naturschutzfachliche Bestandserfassung und das Erstellen eines Ziel- und Maßnahmenkonzeptes im Rahmen des EULE-Audits (Auszug aus Abschlussbericht EULE I)“<sup>7</sup> (**Anlage 6**) zu entsprechen.

Aus dem EULE-Gutachten muss sich der jeweilige fachliche Mindestumfang einer Maßnahmenumsetzung ergeben.

### 4.5.3 Beauftragung des Gutachtens

Die Erstellung des EULE-Gutachtens wird durch den\*die Anlagenbetreiber\*in selbstständig beauftragt und gegenüber dem\*der EULE-Gutachter\*in vergütet.

### 4.5.4 Prüfung von Ausschlusskriterien

Der\*die EULE-Gutachter\*in prüft vor der Erstellung des Gutachtens das Vorliegen von Ausschlusskriterien. Liegt ein Ausschlusskriterium vor, werden die weitere Begutachtung und das Zertifizierungsverfahren abgebrochen. In diesem Fall informiert der\*die Gutachter\*in die EULE-Zertifizierungsstelle über das Vorliegen des Ausschlusskriteriums und den Abbruch des weiteren Verfahrens.

---

<sup>6</sup> [https:// eule-energiewende.de/wp-content/uploads/2023/08/20220707\\_Anleitung\\_Gutachten\\_GIS-1.pdf](https://eule-energiewende.de/wp-content/uploads/2023/08/20220707_Anleitung_Gutachten_GIS-1.pdf); Stand: 07.07.2022.

<sup>7</sup> [https:// eule-energiewende.de/wp-content/uploads/2023/08/EULE-Gutachten\\_Naturschutzfachliche-Bestandserfassung.pdf](https://eule-energiewende.de/wp-content/uploads/2023/08/EULE-Gutachten_Naturschutzfachliche-Bestandserfassung.pdf).

## EULE-Richtlinie 2023

Der\*die Anlagenbetreiber\*in hat bei Meldung eines Ausschlusskriteriums durch den\*die EULE-Gutachter\*in Anspruch auf die Einholung einer Zweitgutachtermeinung. Die Beauftragung eines Zweitgutachters hat durch den\*die Anlagenbetreiber\*in zu erfolgen. Bei Bestätigung des Vorliegens eines Ausschlusskriteriums (**Ziffer 5**) wird das Zertifizierungsverfahren abgebrochen. Bei Divergenz können Anlagenbetreiber\*innen das Zertifizierungsverfahren auf eigenes Risiko fortführen. Bestätigt sich im weiteren Verlauf das Vorliegen des jeweiligen Ausschlusskriteriums, kommt es zum endgültigen Abbruch des Zertifizierungsverfahrens.

### 4.5.5 Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen

Mit Abschluss des EULE-Gutachtens kann sich der Zertifizierungswillige bereits vertraglich zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichten, deren Umsetzung sodann im Erstzertifizierungsaudit überprüft wird. Über die verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen ist eine Zusatzvereinbarung zum Zertifizierungsvertrag zu treffen.

### 4.6 Erstzertifizierungsaudit

Die Erstzertifizierung hat die Bewertung der jeweiligen Anlage anhand der im **EULE-Kriterienkatalog** (Bewertungskriterien) festgelegten Maßstäbe und Tatbestände zum Gegenstand. Ein\*e Auditor\*in bepunktet die Anlage entsprechend der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und schreibt diese Bepunktung in einem Auditbericht fest.

Auch die nach dem EULE-Gutachten zu ergreifenden (sozialen und ökologischen) Maßnahmen sollen soweit sie zum Zeitpunkt des Erstzertifizierungsaudits bereits umgesetzt wurden, nach **Ziffer 4.8.3** bewertet werden. Ansonsten wird ihre Einhaltung im Kontrollaudit überprüft oder in einem außerplanmäßigen Audit bewertet (**Ziffer 4.9**).

Das Erstzertifizierungsaudit kann nicht vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

#### 4.6.1 Beginn des Auditverfahrens

Das Auditverfahren beginnt mit Einreichung des EULE-Gutachtens durch den\*die Anlagenbetreiber\*in bei der EULE-Zertifizierungsstelle. Die EULE-Zertifizierungsstelle prüft das EULE-Gutachten und beauftragt eine\*n Auditor\*in mit der Bewertung der jeweiligen Anlage.

## EULE-Richtlinie 2023

Mit Einreichung des EULE-Gutachtens und der Prüfung der Unterlagen durch die EULE-Zertifizierungsstelle wird die Zertifizierungsgebühr fällig. Die EULE-Zertifizierungsstelle soll den\*die Auditor\*in erst mit Eingang der Zertifizierungsgebühr auf dem Konto der EULE-Zertifizierungsstelle beauftragen.

### 4.6.2 Auditor\*innen

Auditor\*innen müssen *fachkompetent* und *unabhängig* sein. In Frage kommen freiberufliche Expert\*innen, Planungsbüros oder Drittzertifizierer. Sie werden durch die EULE-Zertifizierungsstelle zugelassen und beauftragt. Die Qualitätsstandards sollen durch den EULE-Expertenrat in einem „Leitfaden für Anforderungen an EULE-Gutachter\*innen und Auditor\*innen“ (**Anlage 4**) festgelegt werden.

Es kann Personenidentität zwischen EULE-Gutachter\*in und Auditor\*in bestehen. Sicherzustellen ist jedoch die persönliche, fachliche und organisatorische Unabhängigkeit von Auditor\*innen gegenüber Anlagenbetreiber\*innen.

### 4.6.3 Durchführung der Prüfung und Bewertung

Die Prüfung und Bepunktung der jeweiligen Anlage auf die Einhaltung der Kriterien aus dem **EULE-Kriterienkatalog** durch den\*die Auditor\*in erfolgt aufgrund der

- vom Anlagenbetreibenden eingereichten Unterlagen (Bebauungsplan/Genehmigungsunterlagen und weitere Dokumente),
- dem EULE-Gutachten,
- einem Auditgespräch
- und einer Vor-Ort-Begehung der Anlage.

Soweit noch nicht geschehen, werden im Auditverfahren die Maßnahmen festgelegt, die nach dem EULE-Gutachten zwingend umzusetzen sind. Ggf. wird eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Zertifizierungsvertrag getroffen, in welcher sich der\*die Anlagenbetreiber\*in zur Umsetzung der Maßnahmen vertraglich verpflichtet.

Das Ergebnis noch nicht umgesetzter Maßnahmen wird im Kontrollaudit überprüft und honoriert. Dem\*der Anlagenbetreiber\*in bleibt ein vorhergehender Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen gestattet (siehe **Ziffer 4.9**). Ab dem jeweiligen

## EULE-Richtlinie 2023

Zeitpunkt der Nachweisführung werden die weitergehenden Punkte, welche eine Anlage erlangt, nachgeführt.

### 4.6.4 Auditbericht

Der\*die Auditor\*in hat das Auditverfahren mittels der **EULE-Software** vollständig und aussagekräftig zu dokumentieren und einen begründeten Auditbericht zu erstellen. Der Auditbericht ist folgendermaßen gegliedert:

1. Allgemeines
2. Ausschlusskriterien
3. Bewertungskriterien und
4. Maßnahmen.

Bei den Maßnahmen sind die aus dem EULE-Gutachten ersichtlichen und vertraglich vereinbarten Maßnahmen aufzunehmen. Zusätzlich können weitere Maßnahmen aufgenommen und diese vertraglich vereinbart werden. Ggf. sind Maßnahmen mit dem Status „bereits umgesetzt und anrechenbar“ einzutragen. Die Bepunktung folgt aus dem **EULE-Kriterienkatalog**.

Nach Durchführung des Audits übermittelt der\*die Auditor\*in den Auditbericht zunächst an den\*die Anlagenbetreiber\*in. Der\*die Anlagenbetreiber\*in kann zum Bericht Stellung nehmen und ggf. Dokumente nachreichen. Das Auditverfahren ist abgeschlossen, sobald der\*die Anlagenbetreiber\*in dies in der Auditsoftware bestätigt. Damit gelten ggf. weitere festgelegte Maßnahmen als vertraglich vereinbart. Eine Änderung des Auditberichts ist im Folgenden nicht mehr vorgesehen.

Der\*die Auditor\*in übermittelt den abgeschlossenen Auditbericht an die EULE-Zertifizierungsstelle und den\*die Anlagenbetreiber\*in. Die Auditor\*innen übermitteln zugleich alle Unterlagen, welche sie anlässlich der Auditierung und Bewertung erstellt haben.

Die EULE-Zertifizierungsstelle bewahrt die Auditberichte und die sonstigen übersandten Unterlagen in geeigneter Form auf. Mitglieder des EULE e.V. können die Auditberichte bei berechtigtem Interesse einsehen.

## EULE-Richtlinie 2023

### 4.6.5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Anlagenbetreiber\*innen sind zur Mitwirkung und Kooperation beim Auditprozess verpflichtet.

Soweit tatsächliche Änderungen im Vergleich zum Stand des Genehmigungsverfahrens, des EULE-Gutachtens oder der sonst vorgelegten Dokumente eintreten, sind sie zur umgehenden Mitteilung der Änderungen an die EULE-Zertifizierungsstelle verpflichtet. Auch wenn sonstige Umstände auftreten, welche (offensichtlich) Einfluss auf das Auditergebnis haben (können), müssen Anlagenbetreiber\*innen diese der EULE-Zertifizierungsstelle melden. Die EULE-Zertifizierungsstelle entscheidet über die Erforderlichkeit eines außerplanmäßigen Audits (4.9). Im Falle von der EULE-Zertifizierungsstelle angestrenzter Überprüfungen fällt eine Prüfungsgebühr nach der „Gebührentabelle“ (Anlage 3) nicht an, es sei denn, der\*die untersuchte Anlagenbetreiber\*in hat gegen Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag verstoßen.

Verstöße gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten ahndet die EULE-Zertifizierungsstelle je nach Schwere des Verstoßes mit den in den Zertifizierungsverträgen vorgesehenen Möglichkeiten (Verwarnung, Geldbuße, Aussetzung und Entzug des Zertifikats).

### 4.6.6 Dokumentations- und Nachweispflichten

Über die Umsetzung wiederkehrender Pflichten haben Anlagenbetreiber\*innen in geeigneter Form Nachweis zu führen, um Punkte zu erhalten (Vorlage von Rechnungen, Fotos und anderen Dokumenten). Im Erstzertifizierungsaudit werden Punkte für wiederkehrende Nachweise nur bei lückenloser Dokumentation und Nachweisführung erteilt.

### 4.7 EULE-Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Auditverfahrens erhält der Betreiber für die jeweilige Anlage ein EULE-Zertifikat. Dieses ist für XXX Jahre gültig, soweit nicht das Kontrollaudit eine Unterschreitung der Mindestpunktzahl zum Ergebnis hat (siehe hierzu Ziffer 4.8) oder es aus sonstigen Gründen aberkannt wird.

Ab Erhalt des Zertifikats darf sich die Anlage „**EULE-Anlage**“ nennen, das EULE-Label nutzen (hierzu im Einzelnen unter Ziffer 7) und wird auf der EULE-Homepage entsprechend präsentiert.

## EULE-Richtlinie 2023

### 4.7.1 Erteilung des Zertifikats

Soweit die nach dem **EULE-Kriterienkatalog** festgesetzte Mindestpunktzahl im Auditverfahren erreicht wird, keine Ausschlussgründe aufgetreten sind und der\*die Zertifizierungswillige Mitglied im EULE e.V. geworden ist, erteilt die EULE-Zertifizierungsstelle das EULE-Zertifikat mit der jeweils erreichten Punktzahl.

Das Zertifikat beinhaltet das EULE-Label, das Datum der jeweils letzten Überprüfung sowie die von der Anlage erreichte Punktzahl.

Mit der im Zertifikat bescheinigten Punktzahl besteht für die Anlage die Möglichkeit entsprechende Einnahme zu generieren und am **EULE-Fördersystem** teilzunehmen. Soweit sich eine Änderung der Punktzahl ergibt, wird diese im Zertifikat und in den Veröffentlichungen durch den\*die Auditor\*in bzw. die EULE-Zertifizierungsstelle entsprechend vermerkt/abgeändert.

### 4.7.2 Entziehung des Zertifikats

Fallen nach Erteilung des Zertifikates die Gründe für dessen Erteilung weg, kann es von der EULE-Zertifizierungsstelle entzogen werden. Gleiches gilt im Falle des Auftretens eines Ausschlussgrundes für eine Anlage nach Erteilung des Zertifikates (entsprechend den Festlegungen unter **Ziffer 5**). Das Zertifikat kann zudem im Falle einer schwerwiegenden Vertragspflichtverletzung durch den\*die Anlagenbetreiber\*in entzogen werden, z.B. im Falle vorsätzlich falscher Angaben im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens.

Mit der Entziehung des Zertifikats entfällt auch die Berechtigung zur Nutzung des EULE-Labels und zur Teilnahme am **EULE-Fördersystem**. Zu Unrecht erhaltene Fördermittel und gezogene Nutzungen sind zurückzuerstatten.

Soweit berechtigte Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats bestehen oder ein Verdacht nach Absatz 1 vorliegt, kann eine Anlage vorübergehend vom **EULE-Fördersystem** gesperrt und die Nutzungsberechtigung für das EULE-Label und die Veröffentlichung der Anlage auf der EULE-Homepage bis zu einer abschließenden Untersuchung und Entscheidung der EULE-Zertifizierungsstelle ausgesetzt werden. Bei Pflichtverstößen der Anlagenbetreiber\*innen entscheidet die EULE-Zertifizierungsstelle über die jeweils zu ergreifende Maßnahme (Verwarnung, Geldbuße, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats und Kündigung des Zertifizierungsvertrages).

## EULE-Richtlinie 2023

### 4.7.3 Gültigkeit des Zertifikats

Das EULE-Zertifikat ist vorbehaltlich der Regelungen des Kontrollauditverfahrens für die Dauer von *XXX Jahren* gültig. Es erlischt mit Ablauf des datumgleichen Tages der Erteilung des Zertifikates im xxx Kalenderjahr nach dessen Erteilung.

### 4.8 Kontrollaudit

XXX Jahre nach dem Erstzertifizierungsaudit erfolgt in einem Kontrollaudit die Überprüfung der Umsetzung der von Anlagenbetreiber\*innen vertraglich zugesagten Maßnahmen. Je nach *Vollständigkeit* und *Qualität* der Umsetzung erhält der\*die Anlagenbetreiber\*in anteilig (zusätzlich) Punkte.

Für die Durchführung des Kontrollaudits fällt eine Kontrollauditgebühr an.

Die ggf. neue Punktzahl wird in der Auditsoftware entsprechend angepasst.

#### 4.8.1 Anberaumung des Kontrollaudits

Das Kontrollaudit wird durch die EULE-Zertifizierungsstelle mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin anberaumt. Die EULE-Zertifizierungsstelle soll die Festlegung des Termins für das Kontrollaudit nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Anlagenbetreiber\*innen durchführen.

Die Anberaumung des Kontrollaudits durch die EULE-Zertifizierungsstelle soll erst erfolgen, wenn die Kontrollauditgebühr vom\*von der Anlagenbetreiber\*in auf dem Konto der EULE-Zertifizierungsstelle entrichtet wurde. Die Höhe der Kontrollauditgebühr wird in der „Gebührentabelle“ (**Anlage 3**) vom Vorstand festgesetzt.

Findet der Kontrollaudittermin nicht vor dem Ablauf von XXX Jahren nach Erteilung des EULE-Zertifikates statt, ist die Anlage vom **EULE-Fördersystem** bis zur Durchführung des Kontrollaudits gesperrt und die Nutzungsberechtigung für das EULE-Label und die Veröffentlichung der Anlage als EULE-Anlage ausgesetzt.

#### 4.8.2 Durchführung des Kontrollaudits

Dem eigentlichen Kontrollaudit geht ein von Anlagenbetreiber\*innen zu beauftragendes Kurzgutachten durch eine\*n EULE-Gutachter\*in (**Ziffer 4.5.1**) voraus. In diesem wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen nach dem **EULE-Kriterienkatalog** analysiert und hierzu Stellung genommen.



## EULE-Richtlinie 2023

Die Bewertung im Rahmen des Kontrollaudits durch eine\*n Auditor\*in erfolgt aufgrund

- der im Erstzertifizierungsverfahren eingereichten Unterlagen (Bebauungsplan/Genehmigungsunterlagen und weitere Dokumente), dem EULE-Gutachten und dem EZ-Auditbericht;
- dem Kurzgutachten,
- einem Auditgespräch
- ggf. einer Vor-Ort-Begehung
- und ggf. weiteren Nachweisen (Fotos, Rechnungen für Pflegedienstleistungen, etc.).

Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung ist zu begründen.

### 4.8.3 Inhalt des Kontrollaudits

Im Kontrollaudit wird die Umsetzung der Maßnahmen bzw. Erreichung der Ergebnisse überprüft. Die Honorierung erfolgt ergebnis- und handlungsorientiert.

Vorgesehen ist hierfür eine Skala für die Vollständigkeit und Qualität der Umsetzung jeweils in Prozentwerten:

- 0 - 25 % mangelhaft,
- 26 % bis 49 % lückenhafte Umsetzung,
- 50 % - 75 % teilweise Umsetzung,
- 76 % - 95 % weitgehende Umsetzung und
- 95 % bis 100 %: vollständige Umsetzung.

Entsprechend der jeweiligen Umsetzungsanteile soll der Anlagenbetreiber eine Punktzahl erhalten:

$$\begin{aligned} & \textit{Prozentpunktsatz der Gesamtpunktzahl} \\ & = \textit{Vollständigkeit (\%)} * \textit{Umsetzungsqualität (\%)} \end{aligned}$$

## EULE-Richtlinie 2023

Für Maßnahmen mit langer Entwicklungsdauer kann teilweise nur nachgewiesen werden, dass sich die umgesetzten Maßnahmen in Richtung der angestrebten Ziele entwickeln. Für diese erfolgt eine Honorierung in Abhängigkeit zum jeweiligen Zielerreichungsgrad (Übereinstimmung mit dem angestrebten Zielzustand: 100 %, weitestgehende Übereinstimmung mit dem angestrebten Zielzustand: 81-99 %, teilweise Übereinstimmung mit dem angestrebten Zielzustand: 50-80 %, lückenhafte Übereinstimmung mit dem angestrebten Zielzustand: 26-49 %, keine Übereinstimmung mit dem angestrebten Zielzustand: 0-25 %).

Für eine „mangelhafte“ Umsetzung erhalten Anlagenbetreiber\*innen zunächst keine Punkte. Erst wenn sie eine zielkonforme Umsetzung durch Nachbesserung erreicht haben, werden Punkte für die Umsetzung der Maßnahme vergeben. Der Nachweis ist entsprechend **Ziffer 4.9** zu führen.

Für eine lückenhafte bis weitestgehende Umsetzung erhalten Anlagenbetreiber\*innen für den bereits erbrachten Umsetzungsgrad Punkte, müssen aber die Nachbesserung nachweisen, um die vollständige Punktzahl zu erhalten.

Im Übrigen gelten (soweit anwendbar) die Regelungen für das Erstzertifizierungsaudit entsprechend.

### **4.8.4 Wiederkehrende Maßnahmen**

Über wiederkehrende Maßnahmen haben Anlagenbetreiber\*innen durchgehend in geeigneter Form Nachweise zu führen (**4.6.6**). Nur bei lückenloser Nachweisführung und Plausibilisierung der Umsetzung im Kontrollaudit werden für entsprechende Maßnahmen Punkte vergeben.

### **4.8.5 Ergebnis des Kontrollaudits**

Die im jeweiligen Zertifikat vermerkte Punktzahl der Anlage ist nach der ggf. geänderten Punktzahl nach dem Kontrollaudit entsprechend anzupassen. Die Anlage nimmt mit der neuen Punktzahl am **EULE-Fördersystem** teil.

Unterschreitet eine Anlage die erforderliche Mindestpunktzahl sind gezahlte Fördergelder zurückzufordern. Es wird eine zusätzliche Nutzungsentschädigung für die unberechtigte Verwendung des EULE-Labels verlangt.

#### 4.9 Nachweisverfahren

Anlagenbetreiber\*innen können bereits vor dem Termin des Kontrollaudits die Umsetzung von Maßnahmen nachweisen. Für den Nachweis der Umsetzung und die Zuerkennung zusätzlicher Punkte gilt das nachfolgende Verfahren. Dieses gilt für den Nachweis einer Nachbesserung von Maßnahmen bei mangelhafter oder lückenhaft bis weitgehenden Umsetzung entsprechend (**Ziffer 4.8.3**).

##### 4.9.1 Kurzgutachten

Zur Nachweisführung ist eine Kurzgutachten zum Stand der Umsetzung und deren Qualität durch eine\*n von Anlagenbetreiber\*innen zu beauftragenden EULE-Gutachter\*in zu erstellen. In dem Gutachten ist durch den\*die EULE-Gutachter\*in zur Vollständigkeit und Qualität der Umsetzung knapp Stellung zu nehmen.

##### 4.9.2 Außerplanmäßiges Prüfungsverfahren

Im Falle eines außerplanmäßigen Prüfungsverfahrens erfolgt speziell die Bewertung der umgesetzten Maßnahmen durch eine\*n von der EULE-Zertifizierungsstelle zu beauftragende\*n Auditor\*in entsprechend dem Verfahren und Inhalt des Kontrollaudits (**Ziffer 4.8.2 bis Ziffer 4.8.5**), insbesondere dient das Kurzgutachten der Dokumentation des Umsetzungsstandes und der Umsetzungsqualität als Grundlage für die Entscheidung der Auditor\*innen.

Für das Nachweisverfahren fällt eine Überprüfungsgebühr an, welche in der „Gebührentabelle“ (**Anlage 3**) festgesetzt wird.

##### 4.9.3 Ergebnis des Nachweisverfahrens

Gemäß dem Ergebnis des Nachweisverfahrens ist die Punktzahl abzuändern und die jeweilige Anlage nimmt ab diesem Zeitpunkt mit der veränderten Punktzahl am **EULE-Fördersystem** teil.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kontrollauditverfahrens für das Nachweisverfahren entsprechend.

#### 4.10 Rezertifizierungsverfahren

Vor dem Erlöschen der Gültigkeit des EULE-Zertifikats können EULE-Anlagen an einem Rezertifizierungsverfahren teilnehmen, um die Gültigkeit des EULE-Zertifikates für weitere XXX Jahre ab dem Zeitpunkt der Rezertifizierung zu verlängern.

## EULE-Richtlinie 2023

Entsprechend dem Erstzertifizierungsverfahren folgt mit Ablauf von XXX Jahren nach der Rezertifizierung einer Anlage ein weiteres Kontrollaudit. Nach dem Ablauf der folgenden XXX kann ein erneutes Rezertifizierungsverfahren für die jeweilige EULE-Anlage durchgeführt werden.

### 4.10.1 Antrag auf Rezertifizierung

Der Antrag auf Rezertifizierung der EULE-Anlage muss spätestens XXX Kalendermonate vor Ablauf der Gültigkeit des EULE-Zertifikats bei der EULE-Zertifizierungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars<sup>8</sup> (**Anlage 7**) gestellt werden. In dem Antrag sind insbesondere Angaben zum beabsichtigten Umfang der Rezertifizierung zu machen.

Mit dem Antrag auf Rezertifizierung ist die Rezertifizierungsgebühr an die EULE-Zertifizierungsstelle zu entrichten. Diese wird in der „Gebührentabelle“ (**Anlage 3**) festgesetzt.

### 4.10.2 Verpflichtung zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen

Anlagenbetreiber\*innen können sich im Rezertifizierungsantrag zur Umsetzung weiterer Maßnahmen verpflichten, deren Umsetzung dann wiederum im Kontrollaudit überprüft wird. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird gelten die Bestimmungen zum Erstzertifizierungsverfahren.

### 4.10.3 Ablauf des Rezertifizierungsverfahrens

Im Rezertifizierungsverfahren ist ein Kurzgutachten durch eine\*n EULE-Gutachter\*in über den Zustand der Maßnahmenumsetzung zu erstellen (s. **Ziffer 4.9.1**), gefolgt von einem Rezertifizierungsaudit, in welchem die Einhaltung und Umsetzung der im Erstzertifizierungsverfahren vereinbarten Maßnahmen sowie ggf. der weiteren vertraglich vereinbarten Maßnahmen (**Ziffer 4.10.2**) überprüft und bewertet werden. Ggf. wird die Punktzahl der EULE-Anlage angepasst und nimmt ab dem

---

<sup>8</sup> <https://eule-energiewende.de>

## EULE-Richtlinie 2023

Zeitpunkt des Abschlusses der Zertifizierung mit der angepassten Punktzahl am **EULE-Fördersystem** teil.

XXX Jahre nach dem Zeitpunkt der Rezertifizierung erfolgt ein Kontrollaudit (nach **Ziffer 4.8**).

Das Rezertifizierungsaudit wird durch die EULE-Zertifizierungsstelle mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin sowie maximal 6 Wochen nach Einreichung des Kurzgutachtens anberaumt. Die EULE-Zertifizierungsstelle hat die Festlegung des Audittermins nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Anlagenbetreiber\*innen durchführen.

Findet der Termin für das Rezertifizierungsaudit nicht vor dem Ablauf von XXX Jahren nach Erteilung des EULE-Zertifikates statt, ist die Anlage vom **EULE-Fördersystem** bis zur Durchführung des Rezertifizierungsaudits gesperrt und die Nutzungsbeziehung für das EULE-Label und die Veröffentlichung der Anlage als EULE-Anlage *ausgesetzt*.

### 4.10.4 Durchführung des Rezertifizierungsaudits

Dem Rezertifizierungsaudit geht ein von Anlagenbetreiber\*innen zu beauftragendes Kurzgutachten durch eine\*n EULE-Gutachter\*in (**Ziffer 4.5.1**) voraus. In diesem wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen nach dem **EULE-Kriterienkatalog** analysiert und hierzu Stellung genommen.

Die Bewertung im Rahmen des Rezertifizierungsaudits durch eine\*n Auditor\*in erfolgt aufgrund

- aller Unterlagen des Erstzertifizierungsverfahrens (inklusive des Auditberichts aus dem Erstzertifizierungsaudit und dem Kontrollaudit),
- dem (neuen) Kurzgutachten,
- einem Auditgespräch
- und ggf. einer Vor-Ort-Begehung.

Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung ist zu begründen.

## EULE-Richtlinie 2023

### 4.10.5 Inhalt des Rezertifizierungsaudits

Im Rezertifizierungsaudit erfolgt die Honorierung ebenfalls ergebnis- und handlungsorientiert.

Es gelten die Regelungen für das Erstzertifizierungsverfahren (insbesondere das Kontrollaudit) entsprechend.

### 4.10.6 Rezertifizierungsentscheidung

Soweit zum Zeitpunkt des Rezertifizierungsaudits alle im Erstzertifizierungsaudit vereinbarten Maßnahmen vollständig und in vereinbarter Qualität umgesetzt wurden (ab XX<sup>9</sup> % Übereinstimmung mit dem angestrebten Zielzustand), wird das EULE-Zertifikat um *XXX Jahre verlängert*.

Die Verlängerung wird durch die EULE-Zertifizierungsstelle in einer Rezertifizierungsentscheidung gegenüber dem\*der Antragsteller\*in mitgeteilt.

### 4.11 Qualitätskontrolle, Evaluation

Neben den bereits vorgesehenen Untersuchungen kann die EULE-Zertifizierungsstelle – über die stichprobenartige Überprüfung von Bewertungen/Auditberichten hinaus – ggf. auch außerordentliche Zwischenprüfungen (etwa nach Änderungsmitteilungen durch Anlagenbetreiber\*innen) durchführen. In begründeten Fällen kann auch eine unangekündigte Prüfung und Anlagenbegehungen durch die EULE-Zertifizierungsstelle erfolgen, um die Einhaltung der Maßnahmen sicherzustellen.

Die EULE-Zertifizierungsstelle führt nach den ersten beiden Jahren des Starts des EULE-Mechanismus eine Evaluation der Auditprozesse durch, um die Qualität und Neutralität der Untersuchungen und Bewertungen zu sichern. Das Ergebnis fließt in einen Evaluationsbericht ein, welcher Grundlage für die Arbeit des EULE-Expertenrates ist. Danach erfolgt eine Evaluation der Auditprozesse alle X Jahre.

---

<sup>9</sup> Noch im Detail zu klären

## 5. Ausschlusskriterien

Zur Garantie eines hohen Umweltstandards EULE-zertifizierter Anlagen gelten bestimmte Ausschlusskriterien, bei deren Vorliegen Anlagen von einer EULE-Zertifizierung ausgeschlossen sind. Sie sind in jedem Stand des Verfahrens von den Beteiligten zu prüfen.

Soweit ein Ausschlusskriterium vorliegt, wird das Zertifizierungsverfahren abgebrochen. Ist ein Zertifikat bereits erteilt, wird dieses entzogen, soweit die Umstände nicht beseitigt werden können. Handelt es sich um einen beseitigbaren Umstand (1., 2., 3.) wird das Zertifikat und das Nutzungsrecht am Label ausgesetzt, bis der Missstand behoben ist. Die EULE-Zertifizierungsstelle ahndet Verstöße entsprechend der Schwere und Anzahl nach den im Zertifizierungsvertrag vorgesehenen Mitteln (Verwarnung, Geldbuße, Zertifikatentzug und Kündigung des Zertifizierungsvertrages). Auf diese Rechtsfolge werden Zertifizierungsinteressierte vor Abschluss des Zertifizierungsvertrages gesondert hingewiesen.

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien im Einzelnen definiert:

### 1. Fehlende bzw. unvollständige Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen

Die durch Baugenehmigung oder Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) sind von Zertifizierungswilligen *vollständig* umzusetzen. Werden sie nicht oder nicht vollständig umgesetzt, wird die Anlage von der Möglichkeit zur Zertifizierung ausgeschlossen.

### 2. Einsatz von Reinigungsmitteln zur Modulpflege, Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln

Für die Modulpflege dürfen Anlagenbetreiber\*innen und Erfüllungsgehilfen keine umweltschädlichen Substanzen einsetzen werden und keine Pflanzenschutzmittel oder Herbizide verwenden.

Als Düngemittel darf lediglich Festmist zur Anwendung kommen und nur sofern dies im Einklang mit den vorgesehenen Maßnahmen erfolgt. Bei Verstößen sind Anlagen von der Zertifizierung ausgeschlossen.

### 3. Verstoß gegen umweltrechtliche Anforderungen

Anlagenbetreiber\*innen haben umweltrechtliche Anforderungen einzuhalten. Umgehungen und Verstöße gegen umwelt- bzw. naturschutzgesetzliche Vorgaben und baurechtliche Vorschriften disqualifizieren Anlagen von der Zertifizierung. Entsprechende Anlagen sind von der Zertifizierung ausgeschlossen.

### 4. Entfernung, Zerstörung, Überbauung hochwertiger Biotopstrukturen

Bei der Anlagenerrichtung dürfen *hochwertige Biotopstrukturen* weder entfernt, zerstört noch überbaut werden. Entsprechende Anlagen sind von der Zertifizierung ausgeschlossen. Hochwertige Biotopstrukturen sind insbesondere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit einem hohen Biotopwert nach dem länderspezifischen Biotopwertverfahren der Eingriffsregelung.

### 5. Bebauung von Mooren

Anlagen dürfen nicht auf Moorböden (Hochmoor, Niedermoor) oder anmoorige Böden (Moorgley, Anmoorgley) errichtet werden, sofern keine Wiedervernässung durchgeführt wird. Entsprechende Anlagen sind von der Zertifizierung ausgeschlossen.

Ein Wiedervernässungskonzept ist vorab mit der EULE-Zertifizierungsstelle abzustimmen. Es gelten diesbezüglich die Anforderungen aus der Festlegung „Besondere Solaranlagen“<sup>10</sup> der BNetzA.

---

<sup>10</sup> Festlegung der BNetzA zu den Anforderungen an besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) und e) EEG sowie § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. c) und e) EEG (Az.: 4.08.01.01/1#4), S. 3 ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Festlegung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Solar1/BesondereSolaranlagen/Festlegung.pdf?__blob=publicationFile&v=2); zuletzt abgerufen am 22.02.2024).



## 6. Neuversiegelung und Grundflächenzahl

Anlagen mit hohem Neuversiegelungsgrad (> 3%) und hoher Grundflächenzahl (GRZ größer 0,6) sind ebenfalls von der Zertifizierung ausgeschlossen.

## 7. Ausgeschlossene Standorte

Aufgrund besonderer natur- und landschaftsschutzfachlicher Sensibilität sind Anlagen, die an den nachfolgenden Standorten errichtet werden, generell von der Zertifizierung ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt für Anlagen, die an den nachfolgenden Standorten errichtet werden:

- Naturschutzgebiete und Nationalparke;
- flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, nationale Naturmonumente, Kernzonen von Biosphärenreservaten;
- Natura-2000-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind;
- im Ökoflächenkataster festgelegte und umgesetzte Kompensationsfläche, naturschutzfachlich hochwertige Waldfläche;
- Wiesenbrütergebiete;
- in Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für Naturschutz ausgewiesene und bereits umgesetzte Gebiete;
- Alpenplan Zone C;
- Zone I von Wasserschutzgebieten sowie Zone II von natürlichen Gewässern, Gewässerrandstreifen (10 m), Gewässer-Entwicklungskorridoren und Geotopen.

Die Ausschlusskriterien werden stets aktualisiert auf der EULE-Homepage veröffentlicht. Im Falle einer Aktualisierung werden Anlagenbetreiber\*innen zusätzlich schriftlich oder per E-Mail informiert. Eine Aberkennung von Zertifikaten aufgrund neuer Ausschlusskriterien findet nicht statt. Sie sind jedoch beim nächsten Auditzyklus zu berücksichtigen. Wird das Zertifikat aufgrund neuer Ausschlusskriterien nicht verlängert, sind vorher erhaltene Fördergelder nicht zurückzuerstatten.

## 6. EULE-Fördersystem

EULE-Anlagen können eine entsprechende ökologische Aufwertung wirtschaftlich vermarkten und entsprechend der im Zertifizierungsverfahren erreichten Punktzahl am **EULE-Fördersystem** teilnehmen. Zu beachten gilt hier das Doppelvermarktungsverbot gemäß § 80 EEG. Grundlage des Fördersystems sind diese **EULE-Richtlinie**, der vom Vorstand zu veröffentlichende „Leitfaden zum EULE-Fördersystem“ und die Zertifizierungsvereinbarungen mit den Anlagenbetreiber\*innen.

Die EULE-Zertifizierungsstelle richtet einen EULE-Fördertopf für Fördergelder ein. Die Fördergelder stammen aus einem Zusatzentgelt, welches Stromkunden zusätzlich zu ihrem Stromtarif an den EULE e.V. entrichten. Das Zusatzentgelt soll einen Cent pro verbrauchte Kilowattstunde betragen („EULE-Cent“). Die Einzelheiten der Leistung des Zusatzentgeltes werden in den Verträgen mit den Stromkunden vereinbart (Mustervereinbarung EULE-Fördervertrag, **Anlage 8**). Die EVU der jeweiligen Stromkunden leiten diese Fördergelder an den EULE e.V. weiter. Hierfür schließt die EULE-Zertifizierungsstelle entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den betreffenden EVU (Mustervertrag Kooperationsvereinbarung, **Anlage 9**).

Die zertifizierten EULE-Anlagen erhalten, in Abhängigkeit von der produzierten Strommenge und der erreichten EULE-Punktzahl, Förderbeträge für ihre „EULE-Maßnahmen“ in einer Jahresabrechnung. Die EULE-Zertifizierungsstelle veröffentlicht den jeweiligen Einsatz der Fördermittel in einem jährlichen Transparenzbericht.

Der anteilige Förderbetrag von Anlagenbetreiber\*innen aus der Gesamtsumme der Fördergelder berechnet sich wie folgt:

Schritt 1:	$\left( \frac{EULE-Punkte_{ABn}}{EULE-Punkte_{Gesamt}} \right)^2 \times kWh_{ABn} \times \frac{EULE-Monate\ p.a.}{12\ p.a.} = PkWh_{ABn}$
Schritt 2:	$\sum PkWh_{AB_{1,2,3\dots}}$
Schritt 3:	$\frac{\sum PkWh_{ABn}}{\sum PkWh_{AB_{1,2,3\dots}}} \times 100 = PkWh_{ABn} [\%]$
Schritt 4:	$PkWh_{ABn} [\%] \times Fördergelder_{Gesamt} [€] = Fördergelder_{ABn} [€]$

1. Zur Errechnung des EULE-Förderwertes einer EULE-Anlage<sub>x</sub> ( $PkWh_{AB}$ ), werden die im Zertifizierungsverfahren erreichten EULE-Punkte durch die von ihr



## EULE-Richtlinie 2023

*maximal erreichbaren EULE-Punkte dividiert und das Ergebnis quadriert. Der so ermittelte Wert wird mit den von der Anlage im jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden multipliziert. Dieses Ergebnis wird multipliziert mit dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendermonate des Jahres, in welchen die Anlage bereits ein EULE-Zertifikat innehatte, dividiert durch 12 (Kalendermonate).*

## 7. EULE-Label

EULE-Anlagenbetreiber\*innen erhalten für die Dauer der Gültigkeit ihres EULE-Zertifikats das Recht zur Verwendung des EULE-Labels, um die von ihnen erreichten Erfolge bezüglich der Einhaltung der EULE-Maßnahmen darzustellen (einfache Lizenz). Sie zeigen ihr EULE-Label über eine EULE-Werbetafel, die gut sichtbar am Standort montiert werden muss und dürfen mit dem EULE-Label und ihrer erreichten Punktzahl darüber hinaus werbend auftreten. Zu beachten gilt hier erneut § 80, EEG 2023.

Das Recht zur Nutzung des EULE-Labels entfällt bzw. endet mit dem Ende der Gültigkeit des EULE-Zertifikats. Es erlischt in den durch diese **EULE-Richtlinie** festgelegten Fällen. Zudem erlischt es, soweit die Mitgliedschaft des\*der Anlagenbetreiber\*in im EULE e.V. endet.

Das Recht zur Nutzung des EULE-Labels ist in den durch diese **EULE-Richtlinie** bestimmten Fällen ausgesetzt. Es kann darüber hinaus durch die EULE-Zertifizierungsstelle aus sachlichem Grund ausgesetzt werden.

Im Falle einer *zu Unrecht erfolgten Nutzung* des EULE-Labels durch Anlagenbetreiber\*innen (bei Fortnutzung nach Ende oder Erlöschen des Nutzungsrechts, bzw. bei dessen Aussetzung), haben diese dem EULE e.V. eine Nutzungsentschädigung zu zahlen und das Label unverzüglich zu entfernen

Die Reichweite der den EULE-Anlagenbetreiber\*innen bezüglich des EULE-Labels übertragenen Nutzungsrechte, werden in der Zertifizierungsvereinbarung (**Anlage 2**) im Einzelnen geregelt. Hiernach ist der EULE e.V. insbesondere verpflichtet, gegen unrechtmäßigen Gebrauch des EULE-Zertifikats bzw. Labels vorzugehen und die sonstige Zeichenpflege und -verteidigung zu übernehmen. Anlagenbetreiber\*innen sind verpflichtet, alle etwaigen Zeichenverletzungen und sonstigen Verstöße der Zertifizierungsstelle *unverzüglich* zu melden.

Anlagen:

Anlage 1 – *Formular Zertifizierungsantrag*

Anlage 2 – *Mustervereinbarung Zertifizierungsvertrag*

Anlage 3 – *Gebührentabelle*

Anlage 4 – *Leitfaden für Anforderungen an Gutachter\*innen und Auditor\*innen*

Anlage 5 – *Leitfaden für die gutachterliche Vorgehensweise*

Anlage 6 – *Formular Rezertifizierungsantrag*

Anlage 7 – *Mustervereinbarung EULE-Fördervertrag*

Anlage 8 – *Mustervereinbarung Kooperationsvertrag*

## EULE-ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG

Zwischen

EULE e.V., Hauptstraße 59, 84155 Bodenkirchen, vertreten durch den  
Vorstand [...]

im Folgenden „EULE“ genannt,

und

[...],

im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt,

wird nachfolgender Zertifizierungsvertrag geschlossen:

### Präambel

EULE organisiert, befördert und führt ein objektives, neutrales und fachkompetentes Zertifizierungsverfahren für Energieerzeugungsanlagen, mithilfe dessen Anlagen anhand festgelegter Bewertungskriterien auf ihre Umweltfreundlichkeit und Landschaftsverträglichkeit hin untersucht und bewertet werden können. Die wesentlichen Grundlagen des Zertifizierungsverfahrens sind in der EULE-Richtlinie (**Anlage A**) und dem EULE-Kriterienkatalog (**Anlage B**) festgehalten. Erfolgreich zertifizierte Anlagen sind berechtigt, am EULE-Fördersystem teilzunehmen.

Der Anlagenbetreiber betreibt eine Energieerzeugungsanlage und beabsichtigt, diese nach dem Zertifizierungsverfahren des EULE zertifizieren zu lassen.

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und der Nutzung des EULE-Labels sowie der Teilnahme am EULE-Fördersystem.

### § 1 Definitionen

Werden in diesem Vertrag die folgenden Begriffe verwendet, so haben diese ausschließlich die hier festgelegte Bedeutung:

- (1) „Anlage“ die Energieerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers, für die eine Zertifizierung erworben werden soll bzw. erworben wird.

- (2) „Dritter“ ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partei dieses Vertrages ist.
- (3) „EULE-Kriterienkatalog“ ist als **Anlage B** beigefügt und enthält die Anforderungen an den Erwerb eines Zertifikats, die zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der unter Ziffer 1.1 der EULE-Richtlinie benannten Ziele sowie die für die Verwirklichung jeweils erreichbaren Punktezahlen.
- (4) „EULE-Label“ ist die in Ziffer 7 der EULE-Richtlinie näher bezeichnete zugunsten EULE eingetragene Wort-/Bildmarke.
- (5) „EULE-Richtlinie“ ist die als **Anlage A** beigefügte EULE-Richtlinie.
- (6) „Parteien“ sind EULE und der Anlagenbetreiber gemeinsam.
- (7) „Vertrag“ ist der vorliegende Zertifizierungsvertrag.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Abschluss eines EULE-Zertifizierungsantrages ist nur für Anlagenbetreiber möglich, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Der Anlagenbetreiber reicht den EULE-Zertifizierungsantrag und die darin benannten Unterlagen bei EULE ein.
- (3) EULE prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob bei der Anlage des Anlagenbetreibers Ausschlusskriterien erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, unterbreitet EULE dem Anlagenbetreiber ein Angebot auf Abschluss dieses Vertrages.
- (4) Der Anlagenbetreiber nimmt das Angebot durch Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrages innerhalb von vier Wochen an.

### **§ 3 Zertifizierungsverfahren**

- (1) Ablauf des Zertifizierungsverfahren, Voraussetzungen und Durchführung der Zertifizierung sowie Umstände, die zu einem Abbruch des Zertifizierungsverfahrens, einer Aussetzung des Zertifikats und/oder einem Entzug des Zertifikats führen, sind in den Ziffern 3, 4 und 5 der EULE-Richtlinie festgehalten. Dort ist auch geregelt, wie Kontrollaudit sowie Nachweis- und Rezertifizierungsverfahren durchzuführen sind.
- (2) Verletzt der Anlagenbetreiber eine seiner sich aus den EULE-Richtlinien und/oder diesem Vertrag ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren, so entscheidet die EULE-Zertifizierungsstelle über die jeweils zu ergreifende Maßnahme nach billigem Ermessen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in EULE**

- (1) Mit Abschluss des Vertrages ist der Anlagenbetreiber berechtigt, Mitglied im EULE zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im EULE ist Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikats.

### **§ 5 EULE-Gutachten; EULE-Ziel- und Maßnahmenkonzept**

Nach Abschluss des EULE-Gutachtens kann sich der Anlagenbetreiber vertraglich zur Umsetzung verpflichten, deren Umsetzung im Erstzertifizierungsaudit überprüft wird. Über die verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen wird zwischen EULE und dem Anlagenbetreiber eine Zusatzvereinbarung geschlossen.

### **§ 6 Nutzungsrechte**

- (1) Solange das Zertifikat erteilt und nicht abgelaufen oder entzogen ist, ist der Anlagenbetreiber nach Maßgabe der Ziffer 7 der EULE-Richtlinie zur Nutzung des EULE-Labels berechtigt. Er darf unter Beachtung der EULE-Richtlinie gegenüber anderen Marktteilnehmern mit dem Umstand, dass seine Anlage durch EULE zertifiziert ist, werben.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Rechte an dem Zertifizierungsverfahren und dem Zertifikat im Verhältnis der Parteien allein EULE zustehen. Dies gilt entsprechend für etwaige durch EULE oder in deren Auftrag



vorgenommene Weiterentwicklungen oder Verbesserungen während der Vertragslaufzeit.

### **§ 7 Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte**

Der Anlagenbetreiber informiert EULE unverzüglich, wenn er während der Laufzeit dieses Vertrages Kenntnis von behaupteten Rechten Dritter im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren bzw. das EULE-Label und/oder deren Nutzung durch die Parteien erlangt, insbesondere wenn er durch einen Dritten wegen der Benutzung des EULE-Labels in Anspruch genommen wird.

### **§ 8 Gebühren**

- (1) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, eine Vergütung an EULE für die jeweils in Anspruch genommenen Leistungen nach Maßgabe der Gebührentabelle in **Anlage 3** der EULE-Richtlinie zu bezahlen.
- (2) Dem Anlagenbetreiber ist es möglich unter Nutzung des EULE-Labels eine Vermarktung vorzunehmen, soweit der Anlagenbetreiber für diese Anlage keine Förderung nach dem EEG erhält. In diesem Fall entsteht eine gesonderte Nutzungsgebühr. Einzelheiten der Vermarktungsvoraussetzungen sowie die Höhe der Nutzungsgebühr werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen EULE sowie dem Anlagenbetreiber geregelt.
- (3) Die Zertifizierungsgebühr wird auch fällig, wenn die Zertifizierung abgebrochen wird, z. B. weil während des Zertifizierungsverfahrens das Vorliegen eines Ausschlusskriterium festgestellt worden ist oder das Zertifikat nachträglich entzogen wird.
- (4) Der Anlagenbetreiber erhält für die von ihm nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Maßnahmen keine Erstattung der Zertifizierungsgebühr, wenn ein Ausschlusskriterium vorliegt.

### **§ 9 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, sämtliche für die Zertifizierung und die Durchführung und Abwicklung des Vertrages erforderlichen Mitteilungen zu machen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Insbesondere hat er die sich aus Ziffer 4.6.5 der EULE-Richtlinien ergebenden Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

- (2) EULE kann zu Zwecken der Qualitätssicherung des (Re-)Zertifizierungsverfahrens die Vorlage von Nachweisen und Dokumenten vom Anlagenbetreiber verlangen.
- (3) Verstößt der Anlagenbetreiber gegen seine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem § 9, so ist EULE berechtigt das erteilte EULE-Zertifikat zu entziehen.

### **§ 10 Kontrollrechte der EULE**

EULE hat das Recht, Zwischenprüfungen, unangekündigte Prüfungen und Anlagenbegehungen nach Maßgabe der Ziffer 4.11 der EULE-Richtlinie beim Anlagenbetreiber bzw. der Anlage durchzuführen. Der Anlagenbetreiber hat diese zu dulden und hieran im angemessenen und zumutbaren Umfang mitzuwirken.

### **§ 11 Teilnahme am EULE-Fördersystem**

- (1) Mit Erteilung des Zertifikats für seine Anlage ist der Anlagenbetreiber berechtigt, am EULE-Fördersystem teilzunehmen. Der Anlagenbetreiber erhält Förderbeträge in Abhängigkeit von der produzierten Strommenge und der erreichten EULE-Punktzahl. Die Berechnung und Auszahlung des konkreten Förderungsbetrages erfolgt nach Ziffer 6 der EULE-Richtlinie und dem als **Anlage C** beigefügten „Leitfaden zum EULE-Fördersystem“.
- (2) Die Teilnahme des Anlagenbetreibers am EULE-Fördersystem nach vorstehendem Abs. 1 ist nur möglich, solange die Zertifizierung besteht und insbesondere nicht abgelaufen oder entzogen worden ist.
- (3) Wird das Zertifikat während der Vertragslaufzeit entzogen, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die erhaltenen Förderbeträge an EULE zurückzahlen, soweit die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren.

### **§ 12 Änderung dieses Vertrages, der EULE-Richtlinie und/oder des Leitfadens zum EULE-Fördersystem**

- (1) Änderungen dieses Vertrags, der EULE-Richtlinie sowie des Leitfadens zum EULE-Fördersystem können von der EULE-Zertifizierungsstelle vorgenommen werden.

- (2) Hierüber wird der Anlagenbetreiber vor Inkrafttreten der Änderungen informiert. Hierzu kann der Anlagenbetreiber schriftlich Stellung nehmen. Nimmt er nicht innerhalb von vier Wochen zu den Änderungen schriftlich Stellung, so gilt sein Schweigen als Annahme der Änderungen. Stimmt er den Änderungen nicht zu, kann der Vertrag durch die EULE gekündigt werden.
- (3) Innerhalb der ersten vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderungen steht dem Anlagenbetreiber zusätzlich noch ein Widerspruchsrecht zu.
- (4) Der Anlagenbetreiber wird hinsichtlich der Details, insbesondere über die Fiktionwirkung seines Schweigens sowie des Widerspruchs, gesondert vorab informiert.

### **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und endet mit endgültigem Erlöschen des Zertifikats (durch Zeitablauf oder Entzug) oder mit dem Abbruch des Zertifizierungsverfahrens, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.
- (2) Das Recht der ordentlichen Kündigung ist während der Vertragslaufzeit nach vorstehendem Absatz (1) für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) EULE ist ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Anlagenbetreiber das EULE-Label in einer nicht vertragsgemäßen Weise nutzt, es sei denn, der Anlagenbetreiber hat dies nicht zu vertreten.

### **§ 14 Folgen der Beendigung des Vertrages**

- (1) Mit Vertragsende enden die Verpflichtungen der Parteien nach diesem Vertrag sowie das Nutzungsrecht des Anlagenbetreibers nach § 6, soweit sich nicht ein anderes aus dem Vertrag ergibt.
- (2) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, das Zertifikat und sämtliche Hinweise auf seine Zertifizierung unverzüglich nach Vertragsende zu entfernen. Sämtliche hergestellten Vervielfältigungen sind unwiederbringlich zu löschen.
- (3) Das Nutzerkonto des Anlagenbetreibers wird x Tage nach Ende des letzten Vertrages gelöscht.

## § 15 Haftung

- (1) EULE haftet gegenüber dem Anlagenbetreibern beschränkt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze (2) bis (4).
- (2) EULE haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“).
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von EULE der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung der EULE besteht nicht.
- (4) Soweit die Haftung der EULE beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Von diesem Vertrag abweichende Vertragsbedingungen des Anlagenbetreibers werden nicht anerkannt, es sei denn, EULE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
- (3) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinem Abschluss ist am Sitz von EULE. EULE ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Anlagenbetreibers zu klagen.

## **Anlagenverzeichnis**

**Anlage A** EULE-Richtlinie mit Anlagen

**Anlage B** EULE-Kriterienkatalog

**Anlage C** Leitfaden zum EULE-Fördersystem

## KOOPERATIONSVERTRAG

Zwischen

EULE e.V., Hauptstraße 59, 84155 Bodenkirchen, vertreten durch den  
Vorstand [...]

im Folgenden „Verein“ genannt,

und

[...],

im Folgenden „EVU“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Verein möchte die umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energie-  
wende vorantreiben. Hierzu entwickelte der Verein ein Evaluierungssystem das  
Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im Folgenden „PV-FFA“) sowie weiterer erneuer-  
barer Energieanlagen auf ökologische Aspekte und deren minimalinvasive Einfü-  
gung in die Natur und Landschaft anhand bestimmter EULE-Standards untersucht.  
Basierend auf diesen Standards werden die Anlagen mittels eines Zertifizierungsau-  
dit-Verfahrens zertifiziert und bepunktet. Werden Anlagen entsprechend diesen  
EULE-Standards zertifiziert, erhalten die Betreiber der Anlagen eine Förderung, die  
sich an der im Zertifizierungsaudit-Verfahrens erreichten Punktzahl bemisst. Diese  
Förderung wird über ein Stromprodukt finanziert werden, das für jede bezogene Ki-  
lowattstunde Strom einen sog. „EULE-Cent“ als Zusatzvergütung von Letztverbrau-  
chern erhebt. Der Strom muss dabei nicht zwingend aus den zertifizierten Anlagen  
stammen. Dieses Stromprodukt wird vom EVU als Kooperationspartner entwickelt  
und vertrieben. Der Verein selbst fungiert nicht als Energiehändler.

### § 1 Zusammenarbeit

- (1) Das EVU verpflichtet sich ein Stromprodukt, dass das Produkt „EULE-Cent“  
anbietet, zu entwickeln und zu vertreiben. Das EVU verpflichtet sich in diesen  
Tarifen einen zusätzlichen Cent von den Kunden, die diesen Tarif gewählt ha-  
ben, buchhalterisch zu erfassen und diesen ohne Abzüge an den Verein wei-  
terzuleiten.



- (2) Der Verein verpflichtet sich, die Zertifizierung von Anlagen gemäß den von ihm festgelegten Standards und Bestimmungen durchzuführen. Der Verein wird alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Mittel, die ihm von dem EVU zur Verfügung gestellt werden, den zertifizierten Anlagen im Rahmen des EULE-Förderverfahrens zukommen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Loyalität. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, bei laufenden Verhandlungen, wie auch der Kundenbetreuung gegenüber den Kunden, die berechtigten Interessen des Vertragspartners zu wahren und ihnen gegenüber zu vertreten.

## **§ 2 Zahlungen**

- (1) Das EVU wird dem Verein den für den EULE-Cent eingesammelten Betrag quartalsweise oder gemäß einer anderen vereinbarten Zahlung überweisen.
- (2) Die Zahlungen erfolgen auf das Vereinskonto [...].

## **§ 3 Laufzeit des Vertrags**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

## **§ 4 Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.
- (2) Unabhängig von den Vereinbarungen in Abs. 1 bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, sofern die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Pflichten verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt
- (3) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Vertraulichkeit**

- (1) Der Verein und das EVU verpflichten sich, grundsätzlich sämtliche Informationen, die sie direkt oder indirekt von einem der Partner in Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, nicht Dritten weiterzuleiten, noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen. Als Informationen im Sinne dieses Vertrages gelte insbesondere fachliches Know-how, Projektunterlagen, Entwicklungsleistungen, Zeichnungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Erfindungen.
- (2) Informationen werden von dem Verein und dem EVU ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Zwecke verwendet und auch eigenen Mitarbeitern, Beratern usw. nur in diesem Rahmen zugänglich gemacht. Dritten dürfen Informationen nur dann zugänglich gemacht werden, soweit der Verein sowie das EVU zuvor schriftlich zugestimmt haben und sich der Dritte den Partnern gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- (3) Keine Verletzung der Vertraulichkeit ist die Weitergabe von Informationen in Durchführung dieses Vertrages an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG, soweit diese wiederum zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, sowie aufgrund von gesetzlich zwingenden Auskunftspflichten der Partner, gerichtlichen Verfahren und/oder behördlichen Anordnungen.
- (4) Die Weitergaben an Banken und Dritte, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist im Zusammenhang dieser Kooperation zulässig.
- (5) Die Pflicht zur Geheimhaltung der Informationen besteht für die Dauer von 2 Jahren ab Beendigung dieses Vertrages fort.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Parteien sind berechtigt, die im vorstehenden Zusammenhang anfallenden, generierten oder bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zugänglich zu machen, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der betreffenden Leistung erforderlich ist. Die vorstehende Regelung gilt nicht für aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen oder öffentlich verfügbaren Daten, sowie Daten, die Dritten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.



## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der ausschließliche Gerichtsstand ist Landshut.
- (2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in diesen Fällen tritt ein dem gewollten Maß möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
EULE e.V.

\_\_\_\_\_  
[...]

## EULE-Unterstützungsschreiben

(Letter of Intent)

Sehr geehrter Herr Engl,

bereits im Jahr 202X unterstützt der [Name Verband/ Organisation] das DBU-Projekt *EULE – Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende* und damit verbunden die Entwicklung eines Umweltaudits für PV-Freiflächenanlagen. Nach wie vor befürworten wir den Ansatz einer ökologischen Aufwertung der entsprechenden Flächen und die Gestaltung von sogenannten BiodivPV-Anlagen sowie die Gründung einer entsprechenden EULE-Organisation. Ihre Aufgaben sind u.a. die Zertifizierung von BiodivPV-Anlagen, die Beratung von Kommunen, Behörden, Projektentwicklern und PV-Anlagenbetreibern sowie die politische Interessensvertretung für eine Energiewende im Einklang mit Mensch und Natur.

Mit Bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Bundesregierung die geplante Einführung einer entsprechenden EEG-Förderkulisse für Biodiversitätssolaranlagen im Gesetzestext zum Solarpaket 1 nicht mehr berücksichtigte. Aus Sicht des [Name Verband/ Organisation] ist das nicht nur für die stark bedrohte Artenvielfalt negativ zu bewerten, sondern auch hinsichtlich der zunehmend schwindenden Akzeptanz für den weiteren PV-Ausbau in der Bevölkerung. Speziell hinsichtlich der geplanten Gründung einer EULE-Organisation gilt gemäß dem Endbericht der EULE-Projektphase 3., dass dies nur mit der Einführung von BiodivPV-Anlagen im EEG sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund unterstützt der wir Ihren Ansatz zur Ausarbeitung eines entsprechenden Strategie-Papiers für die Einführung der EEG-Förderkulisse von Biodiversitätssolaranlagen (BiodivPV) und eine entsprechende Lobbyarbeit. Auch der gemeinsame Aufbau eines EULE-Labels, um die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen zu fördern oder die Realisierung von Pilotprojekten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, wären aus unserer Sicht denkbar.

Der Artenschwund ist neben dem Klimawandel die größte Bedrohung der Menschheit. Wir freuen uns aus diesem Grund auf den weiteren Austausch mit Ihnen und dem EULE-Projektteam, damit die Klima- und die Artenschutzziele erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

# Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

## Sozial-ökologischer Kriterienkatalog der GLS Bank

Geeignet

Kritische Punkte\*

Ausschluss

### 1. Flächenkonkurrenz Landwirtschaft

<b>Anlagengröße</b>	bis 20 MW	Über 20 MW	—
<b>Flächeneigentümer</b>	Landwirte, Privatleute <b>Positiv:</b> Biolandwirt	—	nichtlandwirtschaftliche Investorengesellschaft**
<b>Standortwahl</b>	200 m Randstreifen zur Autobahn oder Bahntrasse	200-500m Randstreifen, Länderöffnungsklausel, nicht förderfähige Flächen (PPA), Gebiete des Natur- & Landschaftsschutzes	—
<b>Bodenpunkte</b>	Bis 35 Bodenpunkte (kein Randstreifen) <b>Positiv:</b> <20 Bodenpunkte	35-75 Bodenpunkte (kein Randstreifen)	> 75 Bodenpunkte (generell)
<b>Flächenverfügbarkeit und Bodenpreise</b>	bis 100 MW bestehende oder geplante Anlagen im Landkreis	über 100 MW bestehende oder geplante Anlagen im Landkreis	—

### 2. Biodiversität & Bodenschutz

<b>Bodenart und -nutzung</b>	Ackerland konventionell	Grünland intensiv, Ackerland ökologisch	Grünland extensiv
<b>Ökologischer Anlagebetrieb</b>	Verwendung eines ökologischen Leitfadens <b>Positiv:</b> ökol. Flächenkonzept nach EULE ...	—	Projektierer, die keinen ökologischen Leitfaden berücksichtigen

### 3. Akteursstruktur und lokale Verankerung

<b>Projektgesellschafter</b>	Landwirt, Privatleute, EE-Projektierer <b>Positiv:</b> Biolandwirt	Gesellschafter (>20%): Kapitalgesellschaften ohne operativen Geschäftszweig, konventionelle Agrarunternehmen & Biogaserzeuger	—
<b>Beteiligung von Bürger*innen oder Kommune</b>	<b>Positiv:</b> Bürgerbeteiligung, Einbezug von Gemeinde	wesentlicher Widerstand gegen das Projekt, z.B. durch Bürgerinitiativen oder aus der Kommune	—

\* wird individuell eingeschätzt, wenn positive Punkte überwiegen ist eine Finanzierung möglich

\*\*Ausnahme: Kauf statt Pacht der Fläche im Rahmen des Vorhabens